

# **EILDienst**

2/2022



- Serie 75 Jahre Landkreistag NRW: Ein Land – zwei Landkreistage
- Vorstandsklausurtagung des LKT NRW: Omikron, Unwetterkatastrophe und Verkehrsinfrastruktur
- Stellungnahme zum Entwurf eines 16. Schulrechtsänderungsgesetzes
- Schwerpunkt „Nachhaltiges Bauen“



Wir machen  
NRW  
DIGITALER



Wir fördern nachhaltig und regional:  
Infrastruktur für Stadt und Land

Fachkongress für die Öffentliche Hand

Weimar | 23. & 24. März

Jetzt anmelden: [www.partner-regio.de](http://www.partner-regio.de)

„Wir lernen jetzt für die digitale  
Zukunft. Und das soll Schule machen.“

Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Ermöglicht durch: die NRW.BANK – Förderbank für Nordrhein-Westfalen.

Die ganze Geschichte unter: [nrwbank.de/gelsenkirchen](http://nrwbank.de/gelsenkirchen)



**NRW.BANK**

Wir fördern Ideen



## Mittelbare Corona-Konsequenz: Kommunale Gremiensitzungen künftig online

Kommunale Gremien in Nordrhein-Westfalen sollen künftig unter bestimmten Voraussetzungen digitale oder hybride Sitzungen durchführen können. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist seitens der Landesregierung in den Landtag eingebracht worden.

Was im beruflichen und privaten Umfeld vielfach bereits zur Normalität geworden ist, soll also auch für die kommunale Demokratie gelten. Dabei geht der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf nicht so weit wie die Regelungen in anderen Bundesländern, die das jeweilige Kommunalverfassungsrecht generell für digitale bzw. hybride Sitzungsformate geöffnet haben. In Nordrhein-Westfalen sollen stattdessen alle kommunalen Gremien lediglich in außergewöhnlichen Not-situationen wie Katastrophenlagen oder Pandemiesituationen digital tagen können, sofern das von den kommunalen Vertretungen mit Zweidrittelmehrheit befürwortet wird. Bestimmte Ausschüsse – bei den Kreisen mit Ausnahme des Kreis Ausschusses – sollen zudem auf der Grundlage einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung

auch außerhalb solcher Ausnahmesituationen im hybriden Format tagen können. Dabei sollen jeweils nur zertifizierte technische Anwendungen eingesetzt werden können.

Der Gesetzentwurf ist zu begrüßen, weil gesetzliche Optionen die kommunale Selbstverantwortung und den kommunalen Gestaltungsspielraum stärken und zugleich einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit des kommunalen Mandats mit familiären und beruflichen Verpflichtungen leisten.

Gleichwohl gibt es Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf: Soweit beispielsweise die Verantwortlichkeit dafür, dass die technischen Voraussetzungen während einer digitalen Gremiensitzung durchgehend bestehen, nach dem jeweiligen Verantwortungsbereich der Kommune und den kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zugewiesen werden sollen, fehlt es an einer eindeutigen Fehlerfolgenregelung. Der Gesetzgeber muss insbesondere klarstellen, wie sich etwaige technische Probleme auf die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse auswirken. Zugleich muss in diesem Kontext geregelt werden, inwieweit es auf individuelles Verschulden ankommt.

Dass digitale oder hybride Gremiensitzungen nur unter Einsatz vorab zertifizierter technischer Anwendungen durchgeführt werden sollen, ist prinzipiell sachgerecht, führt aber dazu, dass etablierte Lösungen, die Verwaltungen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger kennen und schätzen gelernt haben, nicht verwendet werden können. Stattdessen müssen neue Anwendungen mit durchaus erheblichen Kosten angeschafft, installiert, gepflegt und erprobt werden. Bleibt der Gesetzentwurf insofern unverändert, wird es vom Beschluss zur Durchführung der Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form über die Zertifizierung der in Betracht kommenden Anwendungen bis hin zur Beschaffung und Installation der benötigten Technik mindestens mehrere Monate brauchen.

Zu klären sind auch die technischen Voraussetzungen im Fall geheimer Abstimmungen. Eine rechtsgültige geheime Stimmabgabe im Rahmen eines digitalen Verfahrens erfordert einerseits eine sichere Identifizierung des Abstimmenden. Andererseits muss gewährleistet sein, dass die abgegebene Stimme nicht einem oder einer konkreten Stimmberechtigten zugeordnet werden kann (Nicht-Identifizierung bei der Stimmenzählung). Hinzu kommt, dass prinzipiell auch eine Nachzählbarkeit der Stimmen gewährleistet sein muss, weshalb Stimmzettel aufzubewahren sind. Die Zahl von Anwendungen, die diese Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllen, ist aktuell überschaubar.

Überdies bedarf es klarer Regelungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung nicht-öffentlicher Sitzungen gewährleisten. Da für die Sitzungsleitung nicht kontrollierbar ist, inwieweit sich die Sitzungsteilnehmer bei digitalen nicht-öffentlichen Sitzungen tatsächlich allein im jeweiligen Raum befinden, wäre beispielsweise daran zu denken, dass der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage dafür schafft, vor Eintritt in nicht-öffentliche Sitzungen zum Beispiel eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen, dass kein Unbefugter an den nicht-öffentlichen Inhalten einer digitalen Sitzung teilnimmt.

Festzuhalten bleibt nach alledem, dass die Grundidee des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs, die Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form zu ermöglichen, Unterstützung verdient. Dennoch muss der Gesetzentwurf unter verschiedenen Gesichtspunkten noch nachgebessert werden. Insoweit ist der Landtag im Zuge der anlaufenden parlamentarischen Beratung gefordert.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

**IMPRESSUM**

**EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen**

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara  
Referent Karim Ahajliu  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann  
Hauptreferentin Dorothee Heimann  
Pressereferentin Rosa Moya  
Referent Christian Müller  
Referent Roman Shapiro  
Hauptreferent Martin Stiller

**Quelle Titelbild:**  
AdobeStock/Sergey Nivens

**Redaktionsassistentz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Heike Schützmann

**Herstellung:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf  
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



**AUF EIN WORT** 61

---

**SERIE 75 JAHRE LANDKREISTAG NRW**

Ein Land – zwei Landkreistage: Parallele Gründungsbemühungen  
zwischen alten Provinzen und neuem Land 65

---

**THEMA AKTUELL**

Stellungnahme des Landkreistags NRW zum Entwurf  
eines 16. Schulrechtsänderungsgesetzes 69

---

**AUS DEM LANDKREISTAG**

Vorstandsklausurtagung des LKT NRW:  
Omikron, Unwetterkatastrophe und Verkehrsinfrastruktur 71

---

**SCHWERPUNKT:**

Aktuelle Standpunkte zum Nachhaltigen Bauen  
in Nordrhein-Westfalen 76

---

Das Kreisarchiv Viersen – ein Leuchtturm-Projekt 79

---

Nachhaltiges Bauen-KiTA BAU 82

---

Spatenstich Kreishaus ‚Auf dem Stempel‘ –  
Modern, funktional und bürgerorientiert 83

---



„Welcome-Center“ des Kreises Kleve: Hell, serviceorientiert und energieeffizient	85
Öko-Effektiv: Die Besonderheiten der lippischen Kreishaussanierung	87
Holzbaupreis Eifel – Förderung und regionale Wertschöpfung durch Wettbewerb	90
Das LVR-Haus in Köln Deutz – Planung eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Verwaltungsgebäudes	92
Mit digitaler Unterstützung zum nachhaltigen Bauen	95

## THEMEN

Entwurf eines Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen	97
Risikopotenzial für Extremwetterereignisse identifizieren – Vorbeugende Maßnahmen für zukünftige Flutkatastrophen zügig umsetzen	99
Jahrestagung Interkommunales.NRW 2021 in Münster	101

## IM FOKUS

Wisent-Gutachten vorgestellt – Modell- und Vorbildcharakter des Projektes bestätigt	103
--	-----



**MEDIENSPEKTRUM** 105

---

**KURZNACHRICHTEN** 107

---

**STICHWORTVERZEICHNIS UND EINBANDDECKEN 2021** 116

---

**HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN** 116

---

## Ein Land – zwei Landkreistage: Parallele Gründungsbemühungen zwischen alten Provinzen und neuem Land

Mit der „Operation Marriage“ hatte im August 1946 die britische Besatzungsmacht aus Westfalen und dem nördlichen Teil der Rheinprovinz das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen, zu dem im Januar 1947 noch Lippe hinzutrat. Mit dieser äußeren Landesgründung trat aus Sicht der Städte, Kreise und Gemeinden eine neue rahmensetzende Instanz auf den Plan, die im Sinne der noch ausstehenden inneren Landesgründung auch ganz zentral auf die kommunale Selbstverwaltung einwirken sollte. Demgemäß forcierte die Landesgründung bereits vorhandene Bemühungen zum Wiedererstehen regional ausgerichteter kommunaler Spitzenverbände. Dabei zeigten sich die bisherigen provinziellen Verbundenheiten als äußerst wirkmächtig, so dass sich die Landkreise in Nordrhein-Westfalen im Februar 1947 zunächst anschickten, sich in zwei Verbänden zu organisieren.

Nach dem Zusammenbruch von 1945 konnten sich die Besatzungsmächte auf noch weitgehend funktionsfähige kommunale Verwaltungen stützen. So sicherten sich auch die Briten in ihrer Zone die Kontrolle über ihr Besatzungsgebiet, indem sie diese Verwaltungen in ein System indirekter Herrschaftsausübung einbanden. Die Kommunalverwaltungen agierten nach außen scheinbar selbständig, waren aber dem unbedingten Willen der jeweiligen Militärkommandanten unterworfen. Entsprechend genügten der kommunalen Selbstverwaltung zunächst informelle Strukturen innerhalb einzelner Regierungsbezirke, um ihren Interessen Gehör – und im besten Fall Berücksichtigung – zu verschaffen.

### Wiederformierung kommunaler Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände hatten demgegenüber das Dritte Reich und dessen Ende nicht überstanden. Sie waren 1933 im Deutschen Gemeindetag zwangsvereint worden, der seinerseits mit Beginn der alliierten Besetzung ausdrücklich aufgelöst worden war. Damit war auch der verbandlichen Zusammenarbeit der Städte, Kreise und Gemeinden ein Ende bereitet.

Erste Bemühungen zur Wiederbegründung kommunaler Spitzenverbände ließen allerdings nicht lange auf sich warten. Schon im August 1945 nahm es der zumindest für kurze Zeit wieder eingesetzte Kölner Ober-

bürgermeister Konrad Adenauer in Angriff, „die Arbeit des Städtetages wieder in Gang zu bringen.“<sup>1</sup> Während sich die Großstädte damit bereits seit dem Spätsommer 1945 wieder in einer eigenen Verbandsstruktur organisierten, verlief die formale Wiederbegründung der anderen Spitzenverbände zeitlich verzögert. Mit der Genehmigung des Deutschen Städtetags durch die Militärregierung im Mai 1946 erhielten diese Bestrebungen aber ebenso Aufwind wie durch die sich allmählich vollziehenden Landesgründungen.

Immerhin zeichnete sich von da an ab, dass die kommunale „Selbstverwaltung wieder in ein rahmensetzendes, sie kontrollierendes, beaufsichtigendes und beschränkendes Staatswesen integriert werden würde,“<sup>2</sup> zu dem sie sich entsprechend positionieren musste. Nach der im August 1946 seitens der Briten erfolgten Gründung Nordrhein-Westfalens galt es nun, die noch ausstehende „innere Landesgründung“<sup>3</sup> mit auszugestalten.

Im Zuge der äußeren Landesgründung gingen aus loseren Strukturen am Niederrhein und in Westfalen zunächst Landkreisvereinigungen in den einzelnen Regierungsbezirken hervor. Aus diesen folgte nicht, wie durchaus seitens einiger Protagonisten angestrebt, die Gründung eines alle nordrhein-westfälischen Kreise einbeziehenden Verbandes, vielmehr gelang zunächst der zonale beziehungsweise überzonale Zusammenschluss. Am 12. September 1946 erfolgte die Gründung des Deutschen Landkreistags für die britische Zone

### DER AUTOR

Prof. Dr. Andreas Marchetti,  
Geschäftsführer der politglott GmbH,  
Honorarprofessor an der Universität  
Paderborn.

in Iserlohn unter Vorsitz des dortigen Landrats Werner Jacobi. Als dieser kurze Zeit später nach Iserlohner Oberbürgermeister gewählt wurde, übernahm August Dresbach, Landrat des Oberbergischen Kreises, den Vorsitz. Bereits am 10. Februar 1947 folgte in Höchst die Gründung des Deutschen Landkreistags für die Bizone. Damit war zwar der Deutsche Landkreistag erfolgreich wieder erstanden, allerdings fehlte ihm im Land Nordrhein-Westfalen der passgenaue Unterbau, wohingegen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein bereits entsprechende Gründungen erfolgt waren.

<sup>1</sup> Brief Konrad Adenauers vom 23. August 1945 an die Herren Oberbürgermeister der größeren Städte, abgedruckt in: Hans-Günter Henneke: Die deutschen Kreise und ihr Landkreistag – Von den Anfängen in Brandenburg bis zur Etablierung der Bonner Republik (Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, 50), Stuttgart u.a. 2016, S. 258.

<sup>2</sup> Hermann Beckstein: „Selbstverwaltung und Selbstorganisation in der Besatzungszeit. Die Landkreise in Nordrhein und Westfalen in den Nachkriegsjahren“, in: Geschichte im Westen, Heft 2, 1991, S. 182.

<sup>3</sup> Ansgar Weißer: Die „innere“ Landesgründung von Nordrhein-Westfalen. Konflikte zwischen Staat und Selbstverwaltung um den Aufbau des Bundeslandes (1945-1953) (Forschungen zur Regionalgeschichte, 68), Paderborn 2012, S. 1.

Warendorf, den 3. 2. 1947

Landrat in Halle (Westf.)  
- 6. FEB. 1947  
Aht. ....

An den  
Herrn ~~Kandrat~~ Oberkreisdirektor  
des Kreises  
Halle / Westf.

Wir laden Sie zur Teilnahme an der Gründungsversammlung  
des westfälischen Landkreistages am Donnerstag, den  
13. Februar 1947, im Rathaus Bad Sassendorf, vormittags  
11.30 Uhr, ein.

Tagesordnung

- 1.) Satzung.
- 2.) Vorstandswahl.
- 3.) Westfalen als Verwaltungseinheit, Landrat Griese,  
Herford.
- 4.) Bericht über Vorstandssitzung des Landkreistages der  
britischen Zone, Landrat Daurichter, Bielefeld.
- 5.) Polizeiverwaltungsgesetz.
- 6.) Bildung von Finanzausschuss und Verwaltungsausschuss.

Die Vorstände der Landkreisvereini-  
gungen der Regierungsbezirke Arnsberg,  
Minden, Münster.

*Bitte für alle Mitglieder:  
Landrat Röhre  
Ob. & Kreisrat.  
Röhre*

## Gründung des Westfälischen Landkreistags

Im nördlichen Rheinland und in Westfalen konnten sich zahlreiche Landräte und Oberkreisdirektoren zunächst nicht aus ihren provinziellen Bindungen lösen und ließen sich daher nur allmählich auf das neu gegründete Land Nordrhein-Westfalen ein. Namens der Vorstände der Landkreisvereinigungen der Regierungsbezirke Arnsberg, Minden und Münster lud Oberkreisdirektor Herrmann Terdenge, Warendorf, mit Schreiben vom 3. Februar 1947 entsprechend zur „Gründungsversammlung des Westfälischen Landkreistages“ ins Kurhaus nach Bad Sassendorf, Kreis Soest.

Anlässlich dieser Gründungsversammlung am 13. Februar 1947 resümierte der Bielefelder Landrat Kurt Baurichter zunächst die bisherigen Bemühungen zur Wiederbegründung des Deutschen Landkreistags und sprach sich schließlich dafür aus, nun „den von oben her eingeleiteten Aufbau des Deutschen Landkreistages von unten zu untermauern.“ Zugleich unterstrich er die Zweckmäßigkeit, „für Westfalen oder auch für Westfalen und Rheinland zusammen eine Geschäftsstelle in Düsseldorf zu unterhalten, um die erforderliche Fühlungnahme und Verbindung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen halten zu können.“ Bevor die Versammlung in die Beratung des Satzungsentwurfs für den Westfälischen Landkreistag eintrat, warf der Borkener Oberkreisdirektor Johannes Strunden noch die grundlegende Frage auf, inwieweit „der besondere Zusammenschluß für Westfalen notwendig“ sei: „Eine Vertretung in Düsseldorf erscheine durchaus zweckmäßig, dagegen sei noch zu prüfen, ob die Bildung eines Landkreistages allein für Westfalen richtig sei.“ Dieser Einwand wurde mehrheitlich beiseite geschoben, so dass sich die „Vertreter der Kreise [...] dann allgemein für die Bildung eines Westfälischen Landkreistages aus[sprachen]“ und die vorbereitete Satzung annahm. Damit war, lediglich drei Tage nach der Wiederbegründung des Deutschen Landkreistags in Höchst, der Westfälische Landkreistag geschaffen.

In den Vorstand wählten die Vertreter der westfälischen Kreise die Landräte

- Franz Luster-Haggeney, Beckum,
  - Kurt Baurichter, Bielefeld, und
  - Hubertus Schwartz, Soest,
- sowie die Oberkreisdirektoren
- Johannes Strunden, Borken, und
  - Hans Friedrichs, Herford, nebst
  - Kreisfinanzdirektor Erich Moning, Siegen.

Als Stellvertreter wurden in den Vorstand des Westfälischen Landkreistags die Landräte

- Hans Renzel, Borken,
- Arnold Verhoff, Wiedenbrück, sowie
- Josef Schrage, Olpe,

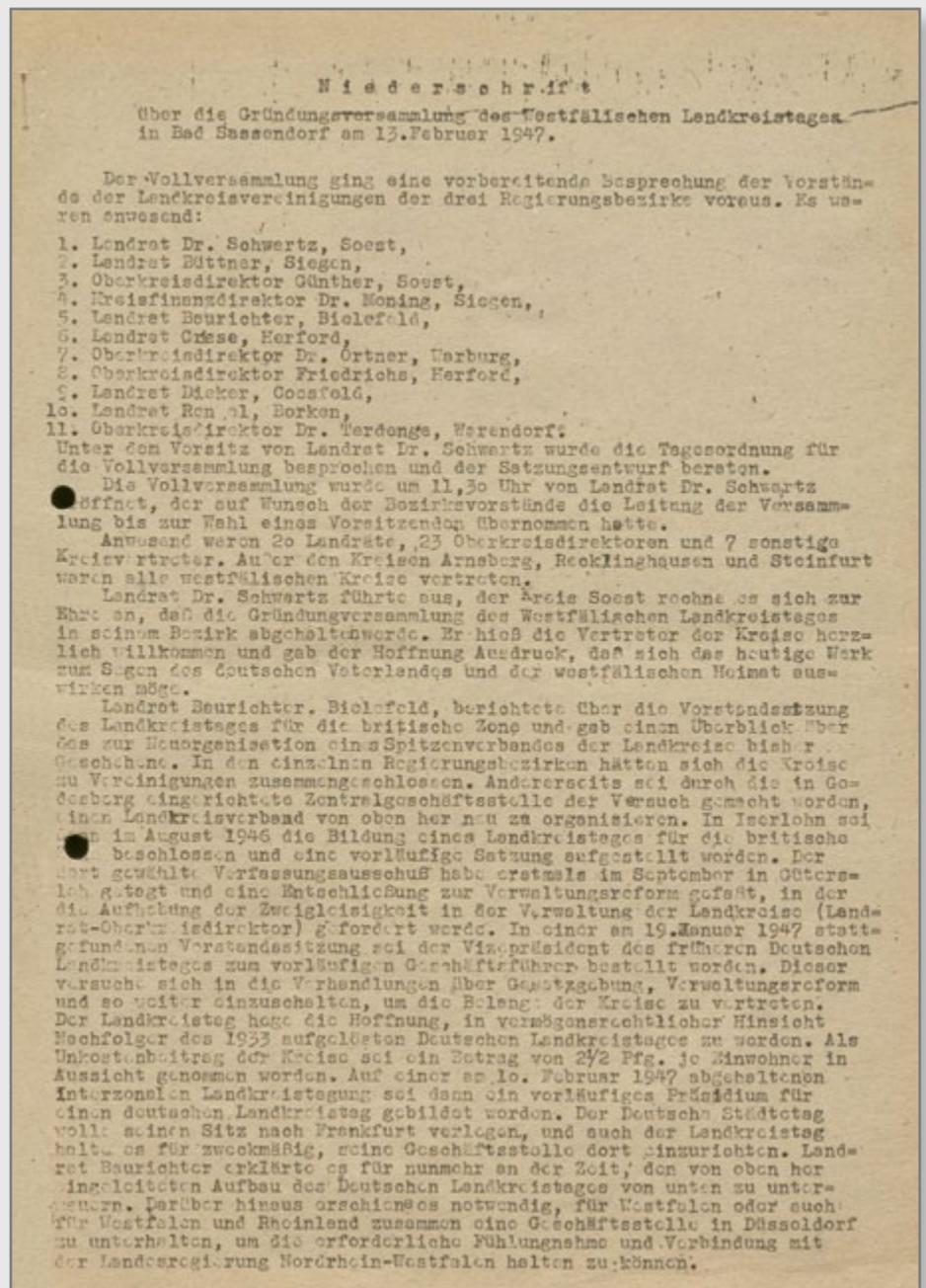
gewählt. Dem Protokollanten der Sitzung, Erich Moning, war Verhoff offenbar nicht bekannt, weshalb er in der Niederschrift ohne Kreiszuordnung als „Landrat Bärhof, (?)“ firmiert. Zu den Genannten traten als weitere stellvertretende Vorstandsmitglieder noch die Oberkreisdirektoren

- Herrmann Terdenge, Warendorf,

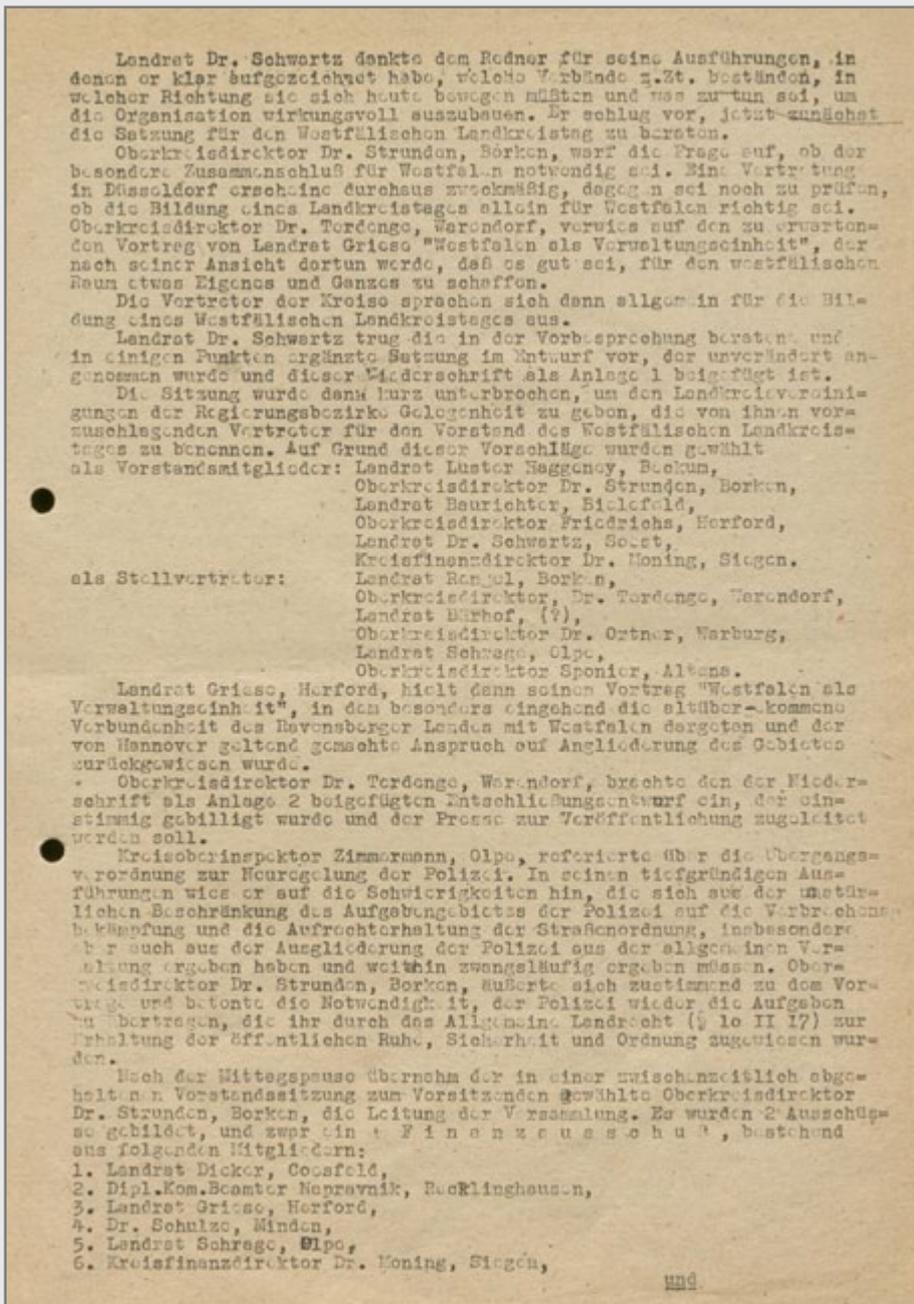
- Josef Ortner, Warburg, und
- Hermann Sponier, Altena.

Seitens der Vorstandsmitglieder wurde Johannes Strunden noch am gleichen Tag zum Vorsitzenden gewählt, ungeachtet seiner geäußerten Zurückhaltung gegenüber einer nur die westfälischen Kreise umfassenden Gründung.

Jenseits der verbandsinternen Organisation behandelten die in Bad Sassendorf versammelten Kreisvertreter bereits drängende Fragen des Landes. So forderten sie beispielsweise in einer einstimmigen



Erste Seite der Niederschrift der Gründungsversammlung des Westfälischen Landkreistags mit Resümee der bisherigen Aufbauarbeit. Quelle: Kreisarchiv Gütersloh, A 01/02b-52



Keine zwei Wochen nach Wiedererstein des Deutschen Landkreistags in Höchst erging auf Betreiben August Dresbachs mit Datum vom 20. Februar 1947 aus der Bad Godesberger Geschäftsstelle des Deutschen Landkreistags in der britischen Zone eine Einladung an die nordrheinischen Kreisverwaltungen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln zur „Errichtung eines rheinisch-westfälischen Unterverbandes im Deutschen Landkreistag“.<sup>4</sup> Klängen in dieser im Betreff gewählten Formulierung durchaus noch die preußischen Provinzen nach, wurde im Schreiben doch eindeutig der Bezug zum Land Nordrhein-Westfalen hergestellt, indem darin zwecks „Gründung eines nordrheinisch-westfälischen Landkreistages“ beziehungsweise „des Landkreistages für das Land Nordrhein-Westfalen“ nach Gummersbach geladen wurde. Diese Einladung ging zugleich an „eine Abordnung“ der eine Woche zuvor in Bad Sassendorf gegründeten „westfälischen Kreisvereinigung“, verbunden mit der Bitte an Johannes Strunden und Erich Moning, „als Vertreter der westfälischen Landkreise an der Sitzung teilzunehmen.“

In der Einladung formulierte Dresbach ein umfassendes, wenn auch abgestuftes Aufgabenverständnis für den zu gründenden Landkreistag, nämlich „die Landesinteressen der Landkreise gegenüber der Landesregierung und dem Landesparlament zu vertreten, den landschaftlichen Erfahrungsaustausch zu pflegen und die Spitzenorganisation, den Gesamtlandkreistag in seiner Arbeit zu unterstützen.“ Die Abstimmung zur Ausrichtung der auf den 10. März 1947 angesetzten Sitzung in Gummersbach erfolgte eng zwischen der Geschäftsstelle des Deutschen Landkreistags in der britischen Zone und Landrat Dresbach, trotz auch widriger Begleitumstände, wenn beispielsweise telefonische Absprachen zwischen Bad Godesberg und Gummersbach zeitweise „wegen Kabelbruchs im dortigen Bezirk leider nicht möglich“<sup>5</sup> waren.

**Zweite Seite der Niederschrift der Gründungsversammlung des Westfälischen Landkreistags mit Gründungsbeschluss und Vorstandswahl.**

Quelle: Kreisarchiv Gütersloh, A 01/02b-52

Entscheidung, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die Beibehaltung der bisher bestehenden Provinzialverbände. Dabei betonten sie mit Verweis auf eigene Befindlichkeiten, aber zugleich auch mit Blick auf die neuen Gegebenheiten durch die Landesgründung: „Im übrigen legen wir als Westfalen Wert darauf, unsere altbewährte Provinzial-Selbstverwaltung zu behalten, und würden es begrüßen, wenn auch die Rheinländer ihre nicht minder

wertvolle Selbstverwaltung wieder errichten würden. Dies würde nicht zur Schwächung, sondern zur Stärkung des Landes Nordrhein-Westfalen beitragen.“

**Initiative für Nordrhein-Westfalen**

Bei einer ausschließlich westfälischen Gründung sollte es allerdings nur kurz bleiben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 00.10.00

<sup>4</sup> Dieses und die folgenden Zitate: Deutscher Landkreistag i. d. brit. Zone. Der Geschäftsführer an die nordrheinischen Kreisverwaltungen, Bad Godesberg, 20.II.1947, LAV NRW Abt. Rheinland, RW 30, Nr. 3352, Blatt 1.  
<sup>5</sup> Deutscher Landkreistag i. d. brit. Zone. Der Geschäftsführer an den Herrn Oberkreisdirektor, Bad Godesberg, 7. März 1947, LAV NRW Abt. Rheinland, RW 30, Nr. 3352, Blatt 17.

In der nächsten Ausgabe: Die Gründung des Nordrhein-Westfälischen Landkreistags in Gummersbach

# Stellungnahme des Landkreistags NRW zum Entwurf eines 16. Schulrechtsänderungsgesetzes

Die Landesregierung hat den Entwurf für ein 16. Schulrechtsänderungsgesetz (Landtagsdrucksache 17/15911 vom 9.12.2021) vorgelegt. Unter anderem soll digitaler (Distanz-) Unterricht gesetzlich verankert sowie die Etablierung bzw. Erweiterung von Schulprofilen durch Schulversuche, eine Elternberatung durch die weiterführende Schule im Rahmen von Aufnahmeverfahren, eine Verpflichtung zur Erstellung von Handlungskonzepten für die Prävention sexueller Gewalt in Schulen sowie die außerschulische Elternmitwirkung in kommunalen Gremien normiert werden. Außerdem ist eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für die staatlichen Schulämter unter anderem zur Sicherstellung einer gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung beabsichtigt. Der Landkreistag hat zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Die mit Artikel 1 des Entwurfs eines „Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)“ avisierten Änderungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: SchulG E) können größtenteils begrüßt werden. Es gibt aber auch Passagen, die geändert bzw. gestrichen werden müssen. Außerdem ist ggf. die Vorlage einer Kostenfolgenabschätzung gemäß §§ 3, 6 und 7 KonnexAG erforderlich. Zunächst beziehen wir Stellung zu den von Ihnen beabsichtigten Änderungen im Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (I.). Sodann möchten wir auf Themen hinweisen, die unseres Erachtens dringend einer schulgesetzlichen Fundierung bedürfen (II.).

I.

## • § 2 Abs. 2 SchulG-E

Die Förderung des europäischen Gedankens und des Engagements für Europa ist in vielen Schulen eine bereits über viele Jahre gelebte Praxis. Dies zeigt sich durch enge Kontakte bzw. Kooperationen u.a. mit niederländischen und belgischen Schulen, vor allem in den Grenzregionen. Eine Diskussion und Meinungsbildung zur europäischen Idee ist – vor den Hintergrund der aktuellen globalen Herausforderungen und einem vermehrt aufkommenden Nationalismus – auch abseits wirtschaftspolitischer Überlegungen von Bedeutung. Mit der Ergänzung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags, die wir ausdrücklich begrüßen, verbindet sich indes auch die Erwartung einer finanziellen und organisatorischen Unterstützung von Schul- und Unterrichtskonzepten, die der Förderung der europäischen Identität Rechnung tragen.

## • § 2 Abs. 4 und 9 SchulG-E

Die Ergänzung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags um das Erlernen von digitalen Kompetenzen war überfällig. Das Internet ist schon seit vielen Jahren ein bedeutender Teil der Lebenswahrscheinlichkeit von Kindern und Jugendlichen. Das Schulsystem sollte Schülerinnen und Schülern dazu befähigen, die Chancen der digitalisierten Welt für ihren Werdegang sinnvoll zu nutzen.

## • § 3 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 und 5 SchulG-E

Eine erweiterte selbständige Profilbildung von Schulen sowie die Aussicht auf die unbefristete Fortführung eigenständiger Modelle wird positiv bewertet. Durch freiere Lerngruppenbildung und Versetzungsregeln können unterschiedliche Lernstände- und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler unter Umständen besser berücksichtigt werden. Dies kann zudem die Vielfalt innerhalb einer kommunalen Schullandschaft steigern.

## • § 8 Abs. 2 SchulG-E

Die Vermittlung digitaler Kompetenzen nach § 2 Abs. 4 und 9 SchulG-E erfordert zwangsläufig auch eine praktische Arbeit mit Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen. Schon im Jahr 2020 haben wir mehrfach gefordert, Distanzunterricht dort zu erlauben, wo dieser sinnvollerweise zur Vermeidung pandemiebedingten Unterrichtsausfalls genutzt werden kann.

Es ist daher zu begrüßen, dass das Land dieser Forderung nunmehr nachkommt und Distanzunterricht gesetzlich verankert. Damit digitale Medien und Inhalte in den Unterricht integriert werden können, müssen die notwendigen Voraussetzungen für eine zielführende Umsetzung in der Praxis geschaffen werden.

Erstens müssen die Lehrkräfte mit den notwendigen Kompetenzen für die Einbindung digitaler Medien und Inhalte in den Unterricht und die Durchführung des Distanzlernens ausgestattet werden. Zweitens muss das Land eine Strategie bzw. Zielvorstellung erarbeiten, welche Lerninhalte in welcher Form vermittelt werden sollen und welche digitale Ausstattung hierfür zur Verfügung stehen sollte. Diese Strategie muss dabei sowohl pädagogisch-didaktische Anforderungen und technische Voraussetzungen beinhalten als auch eine sachgerechte und auskömmliche Finanzierung der hierdurch entstehenden Mehrkosten sowie die Belange der Schulverwaltung und Schulaufsicht vorsehen. Für entsprechende Erarbeitungsprozesse stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Zwar soll – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – eine „Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung, Zuständigkeiten und Finanzierung von digitalen Endgeräten, Lehr- und Lernsystemen sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen [...] mit der neuen Rechtsgrundlage nicht verbunden“ sein; dennoch ist zu erwarten, dass u.a. in Folge solcher gesetzlicher Verankerungen, die Erwartungshaltungen hinsichtlich entsprechender Ausstattungen durch die Schulträger weiter wachsen, so dass auch diese Rechtsänderung mit einer Kostenmehrbelastung der Kommunen verbunden sein dürfte.

Zwar wurden in den letzten Jahren, namentlich veranlasst durch die Pandemie, entsprechende finanzielle Unterstützungen von Bund und Land geleistet, um eine Ausstattung mit Endgeräten zu gewährleisten. Ungeklärt ist aber weiterhin die dauerhafte Finanzierung von entsprechenden Investitionen nach Ende der Nutzungsdauer

und der Wartung sowie des Supports. Wir machen daher an dieser Stelle erneut auf die dringende Notwendigkeit zur entsprechenden Neuordnung von Finanzierungszuständigkeiten aufmerksam.

• **§ 8 Abs. 2 SchulG-E**

Die Erweiterung des Beratungsangebotes im Rahmen des Übergangs auf die weiterführenden Schulen bei Anmeldung des Kindes an einer Schule ohne Empfehlung für die Schulform wird begrüßt.

• **§ 21 SchulG-E**

Der Begriff „Klinikschule“ kann die Fehlanahme hervorrufen, dass es sich um eine Schule der Klinik handle. Es wird ange-regt, die „Klinikschule“ näher zu beschreiben und zu definieren oder den Passus ganz zu streichen.

• **§ 25 Abs. 3 und 5 SchulG-E**

Die Erweiterung der Experimentierklausel unter § 25 Abs. 3 und 5 wird grundsätzlich befürwortet, da sie Schulen zusätzliche Möglichkeiten bietet, im Benehmen mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbe-hörde innovative Schulentwicklungsvorhaben zu erproben und diese als Schule mit erweiterter Selbstständigkeit dauerhaft im Schulkonzept zu verankern. Dabei muss stets eine ortsnahe und intensive Beglei-tung der Schulen in pädagogischen sowie Rechts- und Verwaltungsfragen sicherge-stellt sein.

• **§ 38 Abs. 3 SchulG-E**

Es kann sinnvoll sein, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis zukünftig auch nach dem Besuch eines teilzeitschulischen Bildungsgangs endet, da diese damit in allen Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung erfüllt werden kann.

• **§ 53 Absätze 6 und 7 SchulG-E**

Dieser Passus kann begrüßt werden.

• **§ 42 Abs. 6 SchulG-E**

Die Einführung und dauerhafte Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Schulen ist als positiv zu bewerten. Hier kann eine Zusammenarbeit mit der Regionalen Schulberatungsstelle sinnvoll sein.

• **§ 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG-E**

Es erscheint sachgerecht, dass die Schul-konferenz nur in dem Rahmen entschei-den kann, den der Schulträger bereitstellt. Offen ist allerdings, wie die Einbindung und die Mitsprache der Schulkonferenz konkret ausgestaltet wird und welche kon-kreten Konsequenzen aus einer Ablehnung erwachsen.

• **§ 78 Abs. 9 SchulG-E**

§ 78 Abs. 9 SchulG-E wird abgelehnt. Zunächst ist schon die in der Gesetzesbe-gründung angeführte angebliche Nähe zwischen dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und dem Bereich der Sinnes-beinträchtigungen fragwürdig. Hier fehlt es an einer fachlichen Begründung. Eine inhaltliche Vergleichbarkeit dieser beiden Bereiche ist weder schlüssig vorgetragen, noch hinreichend empirisch belegt, sodass sich ein Bedarf für eine gesetzliche Normie-rung nicht erschließt.

Des Weiteren hätten Möglichkeiten und Folgen eines entsprechenden Schulträ-gerwechsels im Vorfeld dieses Gesetzge-bungsvorhabens unter Beteiligung der kommunalen Familie auf Fachebene disku-tiert werden müssen.

• **§ 78a Absätze 1 bis 5 SchulG-E**

Die gesetzliche Verankerung der Regiona-len Bildungsnetzwerke und die damit zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der Arbeit dieser wird ausdrücklich begrüßt. Die staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft in diesem Bereich hat sich über viele Jahre bewährt und zur Steige-rung der Qualität und Quantität der Bil-dungsangebote beigetragen.

Die Vernetzung mit Akteuren aus der Pra-xis schafft gute Voraussetzungen für die Erreichung strategischer Ziele insbesonde-re beim Übergang von der Schule in den Beruf. Schülerinnen- bzw. Schülervertre-tungen bzw. Vertretungen der Elternschaft gehören nicht explizit hierzu. Im Rahmen des unter Abs. 5 vorgesehenen Verfahrens wäre eine Abstimmung mit den kommuna-len Spitzenverbänden denkbar.

• **§ 82 Abs. 5 SchulG-E**

Die Ermöglichung einer Fortführung von Sekundarschulen mit zwei Zügen, wenn der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde nicht zumutbar ist, wird ausdrücklich begrüßt.

• **§ 85 Abs. 2 SchulG-E**

Bei der Beteiligung von Eltern- bzw. Schü-lerinnen- und Schülervertretungen in Schulausschüssen muss die Repräsentati-vität und Legitimation der zu berufenden Personen sichergestellt sein. Es gibt zum Beispiel auf Kreisebene organisierte Eltern-pflegschaften, die in Regel nicht repräsen-tativ für Schulen in Trägerschaft des Krei-ses sind.

• **§ 87 Abs. 1 SchulG-E**

§ 87 Abs. 1 SchulG-E wird abgelehnt. Zwar kann es in Zeiten zunehmender Aufgaben

und vakanter Stellen in der Schulaufsicht grundsätzlich sinnvoll sein, schulaufsicht-liche Aufgaben auf Lehrpersonal bzw. Fachberaterinnen und -berater zu über-tragen. Jedoch müsste dann ggf. zusätz-liche Ausstattung bzw. infrastrukturelle und personelle Unterstützung durch die Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Dies würde wiederum neue Kosten für die Kreise bedeuten, für die im Gesetzesent-wurf kein finanzieller Ausgleich vorgese-hen ist. Kritisch sei zudem angemerkt, dass die Qualität der Aufgabenerfüllung durch nicht entsprechend qualifiziertes Personal fraglich ist.

• **§ 91 Abs. 4 SchulG-E**

Die Ermächtigung zum Erlass von Ver-waltungsvorschriften zur Schaffung einer Zugriffsmöglichkeit auf die organisati-onsfachliche Ausgestaltung des Schulamtes wird abgelehnt. Zwar ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass eine landesweit gleichgerichtete Aufgabenwahrnehmung angestrebt wird. § 91 Abs. 4 SchulG-E ermöglicht jedoch einen erheblichen Ein-griff in die Organisation und Kooperati-onsstrukturen der Kollegialbehörde, wie sie in § 91 Abs. 1 SchulG NRW konzipiert ist, ohne weitere notwendige Beteiligung der kommunalen Seite. Dies konterkariert die verstärkten Bemühungen der letzten Jahre, vor Ort eine Verantwortungsgemeinschaft für die Zukunftsaufgabe „Bil-dung“ zu schaffen – u.a. durch Regionale Bildungsnetzwerke, die Koordinierung des Übergangs Schule-Beruf, die Einrichtung von MINT-Netzwerken und die gemein-same Verantwortung in den Bereichen der Integration und Inklusion. Die Kreise investieren nicht nur aufgrund ihrer seit Jahrzehnten existierenden gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung und Aus-stattung des verwaltungsfachlichen Teils des Schulamtes in dieses; sie sehen es auch als wichtige Chance und Aufgabe an, auch über diesen Weg Bildungslandschaften auf Kreisebene zu gestalten. Die nächste große Aufgabe wird insoweit die sinnvolle Umsetzung des nun bundesgesetzlich ver-ankerten Rechtsanspruchs auf Ganztags-betreuung im Primärbereich (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) sein, die in NRW nur gelingen kann, wenn Schulen, Schulträger, Jugend-hilfeträger, Schulämter und Leistungsan-bieter vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Vorzugswürdig ist daher die bislang prak-tizierte Verständigung auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, nach der ins-besondere die innere Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mit-glieder, der Geschäftsablauf und die Ver-tretungsbefugnis geregelt werden können. Mit der avisierten Ermächtigung hingegen

würde dieser kollegiale Arbeitsprozess unterlaufen. Da diese Geschäftsordnungen – wie auch die Begründung ausführt – bereits existieren und ggf. aktualisiert werden können, ist ein gesetzgeberisches Tätigwerden nicht erforderlich.

Sehr problematisch ist zudem, dass auf dem Weg des Erlasses von Verwaltungsvorschriften Kostenfolgen zum Nachteil der Kommunen als Träger des verwaltungsfachlichen Teils des Schulamtes ausgelöst werden können. Es wäre daher – sollte an dem Regelungsvorhaben festgehalten werden – gemäß §§ 6, 7 KonnexAG dem Gesetzentwurf eine Kostenfolgeabschätzung anzufügen, die den gesetzlichen Anforderungen des § 3 KonnexAG entspricht, insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf die Vorgabe des § 3 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 KonnexAG hingewiesen. Alternativ könnte im Gesetz selbst festgehalten werden, dass durch den Erlass der Verwaltungsvorschriften keine Kostenfolgen zu Lasten der Kommunen begründet werden dürfen.

Außerdem sehen wir es – worauf wir hilfsweise hinweisen, sollte an dem Regelungsvorhaben festgehalten werden – als zwingend erforderlich an, dass die evtl. Verwaltungsvorschriften nur nach Beteiligung und Zustimmung von Städtetag und Landkreistag NRW erlassen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die ggf. erfolgreiche Regelung der staatlich-kommunale Zusammenarbeit innerhalb des Schul-

amtes, inkl. des Zugriffs auf beträchtliche finanzielle und personelle Ressourcen der Kreise und kreisfreien Städte, so gestaltet würde, dass die Interessen beider Seiten hinreichend Berücksichtigung finden.

Ein § 91 Absatz 4 wäre in diesem Fall wie folgt zu fassen:

„Das Ministerium kann nach Beteiligung und Zustimmung von Städtetag und Landkreistag für die staatlichen Schulämter zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere einer gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung, durch Verwaltungsvorschriften allgemeine Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb erlassen. Es gibt den staatlichen Schulämtern nach Beteiligung und Zustimmung von Städtetag und Landkreistag NRW eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.“

• **§ 120 Abs. 5 und § 121 Abs. 1 SchulG-E**

Die getroffenen Klarstellungen mit Blick auf den Einsatz digitaler Lern- und Arbeits- bzw. Kommunikationsplattformen ist folgerichtig und daher zu begrüßen.

II.

Schließlich möchten wir noch auf eine Thematik hinweisen, die dringend einer schulgeseztlichen Fundierung bedarf.

Die Schulentwicklungsplanung gem. § 80 SchulG NRW ist eine gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe der Schulträger. Viele Kommunen in NRW haben, insbesondere seit dem Bundesprogramm „Lernen vor Ort“, entsprechende Kooperations- und Vernetzungsstrukturen geschaffen und veröffentlichen regelmäßig Berichte zur Bildungsentwicklung vor Ort. Ein datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement ist für diese Kreise die Grundlage dafür, qualitativ hochwertige und effektive Bildungsangebote entlang der gesamten Bildungsbiografie der Schülerinnen und Schüler umzusetzen. Um die Wahrnehmung der Schulentwicklungsplanung jedoch ohne Probleme erfüllen zu können, muss die Bereitstellung des Schuldatensatzes als Verwendungszweck im Schulgesetz festschreiben werden. Dies könnte durch die folgende Ergänzung von § 80 SchulG NRW umgesetzt werden:

„(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie sind hierfür ohne Weiteres zum Abruf und zum entsprechenden Austausch der hierfür erforderlichen Schuldatensätze mit anderen betroffenen Schulträgern berechtigt.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 40.10.04

## Vorstandsklausurtagung des LKT NRW: Omikron, Unwetterkatastrophe und Verkehrsinfrastruktur

*In der digitalen Vorstandsklausurtagung des Landkreistags NRW am 17. und 18. Januar 2022 tauschten sich die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte mit dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Hendrik Wüst über aktuelle kommunalrelevante Landes- und Bundesthemen aus. Im Fokus des Gesprächs standen unter anderem Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung für die Sanierung und den Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur. Zudem sprachen sie mit NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann über die Corona-Pandemie und die Krankenhausplanung sowie mit NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser über wesentliche Aspekte der Hochwasser- und Starkregenvorsorge.*

Mitten in der fünften Corona-Welle, die durch die neue hochansteckende Virus-Variante Omikron dominiert wird, tauschten sich die nordrhein-westfälischen Landrätinnen und Landräte mit Vertretern

der Landesregierung über dringliche Fragestellungen zur Pandemie-Bewältigung und zum Wiederaufbau nach der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 aus. Neben Ministerpräsident Hendrik Wüst nahmen

Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann und Umweltministerin Ursula Heinen-Esser an der Klausurtagung des LKT NRW-Vorstands teil. Die traditionelle zweitägige Klausur der Landrätinnen und Landräte

fand in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie erneut als digitale Tagung statt.

Der Vorstand sprach am ersten Tag mit NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst über den aktuellen Stand der Impfkation, die aktuelle Omikron-Welle sowie den Umgang mit der zunehmenden Zahl an Corona-Protesten in einer Vielzahl von Städten und Gemeinden in NRW.

Auch die Bewältigung der Folgen der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 sowie der Verkehrskollaps durch die dauerhafte Sperrung der A45 auf Höhe der Rahmede-Talbrücke bei Lüdenscheid im Märkischen Kreis standen auf der Agenda. Dabei forderten die Vorstandsmitglieder insbesondere die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Projekten der Verkehrsinfrastruktur und bei Maßnahmen zur Unwettervorsorge.

Die neuen Regelungen zur Bewältigung der Omikron-Welle standen im Mittelpunkt des Austauschs mit NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann. Der Vorstand bekräftigte die Forderung, die Kontaktpersonennachverfolgung auf die vulnerablen Bereiche zu beschränken. Auch erörterten

die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte die geplante Umsetzung der sektoralen Impfpflicht sowie die Notwendigkeit der Weiterführung der Impf-Infrastruktur.

Am zweiten Tag der digitalen Vorstandstagung sprachen die Vorstandsmitglieder mit NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser über die bisherigen Erkenntnisse nach der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 und zu ergreifende Vorsorgemaßnahmen in den betreffenden Regionen und entlang der Gewässer in NRW. Auch tauschten sie sich über die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes aus.

Darüber hinaus informierte sich der Vorstand über die Vorbereitungen zum 75. Jubiläum des Verbandes, das im Sommer 2022 mit einem Festakt begehen werden soll. Zu diesem Anlass bereitet der Politologe und Autor Prof. Dr. Andreas Marchetti die Historie des Verbands wissenschaftlich auf. Zum Abschluss der Vorstandstagung gab Prof. Dr. Marchetti am Beispiel der Entstehungsgeschichte des Landkreistags NRW im Jahr 1947 einen Einblick in seine Arbeit. Die wissenschaftliche Publikation mit den Ergebnissen seiner Recherchen soll im Sommer 2022 erscheinen.

## Gespräch mit NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst

Zwei Themenkomplexe erörterten die Landrätinnen und Landräte mit dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Hendrik Wüst: Die aktuellen Fragestellungen zur Corona-Pandemie und die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere beim Wiederaufbau nach der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 und die Sanierung der landesweit in die Jahre gekommenen und teils maroden Verkehrsinfrastruktur. Eingangs bedankte sich der Ministerpräsident bei den Landrätinnen und Landräten für die gute Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Pandemie. Der internationale Vergleich zeige, dass sich die Dezentralität der staatlichen Strukturen in der Pandemie bewährt habe.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde – wie zuvor mit NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann – vor allem die Kommunikation der Bundesländer-Beschlüsse vom 7. Januar 2022 kritisch hinterfragt. Angesichts der zu erwar-



Ministerpräsident Hendrik Wüst (m.) zur Gast bei der digitalen Vorstandsklausurtagung des LKT NRW.

Quelle: LKT NRW

tenden Rekordwelle aufgrund der neuen hochansteckenden Omikron-Variante des Corona-Virus hatten Bund und Länder unter anderem beschlossen, die verschärften Zugangsregelungen, die schon für den Freizeit- und Sportbereich galten, auf die Gastronomie auszuweiten.

Darüber hinaus wurden Änderungen beim Konzept zur Quarantäne von Kontaktpersonen beschlossen. Die verspätete Rechtsgrundlage für die neuen Quarantäneregelungen, die nach der Bund-Länder-Konferenz auf Bundesebene vorbereitet und beschlossen werden musste, bevor sie auf Landesebene umgesetzt werden konnte, hatte zu erheblicher Kritik geführt. Für die Arbeit vor Ort sei die Planbarkeit von Maßnahmen unerlässlich, betonte der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann).

Im Hinblick auf die sektorale Impfpflicht, die für Beschäftigte im Bereich Gesundheit und Pflege ab März 2022 in Kraft tritt, warnte der Vorstand vor den geplanten Aufgabenzuweisungen und daraus resultierenden zusätzlichen Belastungen für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Nach aktueller Rechtsgrundlage sollen die Gesundheitsämter für die Prüfung der entsprechenden Nachweise sowie die Ermessensausübung und das gegebenenfalls anschließende Verwaltungsstreitverfahren zuständig sein. Hier forderte der Vorstand ein Nachsteuern von Seiten der Landesregierung.

Die Administration der sektoralen Impfpflicht müsse so gestaltet werden, dass die Mehrbelastungen der Gesundheitsämter auf das absolut notwendige Maß reduziert werden. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die Impfpflicht durch geeignete Regelungen landeseinheitlich vollzogen werde. Eventuelle Rechtsunsicherheiten dürften nicht auf dem Rücken der Kommunen ausgetragen werden.

Neben der Corona-Pandemie stand auch der Wiederaufbau nach der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 auf der Agenda. Dabei unterstrichen die Landrätinnen und Landräte, dass die betroffenen Kommunen dringend dauerhafte personelle Unterstützung benötigten, um beispielsweise die zunehmende Zahl der Bauanträge aus den betroffenen Regionen zusätzlich zum sonstigen Arbeitsanfall möglichst schnell bearbeiten zu können. Die betroffenen Bauaufsichtsbehörden stießen seit Monaten an ihre personellen Kapazitäten. Es müsse kurzfristig ermöglicht werden, zusätzliches Personal gegebenenfalls auch befristet mit Fördermitteln zu finanzieren.

Generell müsse die Erneuerung und der Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur massiv beschleunigt werden. Die Situation sei nicht nur in den Flutgebieten katastrophal. So zeige das Beispiel der gesperrten Rahmede-Talbrücke bei Lüdenscheid im Märkischen Kreis, welche verheerenden Folgen der Ausfall der Verkehrsinfrastruktur mit sich bringe.

Die Autobahn A45 ist aufgrund der durch jahrelange Belastung vor allem durch Schwerlastverkehr verursachten massiven Schäden an der Rahmede-Talbrücke bei Lüdenscheid seit dem 2. Dezember 2021 gesperrt. Anfang Januar 2022 teilte die Autobahn GmbH mit, die Schäden seien so eklatant, dass die Brücke komplett neugebaut werden müsse. Die Sperrung der A45, die als „Lebensader des Sauerlandes“ gilt, werde mehrere Jahre andauern. „Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr zu vermitteln, dass für Planungs- und Bauprozesse oft mehrere Jahre bis Jahrzehnte vergehen“, mahnte Hendele im Gespräch mit dem Ministerpräsidenten. Die Erneuerung und der Wiederaufbau der Infrastruktur müsse schneller von statten gehen.

Der durch die Sperrung verursachte Verkehrskollaps für die ganze Region führe zu

einer existenziellen Bedrohung einer der stärksten Wirtschaftsregionen des Landes, warnten die betroffenen Landräte. 10.000 Berufspendlerinnen und -pendler seien täglich betroffen. Die Mehrzahl der Unternehmen berichteten von gestörten Lieferketten, die auf Dauer zu Produktionsausfällen führten. Die Folge seien massive Umsatzeinbußen, Verlust von Arbeitsplätzen bis hin zu Betriebsschließungen und Standortverlagerungen.

Dabei stehe die Rahmede-Talbrücke nur stellvertretend für einen jahrzehntelang verschleppten Sanierungsbedarf und eine mittlerweile stark beeinträchtigte Verkehrsinfrastruktur im Land. Experten zufolge müssen rund 30 Prozent aller Brücken in NRW instandgesetzt werden (vgl. Medieninformation EILDienst LKT NRW 2/Februar 2022, S. 105 – in diesem Heft).

Daher forderte der Vorstand gegenüber dem Ministerpräsidenten, Planungsverfahren für die Erneuerung und den Wiederaufbau der Infrastruktur zu bündeln und massiv zu beschleunigen. Dabei begrüßte der LKT NRW das 10-Punkte-Programm zur Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Bau von Verkehrsinfrastruktur, welches das NRW-Verkehrsministerium wenige Tage zuvor vorgestellt hatte (siehe Pressemitteilung des Landes zum 10-Punkte-Programm des NRW-Verkehrsministeriums: <https://www.land.nrw>). Doch auch der Bund müsse die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, um Sanierungs- und Wiederaufbauprojekte zu beschleunigen.

### Gespräch mit NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann

Zuvor hatten die Landrätinnen und Landräte mit NRW-Gesundheitsminister Karl-



Digitaler Austausch mit Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann.

Quelle: LKT NRW

Josef Laumann die neuen Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie vor dem Hintergrund die steigenden Infektionszahlen durch die Ausbreitung der neuen Omikron-Variante erörtert. Dabei warnte der Vorstand vor den enormen Mehrbelastungen im öffentlichen Gesundheitsdienst. Durch rasant zunehmenden Inzidenzen gerieten die Gesundheitsämter zunehmend an ihre Grenzen. Daher unterstrich der Vorstand, die Kontaktnachverfolgung müsse auf die vulnerablen Bereiche wie etwa Seniorenheimen, Schulen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe beschränkt werden. Laumann erklärte, man habe die Quarantäne für Kontaktpersonen und die Isolation für Infizierten so umgesetzt, wie von Bundestag und Bundesrat beschlossen sowie vom Robert-Koch-Institut empfohlen. Hier bestehe lediglich geringer Handlungsspielraum für das Land.

Im Hinblick auf die neuen Regelungen zur Bewältigung der Omikron-Welle kritisierte der Vorstand zudem die fast zweiwöchige Verzögerung zwischen den Beschlüssen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten (MPK) und der Einführung der entsprechenden Rechtsgrundlage in NRW. Die Test- und Quarantäne-Verordnung wurde erst am 20. Januar 2022 entsprechend den MPK-Beschlüssen vom 7. Januar 2022 angepasst. Wie das Ministerium erklärte, mussten die bundesrechtlichen Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung erst abgewartet werden.

Bis dahin hatte das Gesundheitsministerium die Kommunen darum gebeten, hinsichtlich der Quarantäne- und Isolationsdauer im Rahmen des eröffneten Handlungsspielraums in der Test- und Quarantäneverordnung des Landes entsprechend den MPK-Beschlüssen zu verfahren.

Auch die Einführung einer sogenannten sektoralen Impfpflicht für Beschäftigte in den Bereichen Gesundheit und Pflege thematisierten die Landrätinnen und Landräte gegenüber dem Gesundheitsminister und warnten vor den Mehrbelastungen der Gesundheitsämter aufgrund der geplanten Aufgabenzuweisungen. Es werde erwartet, dass der Aufwand für die Gesundheitsämter so gering wie möglich gehalten werde und durch entsprechende ermessenslenkende Vorgaben des Landes eine höchstmögliche Rechtsicherheit, aber auch Verantwortungsbürokratie erfolge.

Gleichzeitig müsse die Impfkampagne weiter fortgeführt werden. Die vergangenen Monate hätten gezeigt, dass die von der

Landesregierung vorgegebene Schließung der Impfzentren zum Ende September 2021 übereilt war, kritisierten die Landrätinnen und Landräte rückblickend. Anders als von den Kassenärztlichen Vereinigungen zugesichert, hätte die ohnehin schon überlastete niedergelassene Ärzteschaft den Bedarf an Auffrischimpfungen bei weitem nicht decken können. Die Kreise und kreisfreien Städte hätten in der Folge ein erhebliches eigenes dezentrales Impfangebot hochfahren müssen. Nun stelle sich die Frage, wie lange die wiederaufgebauten kommunalen Strukturen benötigt und refinanziert würden.

Aus Sicht der Landrätinnen und Landräte sei Klarheit und Verlässlichkeit geboten, ob und wie lange die kommunalen Strukturen aufrechterhalten werden sollten. Die Kommunen müssten schließlich auch die unterstützenden Hilfsorganisationen und Partner sowie dem zusätzlichen Personal frühzeitig Planungssicherheit bieten. Der Fehler vom Spätsommer 2021 dürfe nicht wiederholt werden, indem die Impfzentren verfrüht schlossen. Insbesondere benötige man Klarheit darüber, ob eine weitere Auffrischimpfung bzw. die Verimpfung eines Omikron-angepassten Impfstoffs notwendig wird. In diesem Zusammenhang bestätigte Laumann die Zusage des Bundesgesundheitsministers, den Betrieb der Impfstrukturen bis zum Jahresende zu verlängern. Die erforderliche Änderung der Corona-Impfverordnung fehlte allerdings noch.

Abschließend griff der Vorstand im Gespräch mit dem Minister ein Thema auf, das bereits vor der Corona-Pandemie vor zwei Jahren das Gremium mehrfach mit dem Gesundheitsminister debattiert hatte: Die Krankenhausrahmenplanung des Landes. Die Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes wurde auf Basis eines mehrere Jahre andauernden Vorbereitungsverfahrens, in dem entsprechende Gutachten erstellt worden waren, grundlegend geändert. Wie Minister Laumann erläuterte, sei die endgültige Inkraftsetzung für März 2022 geplant.

Danach seien die einzelnen Regionen gefragt, um die Rahmenplanung umzusetzen. Dabei betonte der Minister erneut, dass eine adäquate Versorgung und eine gute Erreichbarkeit für die Menschen im kreisangehörigen Raum gewährleistet werden solle. Auch die Erfahrungen und Lehren aus der Pandemie sollten berücksichtigt werden. Ziel sei es, eine Qualitätssteigerung insbesondere bei den Leistungen oberhalb der Grund- und Regelversorgung zu gewährleisten.

## Gespräch mit NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser

Am zweiten Konferenztag, dem 18. Januar 2022, sprachen die nordrhein-westfälischen Landrätinnen und Landräte mit der NRW-Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ursula Heinen-Esser, über die jüngste Reform des Landesnaturschutzgesetzes sowie über die Erkenntnisse aus der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 und die anlaufenden Maßnahmen insbesondere im Bereich Hochwasser- und Starkregenvorsorge.

Im Hinblick auf die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes unterstrichen die Vorstandsmitglieder ihre Enttäuschung über den Gesetzentwurf, der inhaltlich weit hinter den kommunalen Erwartungen bliebe. Der Verband hatte im September 2021 in einer Stellungnahme gegenüber dem Landtag seine Einschätzung abgegeben (siehe „Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen“, EILDienst 12/21, S. 569f). Die Vorstandsmitglieder kritisierten erneut die fehlende Einbindung der kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung und Beratung des Gesetzentwurfs und bekräftigten die bestehende Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes, um insbesondere die Vielzahl von bürokratischen Hürden bei naturschutzrechtlichen Verfahren abzubauen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Dabei thematisierten sie vor allem die neuen Vorgaben für die Auswahl von Kompensationsflächen und Maßnahmen sowie die Einbeziehung der kommunalen Praxis bei der Ausgestaltung des geplanten landesweiten Kompensationskatasters.

Zudem thematisierte der Vorstand den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und die angekündigten Vorgaben der neuen Bundesregierung. Im Fokus stand die künftige Flächennutzung für Wind- und Solarenergie. Grundsätzlich dürfte der Ausbau erneuerbarer Energien nicht auf den Rücken des ländlichen Raums übertragen werden, merkten mehrere Vorstandsmitglieder an. Bereits jetzt würden rund 90 Prozent der Anlagen im kreisangehörigen Raum stehen (vgl. Bericht: „93 Prozent des Ökostroms aus NRW wird in den Kreisen erzeugt“ auf der Internetseite des LKT NRW unter <https://www.lkt-nrw.de/aktuelles-und-presse/nrw-kreise-inzahlen/>). Auch städtische Flächen bzw.



Umweltministerin Ursula Heinen-Esser referierte zum Landesnaturschutzgesetz und zur Hochwasservorsorge.

Quelle: LKT NRW

Dachflächen – insbesondere für den Photovoltaikausbau – müssten ebenso in den Vordergrund rücken.

In Zusammenhang mit dem Wiederaufbau nach der Unwetterkatastrophe vom Sommer 2021 wurde der Fortgang der ergriffenen und weiterhin zu ergreifenden Vorsorgemaßnahmen sowie die Weiterentwicklung des Hochwasserrisikomanagements erörtert. Dabei unterstrich der Vorstand die große Bedeutung von Hochwasser- und Starkregengefahrenkarten, die eine präzise Risikoeinschätzung und schnelles Handeln der zuständigen Behörden erst ermöglichen. „Wir benötigen von der Landesregierung kurzfristig landesweit klare Regelungen, die eine flächendeckende Erstellung der Karten eröffnen“, betonte der Präsident des LKT NRW. Hierbei sei besonders wichtig, nicht lediglich Gewässerabschnitte zu betrachten, sondern auch gewässerübergreifend zu handeln.

Auch benötigten die Kommunen bei dieser umfangreichen Aufgabe finanzielle Unterstützung. Darüber hinaus sei der Aufbau eines einheitlichen Meldeverfahrens zur Hochwasser- und Starkregenvorhersage sowie die Verbesserung der Kooperation zwischen den Institutionen und Behörden wichtig. Eine bessere Verzahnung des

Hochwasser- und Starkregenschutzes mit den Aufgaben des Katastrophenschutzes müsse unbedingt angestrebt werden (vgl. Medieninformation EILDienst LKT NRW 2/Februar 2022, S. 105 f – in diesem Heft).

## 75 Jahre Landkreistag NRW

Zum Abschluss der Vorstandstagung stand das Jubiläum des Landkreistags Nordrhein-Westfalen auf der Tagesordnung: 2022 feiert der Verband sein 75-jähriges Bestehen. Zum Jubiläum wird es zwei Publikationen zur Verbandshistorie geben, die vom Politologen und Autor Prof. Dr. Andreas Marchetti wissenschaftlich aufgearbeitet werden. In Vorbereitung ist einerseits ein wissenschaftliches Werk mit einer umfassenden Quellenauswertung und andererseits ein Bildband mit einer zusammenfassenden Dokumentation zur Verbandsgeschichte. In der Videoschleife mit den Landrätinnen und Landräten gab Prof. Dr. Marchetti einen Einblick in seine Arbeit. Der studierte und promovierte Politikwissenschaftler ist Geschäftsführer der politglott GmbH, einem sozialen Unternehmen der politischen Bildung und Beratung, und lehrt als Honorarprofessor an der Universität Paderborn.

In seinem Vortrag skizzierte Prof. Dr. Marchetti die Entstehungsgeschichte des Landesverbands, der aus der Zusammenführung der Kreise des Nordteils der ehemaligen Rheinprovinz und der Kreise der ehemaligen Provinz Westfalen unter Einschluss des Landes Lippe entstand. Einzelne Stationen der Entstehungsgeschichte des Verbandes im Jahr 1947 werden in der Jubiläumsserie „75 Jahre LKT NRW“ im EILDienst präsentiert.

## Vorstand berät über Pandemie, Digitalisierung und Kinderschutz

Neben den Gesprächen mit dem Ministerpräsidenten und weiteren Mitgliedern der Landesregierung befasste sich der Vorstand in der Vorstandssitzung mit weiteren kommunalrelevanten kreisübergreifenden Themen, darunter die Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien, die Fortschritte der digitalen Modellregionen am Beispiel des Kreises Paderborn sowie Konnexitätsfragen in Zusammenhang mit dem Landeskinderschutzgesetz.

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf des Kommunalministeriums des Landes Nord-

rhein-Westfalen zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften stimmte der Vorstand der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) zu.

Dabei begrüßten die Vorstandsmitglieder prinzipiell, dass den Kommunen mit dem Gesetzentwurf unter näher bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglicht werden solle. Sie zeigten sich dennoch auch kritisch gegenüber den konkreten Plänen des Ministeriums und sahen bei den entsprechenden Regelungen noch grundlegenden Änderungs- bzw. Klärungsbedarf. Beispielsweise fehlten Fehlerfolgenregelungen, die eindeutig klarstellen, wie sich etwaige technische Probleme auf die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse auswirkten und inwieweit es in diesem Kontext auf individuelles Verschulden ankomme. Ebenso fehlten Regelungen, die eine ordnungsgemäße Durchführung nicht-öffentlicher Sitzungen gewährleisten. Zudem sei es wünschenswert gewesen, vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens Verlauf und Ergebnisse des unter Beteiligung einer Reihe von Kommunen initiierten Modellversuchs zu digitalen Gremiensitzungen auszuwerten.

Nach den Plänen des NRW-Kommunalministeriums soll der Gesetzentwurf nach Erster Lesung im Plenum und Beratung im

zuständigen Fachausschuss des Landtags voraussichtlich Ende März 2022 im Landtagsplenum beschlossen werden.

Ein weiteres digitales Thema, mit dem sich der Vorstand befasste, war der Fortschritt der Arbeit der Digitalen Modellregionen. 2017 hatte der nordrhein-westfälische Digitalisierungsminister, Prof. Dr. Andreas Pinkwart, digitale Modellkommunen in den jeweiligen Regierungsbezirken bestimmt, die als Leitkommunen gemeinsam mit kommunalen Partnern aus der Region und der Wirtschaft digitale Projekte entwickeln und so den Digitalisierungsprozess in den Kommunen vorantreiben sollten. Die erste war die Stadt Paderborn unter Einbindung des Kreises Paderborn für Ostwestfalen-Lippe (OWL) im Regierungsbezirk Detmold. Für die weiteren Regierungsbezirke wurden dann die Stadt Aachen mit der Städteregion Aachen, Gelsenkirchen, Stadt und Kreis Soest sowie Wuppertal benannt.

In der Vorstandssitzung berichtete Landrat Christoph Rütter, Kreis Paderborn, über den aktuellen Stand der Umsetzung von Projekten in der digitalen Modellregion OWL. In der Modellregion Paderborn habe man den Anspruch, die dort ausgearbeiteten Projekte möglichst breit zu streuen. Wer Interesse habe, Digitalprojekte aus OWL für den eigenen Kreis zu adaptieren, könne sich direkt mit den Zuständigen im Kreis Paderborn kurzschließen, bot der Landrat seinen Kolleginnen und Kollegen an, sich eng zu vernetzen und gegenseitig zu unterstützen.

Als erstes stellte Rütter das Projekt Serviceportal vor, in dem zu dem Zeitpunkt insgesamt 19 verschiedene Produkte gebündelt digital angeboten werden konnten. Zusammen mit dem Kreis Recklinghausen habe man zudem die Smartphone-Bürger-ID zur Authentifizierung erarbeitet. Darüber hinaus zählte Rütter weitere Projekte auf – wie beispielsweise die digitale Niederspannungsverteilung DigOS-Mels in Zusammenarbeit mit der FH Südwestfalen oder die digitale Gesundheitsplattform, durch die mit Einwilligung der teilnehmenden Patientinnen und Patienten alle Gesundheitspartner (niedergelassene Ärzte und Kliniken in der Region) bei Bedarf schnell und transparent auf die persönlichen Gesundheitsdaten digital zugreifen können.

Abschließend befasste sich der Vorstand erneut mit dem Entwurf eines Landeskinderschutzgesetzes. Dabei hielt der LKT NRW fest, dass der vorliegende Entwurf eine Belastungsausgleichsregelung gemäß des Konnexitätsprinzips („wer bestellt, bezahlt“) erfordere. Begrüßt wurde, dass die Landesregierung dies weitgehend anerkannt habe. Um den kommunalen Spitzenverbänden bzw. ihren Mitgliedskommunen eine rechtssichere Geltendmachung eventueller weiterer sich durch den Gesetzesvollzug herausstellender Ansprüche zu ermöglichen, müsse zudem eine Evaluationsklausel berücksichtigt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 00.10.10.1

## Aktuelle Standpunkte zum Nachhaltigen Bauen in Nordrhein-Westfalen

*Der Klimawandel findet vor unseren Augen statt. Der Wald in unseren Breitengraden gehört zu den Leidtragenden der trockenen heißen Sommer. Starkregen verwandelt Bäche in reißende Flüsse. Das Jahr 2021 war mit der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli erneut ein Ausnahme-Jahr. Für die zum Teil zerstörte oder beschädigte Infrastruktur in den vom Hochwasser betroffenen Kommunen und für die Standorte der zerstörten oder beschädigten Häuser wird ein Wiederaufbau geprüft. Die durch das Hochwasser vollständig zerstörten Gebäude werden wiederaufzubauen sein.*

Die Flut verdeutlicht mit Nachdruck, dass die Anpassung an den Klimawandel eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit ist. Die Landesregierung hat dazu im Juli 2021 das Klimaanpassungsgesetz

Nordrhein-Westfalen beschlossen. Damit sollen unter anderem die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert und die Klimaresilienz gesteigert werden.

Die zunehmenden Extremwetterereignisse mit ihren gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen verdeutlichen zugleich die Notwendigkeit, das weitere Fortschreiten des Klimawandels zu begrenzen. Auf allen

## DIE AUTORIN

*Ministerin Ina Scharrenbach,  
Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung des Landes  
Nordrhein-Westfalen*

Ebenen der Politik wurden dazu hohe Ziele formuliert. Die Europäische Kommission hat den Green Deal ausgerufen. Es geht um eine neue Wachstumsstrategie für den Übergang zu einer ressourceneffizienten und zugleich wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Die EU möchte 2050 klimaneutral sein. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt dieses Ziel bereits für 2045 an und hat dazu im Juli 2021 auch die Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen beschlossen. Als Land stehen wir vor der Herausforderung, dass wir einerseits die Ziele der CO<sub>2</sub>-Reduzierung und Ressourcenschonung erreichen und andererseits im Hier und Jetzt die wirtschaftliche und soziale Balance halten. Nachhaltig Bauen heißt genau das: Ökologie, Ökonomie und soziale Aspekte müssen für eine nachhaltige Zukunft gleichgewichtig abgewogen werden.

### Vom einzelnen Gebäude über die Quartiersbetrachtung zur Stadtentwicklung

Der Blickwinkel hat sich zunehmend erweitert. Vom Gebäude zum Quartier, vom Quartier zur Region. Heutige Investitionsentscheidungen und Maßnahmen müssen auf einen Pfad führen, der auch zu einem klimaneutralen Gebäudesektor führt. Eine schnellere Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien im Wärmesektor, eine Beschleunigung der Modernisierung einschließlich eines Aus- und Umbaus von Nah- und Fernwärmenetzen ist hier erforderlich. In der Landesbauordnung wurde der Ausbau erneuerbarer Energien weiter vorangetrieben: etwa durch die Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von großen Parkplätzen, z. B. von Supermärkten oder Baumärkten. Diese Flächen können nun effizient im Sinne des Klimaschutzes genutzt werden. Auch hat die Landesregierung hierzu am 14. Dezember 2021 die Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen beschlossen.

In der Städtebauförderung konzentrieren wir uns auf eine energieeffiziente, klimagerechte und nachhaltige Sanierung oder Modernisierung öffentlicher Nicht-Wohngebäude (Gemeinbedarfseinrichtun-



**Ministerin Ina Scharrenbach, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.**

*Quelle: MHKBG / F. Berger*

gen). Förderfähig sind unter anderem die energetische Erneuerung sowie Dach- und Fassadenbegrünungen. Mit dem Förderaufruf zum Stadterneuerungsprogramm 2022 kann für eine Modernisierung der Gemeinbedarfsinfrastruktur in Anlehnung an den Effizienzhaus 70 Standard und mit dem Einsatz ökologischer Baustoffe zur Wärmedämmung, die mit dem Umweltzeichen blauer Engel oder nach dem natureplus-Standard zertifiziert sind, ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf den Fördersatz gewährt werden, um dem sanierungsbedingten Mehraufwand Rechnung zu tragen.

### Digitales und innovatives Planen und Bauen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen schafft in ihrem Zuständigkeitsbereich die

Voraussetzungen dafür, dass in Zukunft wieder mehr gebaut und saniert werden kann. Ein Baustein ist das Beschleunigen von Baugenehmigungsverfahren. Die Digitalisierung wird die Prüfung durch Fachpersonal nicht ersetzen. Es kann aber dort, wo standardisiert Daten abgefragt und geprüft werden, deutliche Erleichterungen bringen. Richtig umgesetzt wird die Digitalisierung der Beschleunigung und Optimierung des Verfahrens dienen und die Servicequalität erhöhen.

Der immer stärker werdende Einsatz digitaler Werkzeuge in der Bauindustrie führt zu einer Revolution der Arbeitsweise. Mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling BIM zeigt sich ein zeitgemäßer Ansatz, den digitalen Fortschritt im Bauwesen zu integrieren und alle am Bau beteiligten Fachplanerinnen und -planer über den gesamten Lebenszyklus einer Immobilie hinweg zu vernetzen. Das Land

hat das BIM-Competence-Center im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eingerichtet, welches Informationen bündelt und gerade auch kommunalen Bauherinnen und Bauherren zur Verfügung stellt. Das Land versteht sich als Impulsgeber, Koordinator und führt das Wissen aller beteiligten Akteurinnen und Akteure zusammen.

Mit der Zielsetzung „Innovative Technologien – Digitale Bauverfahren – Nordrhein-Westfalen gestaltet“ ist im Jahr 2020 erstmalig das Förderprogramm „Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen“ unseres Hauses aufgelegt worden, welches auch Kommunen ermöglicht Zuwendungen zu erhalten. Zwei fertiggestellte Pilotprojekte stehen für unsere 3D's zur Zukunft des Bauens: digital, dynamisch, druckfertig: Das deutschlandweit erste zweigeschossige Wohnhaus aus 3D-Betondruck in Beckum und ein von der Universität Duisburg-Essen mit Partnern entwickelter Mauer-Seilroboter, welcher aus handelsüblichen Kalksandsteinen eine Etage mauern, Stürze einziehen und die Bemörtelung übernehmen kann.

Die 2021 geförderten Maßnahmen bilden ein breites Spektrum innovativer Bautechnologien und digitaler Verfahren ab, vom 3D-Lehmdruck für Innenbereiche, Bauen mit biobasierten Baustoffen über GPR-Screening des bebauten Untergrundes bis zum Bau eines Vereinsgebäudes mittels 3D-Betondruckverfahren in der Gemeinde Nordkirchen. Die Fördermittel für das Jahr 2022 sind auf 3,5 Mio. Euro erhöht worden, ein Förderaufruf wird Anfang des Jahres veröffentlicht.

## Einsatz ressourcenschonender Baustoffe

Eine weitere Säule des nachhaltigen Bauens ist der Einsatz ressourcenschonender Baustoffe, bis hin zum Recycling und zur Wiederverwendung von Baustoffen.

Die EU-Kommission arbeitet aktuell an einer Überarbeitung und Neufassung der europäischen Bauproduktenverordnung. Die Aspekte Umwelt- und Gesundheitsschutz, Energieeffizienz sowie Nachhaltigkeit, Ressourcenschutz und Kreislaufwirt-

schaft werden dabei ein stärkeres Gewicht erhalten.

In Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit der Gesetzgebung und mit der Förderpolitik den Weg für mehr Bauen mit Holz freigemacht. So wurde in der neuen Landesbauordnung das Bauen mit Holz über drei Vollgeschosse hinaus bis zur Hochhausgrenze ermöglicht. Das ist inzwischen Konsens innerhalb der Bauministerkonferenz (dem gemeinsamen Gremium der Bauministerinnen und -minister der 16 deutschen Bundesländer): Die Errichtung von Holzgebäuden in den Gebäudeklassen 4 und 5 soll in allen Landesbauordnungen ermöglicht werden. Fördermöglichkeiten gibt es unter anderem in der Wohnraumförderung und im Förderprogramm „Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen“. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgt weitere innovative Ansätze zur Ressourcenschonung. Genannt sei hier beispielsweise die Initiative zum Aufbau einer Bauteilbörse im „Rheinischen Revier“.

## Die öffentliche Hand als Vorreiterin bei eigenen Bauaufgaben

Die EU-Kommission nimmt mit ihren Vorschlägen zur Erreichung der 2030er-Klimaziele die öffentliche Hand besonders in die Pflicht und damit das Land selbst ebenso wie die Kommunen: Ab dem Jahr 2027 sollen alle neuen Gebäude der öffentlichen Hand als Null-Energie-Gebäude errichtet werden, bis zum Jahr 2030 im gesamten Gebäudesektor ein Anteil für erneuerbare Energien in Höhe von 49 % erreicht werden und öffentliche Gebäude auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene dabei eine Vorbildfunktion einnehmen. Außerdem sollen der Gesamtenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen jährlich um mindestens 1,7 % gesenkt und mindestens 3 % der Gesamtfläche aller Gebäude der öffentlichen Hand jährlich renoviert werden.

Die Vorschläge betreffen auch regionale und kommunale öffentliche Gebäude. Auch wenn die genannten Vorschläge der Europäischen Kommission noch nicht final verabschiedet sind – es folgen Verhand-

lungen mit dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament – so sind die sich abzeichnenden Anforderungen an den gesamten Bausektor und auch die öffentliche Hand immens.

Das Land selbst ist mit den im Jahr 2021 getroffenen Beschlüssen zur Umsetzung der klimaneutralen Landesverwaltung mit hohen Energiestandards (Effizienzgebäude 40 für Neubauten und Effizienzgebäude 55 für Sanierungen) und zur Einführung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen bei landesfinanzierten Bauvorhaben bereits aktiv dabei, Klimaschutz und nachhaltiges Bauen weit über die derzeitigen gesetzlichen Mindeststandards hinaus umzusetzen. Doch ohne Baukultur kann nachhaltiges Bauen keine Akzeptanz finden und nicht gelingen. Das Land sieht sich verpflichtet, als Vorbild und Impulsgeber für die Entwicklung qualitätsvoller, zukunftsorientierter und umweltgerechter Architektur und Stadträume zu wirken. Daher wurde am 7. Dezember 2021 die Richtlinie für Kunst und Bau bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen, sodass künftig wieder regelmäßig Kunst- und Bau-Projekte realisiert werden. Ziel ist es, durch die Verbindung von Kunst und Bau die Baukultur des Landes Nordrhein-Westfalen sichtbar und nachhaltig zu stärken.

Vor dem Hintergrund der Vorschläge der EU-Kommission zur Vorreiterrolle der öffentlichen Hand speziell im Klimaschutz werden sich Land und Kommunen ebenso wie Handwerk und Bauwirtschaft weiterhin auf einen Wachstumskurs einstellen müssen. Die Landesregierung und speziell das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung setzen sich dafür ein, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung, von Innovationen und von nachhaltigem Wachstum zu realisieren und voll auszuschöpfen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00

<sup>1</sup> Nachhaltigkeitsbericht des BLB NRW 2020

<sup>2</sup> Artikel 7 aus COM(2021) 802 final

<sup>3</sup> Artikel 1 (6) aus COM(2021) 557 final

<sup>4</sup> Artikel 5 und 6 aus COM(2021) 558 final

## Das Kreisarchiv Viersen – ein Leuchtturm-Projekt

Die Bau- und Immobilienwirtschaft steht vor einem tiefgreifenden Wandel. Rohstoffe, auf die sie heute in großem Umfang zurückgreift, werden in absehbarer Zeit nur noch begrenzt oder gar nicht mehr zur Verfügung stehen. Aktuell werden aber noch 60 Prozent der in Deutschland verwendeten Ressourcen im Gebäudesektor verarbeitet. Dabei entstehen Millionen Tonnen Bauschutt und Baustellenabfälle. Recycelt wird hingegen wenig. Um auch in Zukunft bauen zu können, sieht der Kreis Viersen auch die öffentliche Hand als Auftraggeberin gefordert. Mit dem Bau des neuen Kreisarchivs nach den Prinzipien der zirkulären Wertschöpfung nimmt er eine Vorreiterrolle in der Region ein.

Im Kreis Viersen stellt das nachhaltige Bauen und Betreiben der Gebäude einen wesentlichen Baustein der Klimastrategie dar. Im Zuge dessen rüsten wir unsere Gebäude mit Solaranlagen, Solarthermie und Wärmepumpen aus. Weit darüber hinaus gehen die Möglichkeiten bei Neubauten. Inspiriert durch eine gemeinsame Veranstaltung der WFG für den Kreis Viersen und der IHK Mittlerer Niederrhein im Jahr 2016, in dessen Rahmen Vordenker Prof. Dr. Michael Braungart das gemeinsam mit dem Architekten William McDonough erdachte Konzept „Cradle to Cradle“ (C2C) vorstellte, erteilte der Landrat dem Gebäudemanagement den Auftrag, das avisierte Bauvorhaben „neues Kreisarchiv“ nach diesen besonderen Nachhaltigkeitskriterien zu planen und zu errichten. Bereits 2015 hatte die niederländische Nachbarstadt Venlo das neue Rathaus nach C2C fertiggestellt. Zeitgleich fasste die nordrhein-westfälische Landesregierung sich ebenfalls mit diesem Konzept und etablierte in NRW den Begriff der „Zirkulären Wertschöpfung“. Einerseits, um eine Abgrenzung zum Begriff der „Kreislauf-Wirtschaft“ nebst zugehörigem

Gesetz zu erzeugen, aber auch um sich von dem als Marke geschützten Begriff „Cradle to Cradle“ abzugrenzen. Zwei Monate vor Preisgerichtssitzung eines vorgeschalteten Architektur-Wettbewerbs beschloss der Kreistag des Kreises Viersen 2017 schließlich, den Neubau des Kreisarchivs Viersen als Pilotprojekt für die zirkuläre Wertschöpfung zu errichten.

2019 trat der Kreis Viersen der damals neu gegründeten re!source Stiftung bei. Damit unterstützen wir das Ziel, ressourcenschonend zu bauen. Im Austausch mit anderen Akteuren erweitern wir unsere Kenntnisse stetig und möchten dazu beitragen, weitere Mitstreiter in der kommunalen Familie zu finden.

### Zirkuläre Wertschöpfung

Der Gedanke, der der Idee der zirkulären Wertschöpfung zugrunde liegt, ist denkbar einfach: Der Verbrauch von Ressourcen wirkt sich ökologisch negativ aus. Da durch den drohenden Mangel an Rohstoffen und



#### DIE AUTOREN

Landrat  
Dr. Andreas Coenen  
und

Quelle: Gebhard Bucker



Jan van der Fels,  
BIM-Manager,  
Kreis Viersen

Quelle: privat

Deponieraum Ressourcen zunehmend teurer werden, Wirtschaftswachstum aber dennoch notwendig ist, liegt es nahe, benötigte Rohstoffe in geschlossene Kreisläufe zu führen. Wesentlich ist dafür die Unterscheidung der Stoffe in zwei Sphären – einer biologischen und einer technischen –, deren Rohstoffe zwei getrennte Kreisläufe



Visualisierung des Neubau Kreisarchivs.

Quelle: DGM Architekten



Zirkuläre Wertschöpfung.

Quelle: Kreis Viersen



Der Mensch im Mittelpunkt.

Quelle: Kreis Viersen

bilden müssen. Werden diese Rohstoffe miteinander vermischt, verhindert dies eine Wiederverwendung, Recycling (technischer Kreislauf) oder eine Kompostierung (ökologischer Kreislauf). Deshalb muss schon beim Produktdesign darauf geachtet werden, dass verschiedene Stoffe leicht voneinander trennbar sind, um einen Stoffkreislauf auch wirtschaftlich darstellen zu können. Dies führt zu einer klaren Zuweisung der Materialien zu der architektonischen Funktion und im Idealfall sogar zu einer Reduzierung der Anzahl der verschiedenen verwendeten Materialien. Der Kreislauf der zirkulären Wertschöpfung schließt sich, wenn am Ende der Nutzungsphase des Gebäudes die eingesetzten Materialien nicht teuer und umweltbelastend entsorgt, sondern wieder in den technischen Kreislauf zurückgegeben und weiterverwendet werden können. Die Anforderungen einer zirkulären Wertschöpfung (international auch „Circular Economy“) prägt somit die Architektur. Die Idee hinter der zirkulären Wertschöpfung ist es, nicht weniger schlechte Auswirkung auf die eigene Umwelt zu verursachen, sondern eine positive Wirkung zu entfalten. Diese Idee will der Kreis Viersen in Neubauprojekten ebenfalls umsetzen.

Ressourcenschonung beginnt aber schon mit der Planung. Der Kreis Viersen setzt darum konsequent auf das digitale Planen mit BIM, also Bauwerksdatenmodellierung. Das bedeutet, dass sämtliche Prozesse im Verlauf des Bauprojekts virtuell dargestellt

werden; es entsteht also ein digitaler Zwilling des Gebäudes. Damit vermeiden wir Fehler beim Bauen, die bei herkömmlichen Verfahren zu kostspieligen und Ressourcen verschwendenden Korrekturen führen würden. Außerdem werden im Planungsprozess alle Daten gespeichert, die am Ende der Lebensdauer des Gebäudes für das Recycling der eingesetzten Materialien benötigt werden.

### Das Kreisarchiv: eine Idee

Zur Nachhaltigkeit gehört für uns beim Kreis Viersen auch, dass wir in unserer Kommune hochwertige Architektur schaffen. Bei unserem Kreisarchiv ist das den Krefelder Architekten DGM unter Leitung von Bernd Volkenannt in herausragender Weise gelungen. Die Archivalien des Kreises werden in einem massiven fensterlosen Kubus untergebracht. Dieser in seiner Massivität archaisch wirkende Stein-Kubus verweist auf die in unserer Gegend typischen historischen Wehrspeicher, die Berfes.

Dort bewahren unsere Vorfahren wichtige Dinge auf, um sie zu schützen, etwa Saatgut, Futter oder Bekleidung. Umschlossen wird der undurchsichtige Kubus von Arbeits- und Besucherräumen sowie von Lesesälen. Diese sind großflächig verglast und entsprechend lichtdurchflutet. Damit bildet der Außenbereich des Archivs einen markanten Kontrast zum Kubus: Es entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen

Lichtundurchlässigkeit und Transparenz, zwischen Erdung und Leichtigkeit sowie zwischen Tradition und Moderne.

Architektonisch steht unser Kreisarchiv also in regionaler Tradition. Das passt bestens zu seiner Funktion: nämlich der, unser wertvolles altes Schrifttum zu bewahren. Der architektonische Bezug auf unsere Geschichte passt aber auch zu unserer Hinwendung zur Bauweise unserer Vorfahren, die natürlich nachhaltig war. Diese greifen wir nun unter ganz neuen Vorzeichen mit hochmodernen Methoden wieder auf.

Das Kreisarchiv ist das erste kommunale Gebäude, das so entsteht:

- Sämtliche Baustoffe und Einrichtungsgegenstände sind wiederverwendbar: Holz, Glas, Metall und Ziegel.
- Die von uns verbauten Ziegelsteine sind recycelt: Sie stammen von abgerissenen Gebäuden aus der Region.
- Das Gebäude zeichnet sich durch seine nachhaltige Kombination der Energieversorgung aus. Dabei kombinieren wir umweltfreundliche Technologien in innovativer Weise: Wir haben ein Kraftdach mit Sonnenkollektoren und Photovoltaik in Verbindung mit einer Wärmepumpe und einem Eisspeicher errichtet. Fossile Energieträger sind damit überflüssig, einen Gasanschluss für das Gebäude gibt es nicht mehr.
- Die begrünten Außenanlagen lassen das Regenwasser versickern und erhöhen die Biodiversität.



**Fassade aus wiederverwendeten Ziegeln aus der Region, Glasdach mit Einstrahlungswinkel abhängigem Sonnenschutz und elementierte Glas-Trennwände.**

Quelle: Kreis Viersen

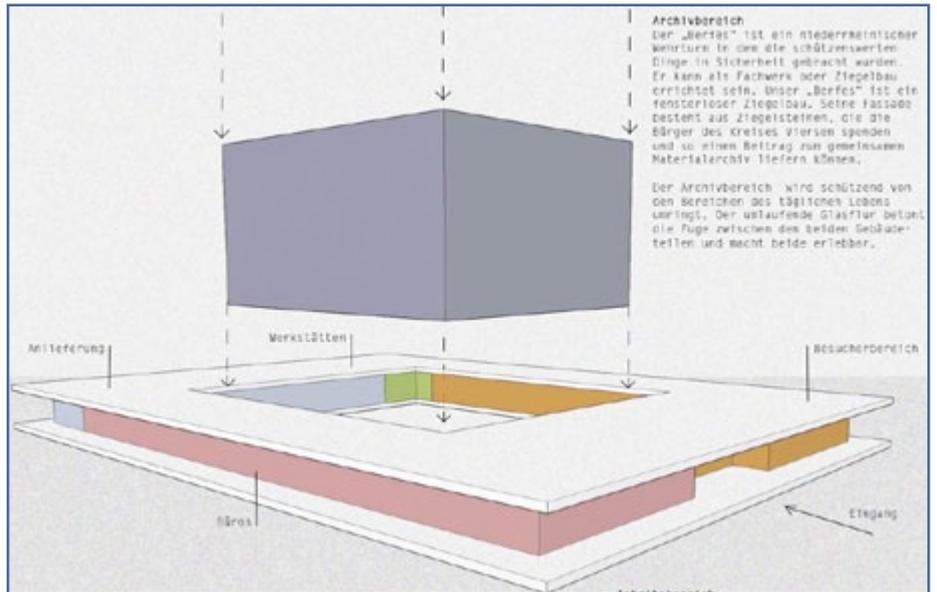
### Die Besonderheiten

Von Beginn an war deutlich, dass die Anforderungen an Material, damit einhergehende Reglementierungen, die technischen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Beteiligung einer Vielzahl an Planern und ausführenden Gewerken zu einer Herausforderung werden würden. Bei der Umsetzung mussten technische Kompromisse eingegangen werden. Auch dieser Neubau verwendet Primär-Rohstoffe und verursacht in seinem Lebenszyklus Treibhausgasemissionen.

In dieser Hinsicht ist das neue Kreisarchiv tatsächlich nur weniger schädlich als andere Gebäude. Das Interesse am Ziel einer zirkulären Wertschöpfung, wie auch am Neubau des Kreisarchivs, selbst hat aber in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Auch wenn das Kreisarchiv mit seinen ca. 4.500m<sup>2</sup> auch nur einen geringen Anteil der Gebäudeflächen des Kreises Viersen ausmacht, so ist bereits vor der Fertigstellung ersichtlich, dass es einen Neubeginn markiert.

### Fazit

Den Gedanken der zirkulären Wertschöpfung ergänzen wir im Kreis Viersen übr-



**Entwurfskonzept aus dem Wettbewerb.**

Quelle: DGM Architekten

gens noch um den des gesunden Bauens. Wir sind engagiert im Healthy Building Network. Das Healthy Building Network ist eine gemeinsame Plattform der Region Niederrhein mit unseren Nachbarn der Region Limburg in den Niederlanden.

Unser gemeinsames Ziel ist es, Dienstleister und Bauherren für einen dezidiert menschen-freundlichen Ansatz zu begeistern: Moderne, ökologische Gebäudetechnik wird so eingesetzt, dass sie ein gesundes Raumklima schafft, die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden erhöht und den Krankenstand senkt. Auch hierauf achten wir

beim Bau und bei der Innenausstattung unseres Kreisarchivs. Eine in jeder Hinsicht nachhaltige Bauweise ist momentan noch teurer als herkömmliche Gebäude. Allerdings eben wirklich nur zunächst. Schon bald spart das Gebäude so viel an Betriebskosten ein, dass es schließlich in seinem gesamten Lebenszyklus deutlich preiswerter wird als ein Standardbau. Das neue Kreisarchiv führt also beispielhaft vor Augen, dass nachhaltiges Bauen auch wirtschaftliches Bauen sein kann.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00



**Illumination des Kreisarchivs Viersen anlässlich des 75. Jahrestages des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Quelle: Jörg Papenkort

## Nachhaltiges Bauen – KiTA BAU

Die StädteRegion Aachen – als Gemeindeverband bestehend aus zehn regionsangehörigen Städten und Gemeinden – hat sich die Umgestaltung zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Region bis 2030 als Ziel gesetzt. Laut Umweltbundesamt geht ein nicht unerheblicher Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom Gebäudesektor aus (deutschlandweit mehr als 30 %). Um das gesetzte Ziel zu erreichen, nimmt vor diesem Hintergrund das Amt für Immobilienmanagement als öffentlicher Bauherr städtereigener Gebäude eine besondere Vorbildfunktion ein. Den Anforderungen hinsichtlich Klimaschutz und Ressourceneffizienz soll zukünftig Rechnung getragen werden.

Dazu wurden in jüngster Vergangenheit für Gebäude der StädteRegion Aachen unterschiedliche politische Beschlüsse auf den Weg gebracht, die u.a. folgende Themenfelder einschließen:

- Nutzung von Dach- und Parkplatzflächen für die solare Eigenstromversorgung
- Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau
- Dach- und Fassadenbegrünung auf Gebäuden der StädteRegion Aachen
- Reduzierung der Luftverschmutzung durch Gebäude der StädteRegion Aachen

Die Umsetzung des energiepolitischen Ziels einer CO<sub>2</sub>-neutralen Region und die damit verbundenen komplexen Anforderungen an die Planung, die Ausführung und den Betrieb von Gebäuden gehen mit zunehmenden Herausforderungen einher, die einen ganzheitlichen Blick auf zukünftige Bauprojekte erfordern. Dabei sind neben den ökologischen Aspekten u. a. die gesetzlichen Anforderungen, der Termindruck, der stetig voranschreitende tech-

nologische Fortschritt und die steigenden Anforderungen an die Qualität der Bauplanung und -umsetzung zu berücksichtigen. Diese sind gleichzeitig mit den Erfordernissen an ein nachhaltiges Gebäude in Einklang zu bringen. Um den genannten Aspekten gerecht zu werden, bedarf es geeigneter Arbeitswerkzeuge, die alle qualitativen Erfordernisse im Rahmen von Bauprojekten zusammenfassend darstellen, ohne dabei den Überblick zu verlieren.

Vor diesem Hintergrund hat die StädteRegion Aachen für ihre Gebäude und Liegenschaften mit Beschluss vom 09.12.2021 Leitlinien für nachhaltiges Bauen verabschiedet. Diese gelten zukünftig für alle städtereigenen Baumaßnahmen. Oberster Planungsgrundsatz bei Neubau, Sanierung und Betrieb von Gebäuden ist es, im Sinne der Nachhaltigkeit die Umweltauswirkungen und zugleich die Gesamtkosten (Summe aus Investitionskosten, Betriebskosten und Folgekosten) über den gesamten Lebenszyklus bei gegebener Nutzungsqualität zu minimieren. Dabei werden zur Berücksichtigung der Klimaschutzaspekte



unter anderem Umweltfolgekosten durch CO<sub>2</sub>-Emissionen monetär bepreist.

Aufgrund des kurz- und mittelfristig hohen Bedarfs von Kindertagesbetreuungseinrichtungen liegt ein besonders großes Augenmerk auf der Planung und dem Bau von Kindertageseinrichtungen (KiTa). Zukünftige KiTa-Neubauten sollen grundsätzlich in nachhaltiger Holzmodul-/Holzmassivbauweise errichtet werden. Hierfür wurde neben den Leitlinien für nachhaltiges Bauen ein Konzept zur funktionalen Leistungsbeschreibung als weiteres Instrument erarbeitet.

Dieses Ausschreibungskonzept ermöglicht es, über einen Bauteilkatalog ein Raumbuch mit allen erforderlichen baulichen Kriterien zusammenzustellen. In diesem sind zum einen grundsätzliche Anforderungen definiert und zum anderen können verschiedene Varianten von Bauteilen ausgewählt werden. Anhand der so entstehenden Raumbücher ist es für anbietende Unternehmen möglich, ein auf ihre Module/Fertigteile abgestimmtes Gebäude anzubieten. Im Vorfeld ist zur Ausschreibung kein konkreter Entwurf mehr erforderlich.

Die allgemeine Projektbeschreibung enthält die jeweiligen Planungsgrundlagen zum Grundstück und zur KiTa mit den damit einhergehenden Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit, Infrastruktur, Erschließung, Nachhaltigkeit und Geschosigkeit. Es umfasst zudem das mit dem Nutzer abgestimmten Raumprogramm.

Die Systematisierung soll zu einer effizienteren und schnelleren Abwicklung



Idee eines zukünftigen KiTa-Neubaus in nachhaltiger Holzbauweise.

Quelle: StädteRegion Aachen

von KiTa-Bauprojekten führen, indem die erforderliche Anzahl von Ausschreibungen, Vergabeverfahren, Rechnungsabwicklungen und nötigen Personalressourcen minimiert werden.

Vorgesehen ist, beide Arbeitswerkzeuge (Leitlinien für nachhaltiges Bauen und das KiTa-Standard-Konzept) im Rahmen eines KiTa-Modellprojektes mit insgesamt 4+1 Gruppen in Monschau-Mützenich zu erproben und als Blaupause für zukünftige KiTa-Bauten zu nutzen.

Die Modell-KiTa in Mützenich-Monschau soll dabei in ökologischer Holzmassivbauweise, welche „Cradle to Cradle“ zertifiziert ist, unter Berücksichtigung des Pas-

sivhausstandards ausgeführt werden. Die lediglich mit Holz verdübelten, leimfreien Wandelemente sind in einzelne Schichten zerlegbar und zu neuen Elementen zusammenbaubar. Somit können bereits bestehende Gebäudestrukturen in Zukunft als Rohstoffquelle für neue Gebäude dienen.

Auch bei der Gestaltung und Materialauswahl des Innenraumes soll Wert auf natürliche Rohstoffe gelegt werden. Die Art und Qualität der Bauweise soll die KiTa-Kinder in die Themenfelder Nachhaltigkeit und ressourcenschonende Lebensweise heranzuführen. Die lichtdurchfluteten Räume sollen zudem eine positive Auswirkung auf das Wohlbefinden von Erziehern und Kindern haben.

Um möglichst viel Energie für Heizung, Warmwasser, Belüftung, Beleuchtung und elektrische Geräte ressourcenschonend und gebäudenah zu produzieren, soll die KiTa mit einer Photovoltaikanlage und einer Wärmepumpe ausgestattet werden. Ob die Nutzung von Geothermie möglich ist, werden noch ausstehende Untersuchungen zeigen. Für das Gebäude ist angestrebt, eine während des Betriebs mindestens ausgeglichene CO<sub>2</sub>-Bilanz vorzuweisen. Des Weiteren ist die Begrünung von Dach- und Fassadenflächen geplant. Beabsichtigt ist die Fertigstellung der KiTa für das Jahr 2024.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00

## Spatenstich Kreishaus ‚Auf dem Stempel‘ – Modern, funktional und bürgerorientiert

*Ressourcen wie Öl, Kohle oder Gas sind endlich und nicht unbegrenzt verfügbar. Mit Blick in Richtung Zukunft lässt der Kreis Gütersloh ein neues Verwaltungsgebäude errichten und setzt dabei auf nachhaltiges Bauen. Der Neubau soll ressourcenschonend und energiesparend sein. Dafür nutzt der Kreis erneuerbare Energien wie Geothermie – auch bekannt unter Erdwärme – und Photovoltaikanlagen. Damit erzeugt der Kreis die für das Gebäude benötigte Energie selbst vor Ort.*

Das neue Verwaltungsgebäude des Kreises Gütersloh soll sowohl in seiner Funktionalität als auch in seinem Erscheinungsbild Maßstäbe setzen. Das versprochen Bauherr und Architekt beim symbolischen Spatenstich im Dezember 2021. Unweit des Kreishauses Gütersloh, an der Straße ‚Auf dem Stempel‘ baut der Kreis Gütersloh ein Verwaltungsgebäude für 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gütersloher Standorte des Jobcenters, die Abteilung Jugend sowie die Revision ziehen in den Neubau nach Plänen des Bielefelder Architekturbüros Brüchner-Hüttemann Pasch ein.

Erste Überlegungen zu einem Neubau seien bereits 2017 vom Dezernat 5, dem Jobcenter, angestoßen worden, erinnerte Landrat Sven-Georg Adenauer. Dessen Mitarbeiter in der Kreisstadt verteilen sich derzeit noch auf fünf angemeietete Bürogebäude im gesamten Stadtgebiet. Aber nicht nur das Jobcenter braucht Platz: Im benachbarten Kreishaus Gütersloh sind

bereits seit drei Jahren alle Raumreserven erschöpft. In den vergangenen Jahren sind nach und nach unter anderem der Kreissportbund, die Revision sowie die Wirtschaftsförderung pro Wirtschaft GT bereits ausgezogen, um Platz zu machen. „Modern, funktional und bürger- sowie dienstleistungsorientiert“, so der Landrat, solle das Gebäude werden. Insbesondere in dem vom Jobcenter genutzten Teil wird ein neues Raumkonzept umgesetzt. Unterschieden wird in Front- und Backoffice – es entstehen also Bereiche, in denen die Besucherinnen und Besucher empfangen werden und Bereiche, die ausschließlich der Büroarbeit dienen ohne Besucherverkehr. Das Thema Sicherheit spielt bei dem Raumkonzept, das zusammen mit der Polizeibehörde erstellt wurde, eine zentrale Rolle. Die Besucher und Kunden werden im Frontoffice in Empfang genommen, das Backoffice kann nur von den Kreismitarbeitenden betreten werden. In Zweierbüros können sich die Kolleginnen und Kollegen austauschen und ungestört vom



### DIE AUTORIN

Lena Baron,  
Volontärin  
Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit,  
Kreis Gütersloh  
Quelle: Kreis Gütersloh

Publikumsverkehr die Sachbearbeitung erledigen.

Mit der Konzeptidee und dem Erscheinungsbild wolle das Büro die „Qualität des Kreishauses Gütersloh fortführen“, betonte Architekt Kai Brüchner-Hüttemann. Das Verwaltungsgebäude werde freundlich, offen und lichtdurchflutet. Es ist so konzipiert, dass sowohl ein Anbau als auch eine Aufstockung möglich sind. Bis zu 40 Sonden werden für die Geothermie-Anlage im Erdboden versenkt, Probebohrungen hat es bereits im November 2020 gegeben. Und wie läuft so eine Bohrung ab? In das



Bohrloch werden Rohre hinabgelassen, die bis zu 100 Meter in die Tiefe gehen. Dabei führt die ausführende Firma einen sogenannten ‚Geothermal Responsetest‘ durch. Das heißt: Eine Mischung aus Wasser und Glykol wird mit einer bestimmten Temperatur durch das Rohr gepumpt. Anschließend wird die Temperatur des wieder hochgepumpten Wassers gemessen. Die Differenz zwischen den beiden Temperaturen gibt Aufschluss über den Wärmeverlust und die zu erwartende Wärmeenergie für das Gebäude. Mit der gewonnenen Erdwärme kann der Neubau nicht nur erwärmt, sondern auch gekühlt werden. Das ist mithilfe einer Fußbodenheizung und Deckensegeln in den einzelnen Räumen umsetzbar.

Das Gebäude wird den Passivhausstandard erreichen. Das heißt: Die Grenze von 15 Kilowattstunde pro Quadratmeter für den jährlichen Heizwärmebedarf – also die benötigte Energie, um ein Haus zu beheizen – wird nicht überschritten. Überall dort, wo auf dem Dach keine Photovoltaik- oder Lüftungsanlage installiert ist, wird ein Gründach realisiert. Auf dem Dach werden sich in Zukunft unter anderem Moose, Gräser oder auch Sedumgewächse finden. Eine Begrünung hat mehrere Vorteile. Auf dem Dach des Neubaus entsteht nicht nur ein neuer Lebensraum für Tiere, sondern die Pflanzen schützen zusätzlich die Räume im Sommer vor Hitze und im Winter vor Kälte. Hinzu kommt noch, dass die Pflanzen und auch die darunterliegenden

**Symbolischer Spatenstich für das neue Verwaltungsgebäude des Kreises Gütersloh (v.l.): Kreisdirektorin Susanne Koch, Landrat Sven-Georg Adenauer, Helmut Kaltefleiter (Vorsitzender des Arbeitskreises Neubau) und Architekt Kai Brüchner-Hüttemann.**

*Quelle: Kreis Gütersloh*



**So wird das neue Kreishaus ‚Auf dem Stempel‘ nach seiner Fertigstellung aussehen. Lediglich die Vorplatzgestaltung wird anders ausgeführt, unter anderem sind die Brunnen Fahrradständern gewichen.**

*Quelle: Architekten Brüchner-Hüttemann Pasch*

den Schichten Regenwasser speichern. Entweder verdampft das Wasser wieder oder es versickert zeitverzögert.

Die Kreistagspolitik ist von Beginn an eng in die Planung des Neubaus involviert gewesen: Das reichte vom Preisgericht des Architektenwettbewerbs, den Brüchner-Hüttemann Pasch für sich entschieden haben, bis zur konkreten Raumplanung. Im ‚Arbeitskreis Neubau‘ unter Vorsitz von Helmut Kaltefleiter brachten sich neun Kreistagsmitglieder ein: In neun Sitzungen diskutierten sie unter anderem das Raumprogramm, Konstruktionsalternativen und Fassadengestaltung sowie die energetischen Rahmenbedingungen, die

Gestaltung der Außenanlagen und vieles mehr. „Erfreulicherweise sind unsere Beratungsergebnisse im Arbeitskreis fast immer einstimmig gefallen“, zieht Kaltefleiter eine Bilanz. Das Projekt wird fortlaufend von einem Projektsteuerer begleitet: Abdelhamid Moamedi vom Büro Hitzler-Ingenieure (Köln) wird im Auftrag des Bauherrn Zeitpläne, Kosten, Termintreue und vieles mehr im Blick behalten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in Zukunft die Möglichkeit, ihre E-Bikes in einem abgeschlossenen Fahrradraum zu lagern und aufzuladen. Diese Räume sind nur mit einem Chip zugänglich. Zusätzliche Fahrradständer wird es vor dem Eingang

geben. Auch Behinderten- und Eltern-Parkplätze sind in unmittelbarer Nähe geplant – weitere Parkmöglichkeiten für Mitarbeitende und Besucher bietet das hundert Meter entfernte neue Parkhaus neben dem Kreishaus Gütersloh. Dies kann kostenfrei genutzt werden.

Der gesamte Zeitplan war durch einen Hackerangriff auf die europäische Vergabeplattform leicht verrutscht, mit den Bauarbeiten ist Rohbauunternehmer Fechtelkord & Eggersmann nach den Weihnachtsferien gestartet.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00

## „Welcome-Center“ des Kreises Kleve: Hell, serviceorientiert und energieeffizient

Ökologisches Bauen nimmt beim Klimaschutz einen zunehmend hohen Stellenwert ein. Die Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH widmet sich diesem Thema seit ihrer Gründung im Jahre 1995 und hält bei der Sanierung wie auch der Neuerrichtung von Gebäuden in Trägerschaft des Kreises Kleve das Thema Energie über die gesetzlichen Forderungen hinaus im Blick. Zum Vorzeige-Objekt wird der Neubau des „Welcome-Centers“ mit direkter Anbindung zur Kreisverwaltung werden.

**K**urze Wege, enger Austausch und viele Serviceangebote unter einem Dach: Der Kreis Kleve baut ein neues Welcome-Center, in dem das Foyer der Ausländerbehörde, die Einbürgerungsstelle sowie das Kommunale Integrationszentrum (KI) Kreis Kleve künftig gemeinsam untergebracht sein werden. So haben die Kundinnen und Kunden einen zentral gelegenen, modernen Anlaufpunkt für ihr Anliegen beim Kreis Kleve.

Das Welcome-Center ist an die Büroräume der Ausländerbehörde angeschlossen. Es wird als separates Gebäude gegenüber der Hauptverwaltung an der Nassauerallee gebaut. Nachhaltige Integrationsarbeit und interkulturelle Öffnung benötigen nicht zuletzt auch ein ausreichendes Platzangebot und eine ansprechende Optik. Zudem wachsen die Aufgaben in der Integrationsarbeit – und damit der benötigte Raum – stetig weiter an. Bislang war das KI in den vorhandenen Verwaltungsgebäuden untergebracht. Die Serviceangebote der Ausländerbehörde bietet der Kreis Kleve

aktuell unter anderem auch behelfsmäßig in Bürocontainern im Umfeld des Kreishauses an.

Die „verstreute“ Betreuung soll nun zusammengeführt werden. Daher hat sich der Kreis Kleve zum Neubau eines Welcome-Centers entschlossen. Mit der Umsetzung wurde die Kreis Kleve Bauverwaltungs-GmbH (KKB) beauftragt. Auf dem Grundstück an der Nassauerallee in Kleve befand sich zuletzt ein Wohnhaus.

Nach dem Abriss haben die Arbeiten für den Neubau des Welcome-Centers im Februar 2022 begonnen, voraussichtlich März 2023 sollen die Arbeiten abgeschlossen sein. Das neue Verwaltungsgebäude bietet mit einer Nutzfläche von insgesamt 492 Quadratmetern helle und ansprechende Räume für die Mitarbeiter des KI im Obergeschoss sowie ein großzügiges Foyer der Ausländerbehörde und Räume für die Einbürgerungsstelle im Erdgeschoss. Durch die Verblendfassade fügt sich das Gebäude hervorragend ins räumliche Umfeld ein.



DER AUTOR

Dipl.-Ing.  
Stephan Giesen,  
Geschäftsführer  
KKB GmbH  
Quelle: KKB GmbH

Neben diesen genannten Anforderungen an die Gebäudegröße und inhaltliche Ausrichtung steht bei diesem Neubau-projekt auch die Nachhaltigkeit im Fokus. Vor allem bei der Energieeffizienz soll das Welcome-Center für den Kreis Kleve neue Maßstäbe setzen.

Im ersten Schritt wurde der Wärmeschutz-nachweis für das Gebäude erstellt. Das Welcome-Center wird mit einem Jahresprimärenergiebedarf von lediglich 60 Prozent in Bezug auf die Mindestanforderungen an einen Neubau auskommen (Q'P von 73,7 kWh/m²a im Vergleich zu 122,5 kWh/m²a). Die größte Herausforderung für die



Das neue Verwaltungsgebäude bietet mit einer Nutzfläche von insgesamt 492 Quadratmetern helle und ansprechende Räume für die Mitarbeiter des KI im Obergeschoss sowie ein großzügiges Foyer der Ausländerbehörde und Räume für die Einbürgerungsstelle im Erdgeschoss.

Quelle: KKB GmbH

Planer der KKB: Aufgrund der sehr beengten Grundstücksverhältnisse mit einer Größe von lediglich 875 Quadratmetern ist es erforderlich, eine äußerst platzsparende Gebäudetechnik zu installieren – ohne die Reduktion klimaschädlicher Emissionen einzuschränken.

Die auf dem Grundstück realisierbaren fünf PKW-Stellplätze erhalten alle Energieladesäulen. Diese werden zum einen aus

der großen Photovoltaik-Anlage, die auf dem extensiven Gründachs des Gebäudes errichtet wird, eingespeist (28 Module mit jeweils 350Wp). Zum anderen erhalten sie Energie aus dem Ökostromanschluss des örtlichen Energieversorgers.

Es versteht sich von selbst, dass das Lastprofil zur Deckung des zu den Geschäftszeiten anfallenden Stromverbrauchs vorrangig berücksichtigt wurde und in Spitzen

auch für die nötigen Fahrradstellplätze mit entsprechenden Ladepunkten zur Verfügung steht.

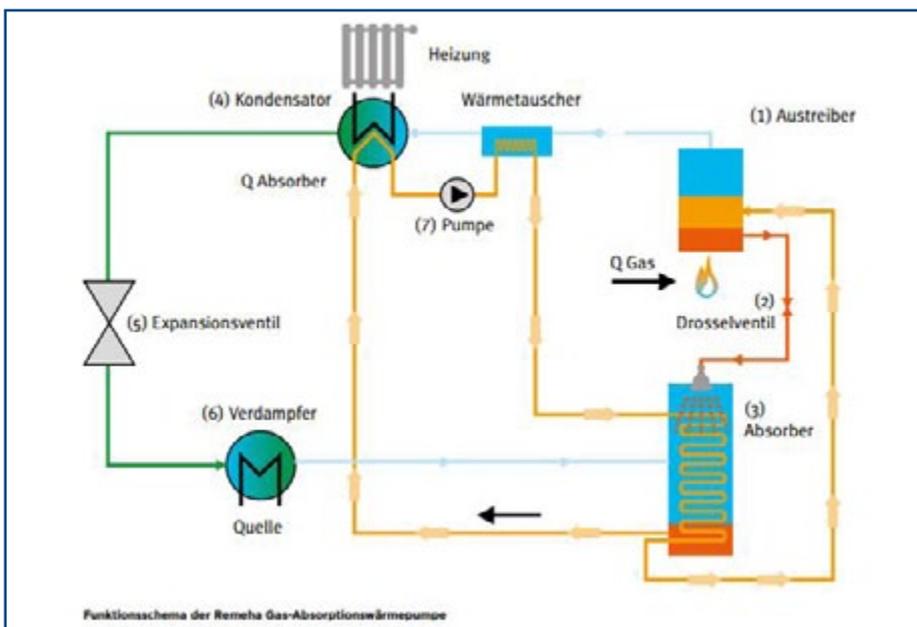
In den öffentlich zugänglichen Wartebereichen, Fluren und Sanitärräumen gibt es Präsenzmelder: Die effiziente LED-Beleuchtungssteuerung schaltet sich nur ein, wenn Personen anwesend sind. Arbeitsplätze sind am stärksten beleuchtet (500lx); auch in Sanitärräumen und auf Verkehrswegen ist eine gute Ausleuchtung gewährleistet (200lx).

Herzstück der Energieversorgung ist die Heizanlage: Die für das Gebäude benötigte Heizenergie wird mittels einer modernen Gasabsorptionswärmepumpe erzeugt (Leistungsspektrum 18-35 kW). Dabei handelt es sich um hocheffizientes geschlossenes System, das vom lokalen Energieversorger mit Öko-Gas gespeist wird und die Wärmeenergie durch den Wechsel von Aggregatzuständen der Lösung erzeugt.

Die Anlage entspricht der Stufe A+ der europäischen Ecodesign-Richtlinie für Heizanlagen mit einem Primärenergiefaktor Gas von 1,1. Der Wirkungsgrad bezogen auf die einfache Verbrennung von Erdgas steigt durch die Synergie aus Brennwert- und Wärmepumpentechnologie auf ca. 165 Prozent. Durch die Verwendung von Öko-Gas entsteht eine CO<sub>2</sub>-Reduktion von ca. 57 Prozent im Vergleich zu einer strombetriebenen, aus dem Netz gespeisten Wärmepumpe.

Dieses Heizsystem eignet sich nicht ausschließlich für Neubauten, sondern ist insbesondere bei der Sanierung von Bestandsgebäuden sinnvoll, da Vorlauftemperaturen von bis zu 70 Grad Celsius durch die Anlage mühelos bereitgestellt werden können. Damit ist es nicht nötig, vorhandene Heizflächen zu entfernen und durch Heizestriche zu ersetzen. Als Pilotprojekt wurde diese Anlage bereits bei der Sanierung des Verwaltungsgebäudes der KKB im Frühjahr 2021 umgesetzt. Die Anlage hat sich im ersten Winter 2021/22 bewährt.

Der Luftaustausch im Wartebereich und in den Sanitärräumen wird mit einer modernen Lüftungsanlage gewährleistet. Sie entspricht der Stufe A+ der europäischen Ecodesign-Richtlinie für Lüftungsanlagen (maximaler Volumenstrom von 1500 m<sup>3</sup>/h, stufenlos über Druckdifferenz regelbar). Der maximale Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung beträgt stolze 81 Prozent und wird durch niedrige Strömungsgeschwindigkeiten im Gerät und demzufolge einer optimalen Wärmeübertragung gewährleistet. Die nachhaltige Bauweise



Funktionsschema der Gasabsorptionswärmepumpe: Das Herzstück der Energieversorgung arbeitet als hocheffizientes geschlossenes System.

Quelle: KKB GmbH



Frontansicht des neuen Gebäudes: Durch die Verblendfassade fügt sich das Welcome-Center hervorragend ins räumliche Umfeld ein.

Quelle: KKB GmbH

des neuen Welcome Centers wird durch eine Hülle aus hochgedämmten Außenbauteilen abgerundet (U-Wert Dach 0,15 W/m<sup>2</sup>K, Wand 0,16 W/m<sup>2</sup>K und Boden 0,20 W/m<sup>2</sup>K). Gegen die Hitze in den

Sommermonaten schützt eine Raffstoreanlage mit entsprechender Solarsteuerung. So ist es möglich, ein Gebäude mit vergleichsweise großen Fenster- und Pfosten-Riegel-Fassadenanteilen zu bauen. Diese

Kombination ermöglicht helle Innenräume und zugleich angenehme Temperaturen.

Das Bauprojekt macht deutlich, dass insbesondere auch Nichtwohngebäude signifikante Einsparpotenziale beim Energiebedarf bieten. Die KKB unterhält und betreibt die Liegenschaften des Kreises Kleve über den gesamten Lebenszyklus. Daher legt die KKB auch künftig ein besonderes Augenmerk auf effizienzsteigernde Baumaßnahmen. Dies ist zum einen aus Kostengründen wichtig, um den unkontrollierbaren Preiskapriolen am Energiemarkt entgegenzutreten zu können. Auf der anderen Seite leisten nachhaltig gebaute Verwaltungsgebäude einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, ohne den die angestrebte Energiewende nicht zu realisieren ist.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00

## Öko-Effektiv: Die Besonderheiten der lippischen Kreishaussanierung

*Papier in einer Verwaltung ist nichts ungewöhnliches, in Lippe wird es aber gerade auch verbaut. Bei der Sanierung des Kreishauses spielen Baustoffe wie Zellulose eine bedeutende Rolle. Das Konzept der Großbaustelle bietet eine optimale Verbindung aus ökologischen, nachhaltigen und funktionalen Komponenten, die es in der Region so noch nicht gibt. Dabei zeigt der Kreis Lippe, dass innovative Bauvorhaben einen Mehrwert auf verschiedenen Ebenen haben. „Mit der lippischen Klimafassade reduzieren wir unseren Energieverbrauch um über die Hälfte. Zugleich präsentiert sich das sanierte Kreishaus klimapositiv. Um diese Effekte zu erreichen, haben wir uns aber nicht den einfachsten Weg gewählt, sondern einen zukunftsweisenden. Mittelfristig muss es das Ziel sein, dass bei Bauplanungen von Anfang bis Ende die Folgen für die Umwelt berücksichtigt werden – vom originären Rohstoffverbrauch und -einsatz bis hin zu dem, was mit dem Gebäude nach der Nutzung passiert“, sagt Landrat Dr. Axel Lehmann.*

### Gezielte Ausschreibungen

Wie bei anderen Anschaffungen, sind Kommunen angehalten, Baumaßnahmen auszuschreiben. Seit einigen Jahren hat sich aber die Maxime, dass das kostengünstigste Angebot den Zuschlag erhält, relativiert. Das billigste Angebot ist nicht immer das „günstigste“ Angebot. Der Kreis Lippe hat bei der Kreishaussanierung daher bei den Ausschreibungen explizit darauf Wert gelegt, dass eine nachhaltige Umsetzung im Fokus steht. Diese beinhaltet sowohl die Auswahl der Baustoffe als auch die Effekte der Sanierung und die Langlebigkeit des sanierten Baus.

Nach 40 Jahren in Betrieb zeigten sich die Alterserscheinungen der Fassade deutlich. Undichte Fenster und eine veraltete Dämmungen hatten hohe Heizkosten zur Folge. Ebenso litt das Raumklima in den Büros. Eine Sanierung war unvermeidlich. Die Verwaltung und die Politik standen vor der Frage: „Alles neu oder den Bestand aufarbeiten?“

Mehrere Varianten haben die Planer des Kreises mit externen Experten durchgesprochen, geprüft und bewertet. Eine Instandsetzung der Fassade schied hinsichtlich minimaler Verbesserungen frühzeitig aus. Somit führte kein Weg an



DIE AUTORIN

Lisa Grünreich,  
Projektkommuni-  
kation „Lippe\_Re-  
Klimatisiert“ beim  
Kreis Lippe  
Quelle: Kreis Lippe

einer kompletten Sanierung vorbei. „Die Herausforderung lag in der Kombination der Ansprüche. Rund zehn Hauptkriterien galt es, miteinander zu vereinen, darunter Nachhaltigkeitsaspekte“, erklärt Projektleiter Rainer Grabbe.



Die neue Fassade des Kreishauses wird mit Zellulose gedämmt. Die Fasern werden dafür in hohle, vorgefertigte Fassadenelemente eingblasen.

Quelle: Andreas Krukemeyer



Die neue Fassade des Kreishauses in Lippe erfüllt gleich mehrere Aufgaben: Sie gibt dem Gebäude ein modernes Erscheinungsbild, spart Energie und spiegelt eine nachhaltige Bauweise wieder.

Quelle: Andreas Krukemeyer

## Anforderungen an die Firmen

Die zuständigen Firmen für den Abbruch sowie den Fenster- und Fassadentausch mussten vertraglich zusichern, dass sie die entfernten Gebäudebestandteile geordnet entsorgen und in Kreisläufe zurückführen. „Damit etwa die alten Alufenster wirklich wie vorgegeben recycelt werden, müssen die Firmen Wiegekarten und Zertifikate

vorlegen“, betont Uwe Schulte, verantwortlicher Planer beim Kreis Lippe. Möglichst viele Bestandteile der neuen Fassade sollten aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen. So sind die Dämmelemente, die Dämmung und die Fenster aus Holz oder Zellulose.

Aufgrund der Witterung erhielten die Fenster auf der Außenseite eine Aludeck-

schale. Die Fassadenbekleidung besteht ebenfalls aus langlebigem und selbstreinigendem Aluminium. Bei der Vergabe des Gewerks haben die Planer darauf geachtet, dass nicht nur der Preis für den Zuschlag ausschlaggebend war, sondern auch der Recyclinganteil. Die beauftragte Firma hat so bestätigt, dass mindestens 60 Prozent des Stoffes recycelt sind. Darüber hinaus ließ sich durch einen speziellen Herstell-



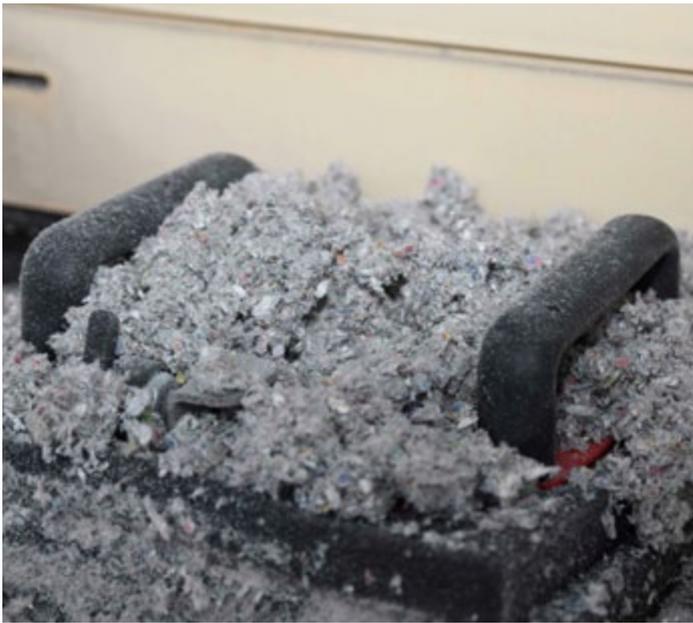
Alt vs. Neu: 2.400 Fenster aus dem alten Bestand müssen weichen. Das Kreishaus durchläuft gerade das Upgrade zur Dreifachverglasung.

Quelle: Kreis Lippe



Extra dünn: Mit einem speziellen Verfahren konnten die Planer bei der Fassadenverkleidung noch einmal 30 Prozent Aluminium einsparen.

Quelle: Kreis Lippe



**Mit Altpapier dämmen: Was sich zunächst wie eine veraltete Methode anhört, ist eine moderne Alternative für den ökologischen Hausbau.**

Quelle: Andreas Krukemeyer

**Die ersten Abschnitte sind bereits fertig. Bis Herbst 2022 soll das komplette Kreishaus saniert sein.**

Quelle: Andreas Krukemeyer

lungsprozess die Materialstärke der Teile um ein Drittel reduzieren. „Mit nachhaltigen beziehungsweise recyclefähigen Baustoffen zu arbeiten, ist ein Aspekt. Auf der anderen Seite müssen wir auch ressourcenschonend denken“, so Schulte.

## Richtungsweisende Baumaßnahmen

Die Kreishausfassadensanierung ist nicht das einzige Projekt der Verwaltung, bei dem eine klimaneutrale Holzbaulösung favorisiert wurde. Bereits beim Felix-Fechenbach-Berufskolleg kam diese Bauweise zum Einsatz. Auch beim Neubau der Klimaerlebniswelt Oerlinghausen, einem REGIONALE 2022 Projekt, hat der Kreis Lippe bewusste Bauentscheidungen getroffen: Die Gebäude veranschaulichen – als Teil der Klimaerlebniswelt – anhand nachhaltiger Materialien und Energieerzeugung das klimaangepasste Bauen.

„Die Besonderheit bei den Projekten ist die Vereinbarkeit von einer nachhaltigen Bauweise mit dem engen Spielraum, den uns die Landesbauordnung lässt. Gerade beim Kreishaus mussten wir die spezielle Anforderungen für den Brandschutz an die neue Gebäudeklasse 5 berücksichtigen. Dass uns eine Umsetzung durch die enge Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde und der Brandschutzdienststelle gelungen ist, ist wirklich ein herausstechendes Merkmal“, freut sich Schulte. Der Ein-

satz von Holz und Zellulose ist also keine Selbstverständlichkeit.

Zukunftsweisend soll daneben auch die Katalogisierung der Stoffströme sein. Die Verwaltung möchte als erster Kreis die verbauten Materialien in seinem gesamten Gebäudebestand über das Projekt Madaster erfassen.

Die Datenbank von Madaster zeigt etwa, wie viel Beton, Aluminium oder Holz verbaut sind. Das Ziel ist, kostbare und bisher ungenutzte Ressourcen aus der Baubranche in Wert zu setzen. „Bei manchen Bauweisen sind die Materialien so verbaut, dass sie nur schwierig voneinander getrennt werden können. Eine Herausforderung des Bauwesens wird es zukünftig sein, so zu konstruieren, dass wir wieder eine sortenreine Trennung gewährleisten können und Abrisse weniger Sondermüll produzieren. Wenn dies gelingt, kann ein Großteil der Baustoffe in einem neuen Gebäude ein zweites Leben bekommen“, beschreibt Dr. Ute Röder, Verwaltungsvorstand beim Kreis Lippe, das Prinzip. Drei Kreisschulen hat das Technische Gebäudemangement des Kreises bereits katalogisiert. Das frisch sanierte Kreishaus soll folgen. Die homogenen Baustoffe, die hier zum Einsatz kommen, sind bereits sortenrein trenn- und nahezu restlos wiederverwertbar.

Die Sanierung ist Teil der Umsetzungsstrategie „Lippe\_Re-Klimatisiert“, die beim

Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz. NRW“ einen Zuschlag erhielt. Daneben umfasst das Projekt beispielsweise auch den Aufbau von Mobilitätsstationen und einem interkommunalen Fuhrpark. Die Maßnahmen führen zu jährlichen Einsparungen von 3.900 Tonnen CO<sub>2</sub>. Gefördert wird das Projekt mit rund 16 Millionen Euro durch das Land NRW mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union.

Madaster wurde 2017 in den Niederlanden gegründet. Seit 2018 gibt es das Projekt auch in der Schweiz, in Deutschland und Norwegen ist es im Aufbau. Auf der globalen Online-Plattform können Nutzer Gebäude registrieren, einschließlich der Materialien und Produkte, die sich in ihnen befinden.

Die Plattform bietet Immobilieneigentümern zudem die Möglichkeit, Daten ihrer Gebäude zu speichern, zu verwalten und auszutauschen. Dies erleichtert die Wiederverwendung, fördert intelligentes Design und eliminiert Abfall. Gebäude werden zu Rohstoffbanken. Infos unter [www.madaster.de](http://www.madaster.de)

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00

## Holzbaupreis Eifel – Förderung und regionale Wertschöpfung durch Wettbewerb

*Einheimisches Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern wächst nach, bindet CO<sub>2</sub>, ist recyclingfähig und benötigt als Bauprodukt in der Regel weniger Energie bei der Herstellung und Entsorgung als Produkte aus anderen Materialien. Es schafft Arbeitsplätze und Wertschöpfung in erheblichem Umfang und bietet aufgrund seiner hervorragenden technischen Eigenschaften innovative und zukunftsfähige Verwendungsmöglichkeiten. Die Arbeitsplätze werden insbesondere im ländlichen Raum geschaffen oder erhalten, weil dort das Holz auch wächst. Das Prinzip der Nachhaltigkeit in der deutschen Forstwirtschaft und damit bei der Holzproduktion in Deutschland garantiert eine schonende und stetige Nutzung des Holzes. Dies sind nur einige wenige der Vorteile dieses umwelt- und klimafreundlichen Materials. Vieles spricht also für den Baustoff Holz, aber wie so oft: Ganz von alleine setzt sich das Gute nicht durch!*

### Der „Superbaustoff“ Holz

ist trotz seiner uralten Tradition aktueller denn je. Obwohl kein anderes Material so viel technisches Potenzial hat, kaum ein anderes für die modernen Herausforderungen von heute so prädestiniert ist, bedarf es gezielter Förderung. Der Eifel als Region fällt dabei eine besondere Rolle zu: sie ist grenzübergreifend mit 27 Prozent Waldfläche ein wichtiger Teil des Cluster Wald und Holz in NRW und Rheinland-Pfalz sowie den östlichen Landesteilen von Belgien und Luxemburg. Die Eifel verfügt mit ihrem reichen Waldvorkommen über gute Ressourcen, um von dem weltweit wachsenden Stellenwert des Rohstoffes Holz zu profitieren.

### Der Holzbaupreis Eifel – Mit Holz in die Zukunft!

Um die Wertschöpfung im Cluster Forst und Holz in der Eifelregion zu fördern,

sowie die Potenziale von Bauen mit Holz im Bereich Klimaschutz aufzuzeigen, wurde der Holzbaupreis Eifel initiiert.

Das Holzkompetenzzentrum Rheinland (HKZR), eine Kooperation von Wald und Holz NRW mit der Eifelgemeinde Nettersheim, das Holzbau-Cluster Rheinland-Pfalz und der WFG Ostbelgien VoG Wirtschafts- & Regionalförderung haben sich hierfür in 2008 zusammengeschlossen. In Kooperation mit dem Kreis Euskirchen und dem Netzwerk Wald und Holz Eifel e.V. wurde 2008 der Holzbaupreis Eifel zum ersten Mal ausgelobt.

Gesucht werden herausragende Projekte, die unter maßgeblicher Verwendung von Holz bzw. Holzwerkstoffen innerhalb einer festgelegten Zeitspanne erstellt sind und welche beispielhaft die moderne Verwendung von Holz und die Planungs- und Baukultur im Eifelraum fördern. Wettbewerbsgebiet ist die Eifel in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Ostbelgien und der angrenzende Bereich Luxemburgs.



#### DER AUTOR

Ralf Stadler,  
Leiter Holzkompetenzzentrum  
Rheinland, Wald  
und Holz NRW

Quelle: Wald und Holz NRW

### Holzbaupreis Eifel 2008

Die Resonanz auf die Auslobung hat alle überrascht. Insgesamt 46 Einreichungen trafen ein. Nicht alle Projekte waren gleich „große Architektur“, aber sie zeigten eine solide Befassung mit dem Material Holz; damit waren es 46 Beispiele die zur Auseinandersetzung und zum Nachmachen animierten.

Das Ziel des Wettbewerbs, die Leistungs- und Anwendungsvielfalt von Holz, die positiven Erfahrungen mit dem Zukunftsmaterial zu dokumentieren und nachahmenswerte, zukunftsweisende Beispiele



Holzbaupreis Eifel.



Quelle: Willi Fitz **Brücke Schönecken.**

Quelle: Flosstec.de Tragwerke



Biodiversum „Haff Remich“.

Quelle: Brigida Gonzales, Stuttgart



KiTa-Rheindampfer.

Quelle: Patrik Prior

für Bauherrschaft, Architekten, Ingenieure und Holzbauunternehmen aufzuzeigen wurde in beeindruckender Weise erreicht.

## Holzbaupreis Eifel 2012

Mit der Auslobung des Holzbaupreis Eifel 2012 machte der Wettbewerb vier Jahre später wieder auf die Vielfältigkeit und Leistungsfähigkeit des Bauens mit Holz aufmerksam. Getragen durch die positive Resonanz hatten sich die Initiatoren dazu entschlossen den Wettbewerb zu einem regelmäßig wiederkehrenden Ereignis werden zu lassen.

Obwohl nur vier Jahre ins Land gezogen waren wurden 31 Projekte eingereicht. Die prämierten Gebäude wiesen den Weg für verantwortungsvolles Bauen, dass den Wünschen der Bauherrschaft gerecht wurde, wirtschaftlich und architektonisch attraktive Lösungen hervorbrachte und gleichermaßen Anforderungen an Umwelt und Ressourcenschonung erfüllte.

## Holzbaupreis Eifel 2016

Der Trend zum Bauen mit Holz setzte sich weiter fort. Hochwertige Gebäude aus Holz wurden ohne Zweifel wieder Ausdruck zeitgemäßen Bauens, sei es im privaten oder im öffentlichen Bereich. Holzbautechnische und baupolitische Veränderungen, wie etwa die in NRW ausstehende Novellierung der Landesbauordnung, ließen erwarten, dass sich der Anteil von Holzkonstruktionen im Bauwesen erhöhen wird. Mit 34 eingereichten, sehr hochwertigen Projekten wurde ein leichter Anstieg verzeichnet. Der Holzbaupreis Eifel bot damit wieder allen am Bauprozess Beteiligten eine hervorragende Plattform, um ihre innovativen Planungs- und Baukonzepte einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

## Holzbaupreis Eifel 2020

2020 markiert mit 56 Einreichungen einen Höhepunkt. Wie bei den vorherigen Holzbaupreisen hatte es die unabhängige Jury

auch in 2020 nicht leicht, Preisträger und Anerkennungen unter den Einsendungen auszuwählen. Ausgezeichnet wurden vorbildliche Gebäude in Holzbauweise mit einem materialgerechten Einsatz des Werkstoffes Holz, zukunftsweisender Architektur und einer erfolgreichen Umsetzung der Themen Nachhaltigkeit, Ökologie und Energieeffizienz. Es zeigt sich an der Quantität und Qualität der Einreichungen, dass sich die Kontinuität in der Auslobung des Preises bewährt und dass das Engagement der Initiatoren richtig und wichtig ist. Anfangs dominierten Ein- und Zweifamilienhäuser. Jetzt verteilen sich die Einreichungen nahezu gleichmäßig auf die Kategorien Wohngebäude, öffentliche Gebäude und gewerbliche Bauten. Der Umweltanspruch bleibt dabei nicht bei der bloßen Verwendung des klimafreundlichen Baustoffes Holz stehen. Zahlreiche Bauten sind als Passiv- oder Plusenergiegebäude ausgeführt sowie eines als innovatives Cradle to Cradle-Projekt. Damit setzt der Wettbewerb Zeichen, die über den Holzbau hinausreichen.



Mobile Schule-IGS in Trier.

Quelle: Thomas Ott, www.ott.de



Teilansicht Wanderausstellung.

Quelle: Sören Laser, Wald und Holz NRW

## Dokumentation und Wanderausstellung

Mit einer Printdokumentation werden, wie bei allen Holzbaupreisen Eifel, Bauherrschaft, Architekten, Ingenieure und Holzbaunternehmen angesprochen. Zudem sind die Projekte in der Holzbaudatenbank des HKZR zu finden ([www.hkzr.de/themen/holzbaudatenbank](http://www.hkzr.de/themen/holzbaudatenbank)). Bei der vierten Ausgabe ist neben diesen Darstellungen eine sehr hochwertige Wanderausstellung entstanden. Intention der Auslober des Preises ist es, damit einen erweiterten Personenkreis zu erreichen: private Bauherren die aktuell dabei sind sich die eigenen "vier Wände" zu schaffen, aber auch diejenigen, deren Kinder in Kindergärten, in Schulen gehen oder andere öffentliche Gebäude besuchen (Rathäuser, Theater, etc.) – kurz gesagt die "breite" Öffentlichkeit soll angeregt werden auch beim eigenen Handeln nachhaltig und klimabewusst zu denken.

Bei der Konzeption und Umsetzung der Wanderausstellung wurde großer Wert auf Nachhaltigkeit gelegt. Somit kam für das Ausstellungsequipment nur Holz in Frage. Die hochwertigen Schreinerarbeiten führte

die Holzbauwerkstatt des Nationalparkforstamtes Eifel aus. Nach dem Entwurf des HKZR wurden die Einreichungen auf verleimten Fichte 3-Schichtplatten im Format DIN A1 übertragen. Diese werden in ein Ständerwerk aus Fichte Brettschichtholz und verschiedenen 3-Schichtplatten eingesteckt. Nach dem Baukastensystem kann die Ausstellung individuell je nach Interesse/Schwerpunkt zusammengestellt und präsentiert werden. Zudem ist sie schnell auf- bzw. abzubauen. Weitere Informationen zur Dokumentation und Ausstellung wie auch zur Ausleihe der Ausstellung sind auf der Website des HKZR ([www.hkzr.de/projekte/wanderausstellung](http://www.hkzr.de/projekte/wanderausstellung)) zu finden.

## Fazit zum regionalen Holzbaupreis Eifel

Neben der Sichtbarmachung der positiven Möglichkeiten des Bauens mit Holz für Mensch und Umwelt tragen die zahlreichen eingereichten Innovationen dazu bei Bauherrschaft, Architekten, Ingenieure, Holzbauunternehmen sowie die breite Öffentlichkeit zu informieren, sowohl was die Holzbearbeitung, die Holzverarbeitung als auch die konstruktiven Möglichkeiten

anbetrifft. Um den Holzbau und das Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen weiter zu forcieren ist dieser Wettbewerb auch in den kommenden Jahren von großer Bedeutung.

## Über das Holzkompetenzzentrum Rheinland (HKZR)

Das HKZR ist eine Kooperation des Regionalforstamtes Hocheifel-Zülpicher Börde mit der Eifelgemeinde Nettersheim und gleichzeitig eine Schwerpunktaufgabe von Wald und Holz NRW. Sein Angebot umfasst verschiedene Serviceleistungen zu moderner Holzverwendung aus nachhaltiger Forstwirtschaft, zum Beispiel die Bündelung und Kommunikation von Informationen entlang der Wertschöpfungskette Wald und Holz. Ziel ist die Entwicklung und Unterstützung der regionalen Branche zur Umsetzung der wirtschaftlichen und klimarelevanten Potentiale des Clusters Forst und Holz.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00

# Das LVR-Haus in Köln Deutz – Planung eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Verwaltungsgebäudes

*Für den Neubau des LVR-Hauses in Köln Deutz strebt der LVR erstmalig eine Gebäudezertifizierung nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen an. Ein wesentlicher Aspekt des Entwurfs für das Hochhaus vom Aachener Büro kadawittfeldarchitektur ist das zukunftsorientierte Nachhaltigkeitskonzept.*

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland erfüllt er rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in Psychiatrie und Kultur. Eine besondere Herausforderung für den LVR ist es, sein umfangreiches und z.T. denkmalgeschütztes Immobilienportfolio bestehend aus parkartigen Klinikgeländen, Förderschulen, (Freilicht-) Museen, Verwaltungsgebäuden etc. nachhaltig zu steuern.

## Ökologisches Bauen hat beim LVR bereits eine lange Tradition

Bereits 1986 wurden die ersten selbstverordneten Standards zum ökologischen und wirtschaftlichen Bauen verpflichtend für alle Baumaßnahmen des LVR eingeführt und seitdem laufend aktualisiert.

Im Jahr 1995 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Dächer bei Neu- und Sanierungsmaßnahmen zu begrünen. Inzwischen wurden bereits gut 42.000 m<sup>2</sup> extensiv begrünt. Für sein vorbildliches Engagement wurde der LVR beim Wett-

bewerb Klimaaktive Kommune 2017 des Bundesumweltministeriums und des Deutschen Institutes für Urbanistik ausgezeichnet.

Zur weiteren Verankerung der Nachhaltigkeit im Baubereich beschloss die Landschaftsversammlung 2008 unter anderem die Umsetzung des Passivhausstandards für alle Neubauten, die ausschließliche Beschaffung von zertifiziertem Öko-Strom und den verbindlichen Einsatz von thermischen Solar- oder von Photovoltaikanlagen bei Neubauten und Dachsanierungen wo immer möglich. Der Einsatz von Geother-



## DIE AUTOREN

Linda Vogel,  
Mitarbeiterin für  
Nachhaltiges Bauen  
der Abteilung  
Umwelt- und Klima-  
schutz, Nachhaltig-  
keitsmanagement  
und



Detlef Althoff,  
Dezernent Gebäude-  
und Liegenschaftsma-  
nagement, Umwelt,  
Energie, Bauen für  
Menschen GmbH,  
Landschaftsverband  
Rheinland

mie sowohl bei Neubauten als auch bei Gebäudesanierungen wird bereits seit vielen Jahren forciert. Eine Stelle „Nachhaltiges Bauen“ wurde erstmalig eingerichtet und seit 2010 ist der LVR Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB). Im Dezember 2019 wurde zudem der politische Beschluss gefasst, dass bei allen Baumaßnahmen des LVR geprüft werden soll, wie die Cradle to Cradle Prinzipien umgesetzt werden können.

## Neubau LVR-Haus am Ottoplatz

Erstmals angestrebt wird eine Gebäudezertifizierung nach den Nachhaltigkeitsstandards der DGNB für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes der Zentralverwaltung des LVR am Ottoplatz in Köln-Deutz.

Aus einem Architektenwettbewerb mit 24 Teilnehmenden ging der Konzeptentwurf des Aachener Büros kadawittfeldarchitektur als Sieger hervor. Neben der Optimierung der betrieblichen Abläufe und einer wirtschaftlichen, nachhaltigen Raumnutzung und Planung, ist die Förderung der internen Kommunikationsstrukturen ein wichtiges Ziel des Entwurfs.

Auf einer Grundstücksfläche von 7.357 Quadratmeter lässt der LVR einen Neubau als Ersatz für sein LVR-Haus am Ottoplatz 2 in Köln-Deutz errichten. Das 17-geschosige Hochhaus wird an der höchsten Stelle 69,5 Meter erreichen. 22.055 Quadratmeter Nutzfläche werden oberirdisch und 4.254 Quadratmeter unterirdisch geschaffen.

Das Neubauvorhaben entsteht an der Stelle des heutigen „LVR-Hauses“. Das



Visualisierung Neubau LVR-Haus Außenansicht.

Quelle: kadawittfeldarchitektur

Bestandgebäude an dieser Stelle soll ersetzt werden, da es heutigen Standards z. B. an Brandschutz sowie Barrierefreiheit nicht gerecht wird und in großen Teilen sanierungsbedürftig ist, was wirtschaftlich jedoch nicht darstellbar wäre.

Zudem strebt der LVR mit dem Neubau die räumliche Zusammenführung seiner Dezernate innerhalb der LVR-Zentralverwaltung an, welche derzeit verteilt über den Stadtteil Deutz in angemieteten Gebäuden untergebracht sind. Neben dem Ziel einer

Zertifizierung des Neubaus nach den Kriterien der DGNB berücksichtigt der LVR als einer der Ersten, auch die DGNB Kriterien beim Rückbau des Bestandsgebäudes und nimmt an der Erstanwendungsphase des DGNB Rückbauzertifikats teil.

Ein wesentlicher Aspekt des Entwurfs ist das Nachhaltigkeitskonzept. Angestrebt wird, das Gebäude hinsichtlich der Nachhaltigkeit nach dem „Platin-Status“ der DGNB zertifizieren zu lassen. Das erste Etappenziel mit einem Vorzertifikat in der



Visualisierung Neubau LVR-Haus Innenansicht.

Quelle: kadawittfeldarchitektur



Visualisierung Neubau LVR-Haus Dachplanung.

Quelle: greenbox architekten

höchsten Auszeichnungsstufe „Platin“ wurde bereits erreicht. Darüber hinaus werden Materialien und Bauweisen hinsichtlich ihres Lebenszyklus untersucht und wo möglich und wirtschaftlich vertretbar, nach den Kriterien des zirkulären Bauens eingesetzt.

Die Fassade wird mit einer hochwertig isolierenden Dreifachverglasung zur Minimierung der Wärmeverluste ausgeführt. Als Verkleidungsmaterial ist die Fassadenstruktur mit keramischen Lisenen aus natürlichen Baustoffen geplant. Die Dachflächen der Mantelbebauung werden dabei vollflächig als Dachgärten zur Nutzung ausgebaut.

Eine intensive Begrünung, befestigte Wege und diverse Nutzungsangebote gliedern die Dächer und verleihen dem Neubau eine ökologische Wahrnehmung, und das Gebäude leistet einen Beitrag zur Feinstaubreduktion und der Artenvielfalt in Köln-Deutz. In dieser Konsequenz werden auch der Vorplatz und Innenhof mit ihrer natürlich wirkenden Begrünung als Außenraum mit Aufenthaltsqualität in das Projekt einbezogen.

Das Innenleben des geplanten Neubaus zeichnet sich durch eine durchdachte Gebäuedigitalisierung und ein aktivitätsbasiertes Raumkonzept aus.

Ein weiterer, wichtiger Baustein ist das Energiekonzept des Neubaus.

Um ein hohes Behaglichkeitsgefühl zu erhalten, wurde ein Raumklimakonzept entwickelt, mit welchem der effiziente Energieeinsatz gestaltet werden kann. So ist ein hoher Glasanteil vorhanden, um den Tageslichtanteil zu erhöhen. Die künstliche Beleuchtung wird mit LED-Beleuchtungstechnik umgesetzt. Bewegliche Verschattungselemente dienen dazu, das Aufheizen der Räumlichkeiten bei Sonneneinstrahlung gering zu halten. Über die flächendeckend installierten Heizkühldeckenelemente werden die hohen Anforderungen an die thermische Behaglichkeit erfüllt. Zur Minimierung der Wärme- und Kälteverluste wurden flächendeckend maschinelle Lüftungs- und Klimaanlage vorgesehen.

Im Bereich der regenerativen Stromerzeugung wird auf dem Dach des Neubaus eine Photovoltaik-Anlage installiert.

Die Bereitstellung der elektrischen Energie wird mit modernster Schaltanlagentechnik ausgeführt, was Übertragungsverluste reduziert. Diese ist so geplant, dass der Ausbau der E-Mobilität in die vorhandene Tiefgarage auf bis zu 100 Ladepunkte in mehreren Teilprojekten in Abhängigkeit der Entwicklung der E-Mobilität in der LVR-Flotte sowie der Bedarfsnachfrage von Mitarbeitenden erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung des gewählten Raumklimakonzepts wurde der Energiebedarf für den Neubau auf Basis von Kennwerten sowie den detaillierten Ergebnissen

aus der thermischen Gebäudesimulation ermittelt.

Als Ergebnis der Simulationsberechnung wurde ein Energiekonzept mit den Energieerzeugern Fernwärme, Kompressionskälte, Wärmepumpe und Grundwassernutzung mit Rheineinleitung gewählt. Dabei wird das zu Heizzwecken (Wärmepumpenbetrieb und Fernwärmebetrieb) und Kühlzwecken (vorrangig über direkte Grundwassernutzung zur freien Kühlung über die Kühldecken) geförderte Grundwasser nach thermischer Nutzung in den Rhein abgeleitet.

Es ist geplant, einen Teil des genutzten Grundwassers nicht in den Rhein einzuleiten, sondern für die Bewässerung der Grünflächen und die KfZ-Wäsche von Dienstfahrzeugen zu nutzen, sodass dafür kein Frischwasser verbraucht und keine Regenwasserbevorratungen erforderlich werden.

## Fontus – zukunftsichere Kälteversorgung

Für die Grundwassernutzung wird das neue Verwaltungsgebäude in das bereits bestehende Konzept für eine zukunftsichere Kälteversorgung der Gebäude der LVR-Zentralverwaltung integriert. Der LVR entwickelte für die insgesamt drei Gebäude der Zentralverwaltung in Köln das Konzept zur Nutzung von Grundwasserkälte als Ersatz für die herkömmliche Kälteerzeugung.

Da die Gebäude in direkter Rheinnähe liegen, bietet sich das thermische Potential von Grundwasser als Energiequelle in ökologischer und ökonomischer Hinsicht an. Die Gebäude Horion-Haus und Landeshaus wurden an einen Förderbrunnen (Saugbrunnen), welcher in der Grünfläche vor dem Landeshaus erstellt wurde, angeschlossen.

Das geförderte Grundwasser wird auf der Primärseite (Erzeuger) über Wärmetauscher geleitet, die dem erwärmten Kältemedium im Sekundärkreislauf (Verbraucher) die Wärme entziehen und anschließend zur Raumkühlung wieder genutzt wird. Eine „Verunreinigung“ des Grundwassers ist durch die Trennung beider Kreisläufe mittels Wärmetauscher ausgeschlossen. Das erwärmte Grundwasser wird anschließend direkt in den Rhein eingeleitet.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00

## Mit digitaler Unterstützung zum nachhaltigen Bauen

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) mit Sitz in Münster betreibt als Kommunalverband in Westfalen-Lippe 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser und 18 Museen, verteilt auf rund 200 Standorte. Insgesamt bewirtschaftet der LWL über 1,7 Mio. Quadratmeter Fläche. Aktuell gehören weit über 1.400 Gebäude zum Bestand des Kommunalverbandes. Fast die Hälfte davon sind vor 1970 und lediglich jedes zehnte Bauwerk ist nach dem Jahr 2000 gebaut worden. Jedes fünfte Bestandsgebäude steht unter Denkmalschutz.

Seit Beginn der systematischen Verbrauchsdatenerfassung und Energiebilanzierung im Jahr 1978 sammelt der LWL Daten zu seinen Gebäuden und nimmt seitdem eine Vorreiterrolle in Westfalen-Lippe hinsichtlich der Treibhausgas-Reduzierung und dem nachhaltigen Bauen ein. Mit dem Energiepolitischen Konzept 2008 legte der heutige LWL-Direktor Matthias Löb mit seiner Verwaltung den Grundstein für die digitale Erfassung der Verbrauchsdaten.

Mit dem ersten Energiebericht (2010) führte der LWL dafür das Energiedatenmanagement (LWL-EDM) ein. Außerdem setzte er darin durch eine Leitlinie zum nachhaltigen Bauen neue bauliche Maßstäbe um: Neben schadstoffarmen Baumaterialien wurde auch eine Unterschreitung der gesetzlichen Standards zu effizienteren Gebäuden festgelegt.

Der LWL verfolgt die Zielsetzung, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu werden. Die neue „LWL-Gebäudeleitlinie 2030“ wird das ressourcenschonende und nachhaltige Bauen sowie das Betreiben von Liegenschaften ganzheitlich fördern. Neubauten sowie der Bestand werden dabei möglichst vollständig und kosteneffizient mit erneuerbaren Energien versorgt bzw. nachgerüstet werden und auf das LWL-EDM aufgeschaltet.

### Energiedatenmanagement als Basis

Das LWL-EDM bildet die Basis für eine Vielzahl von nachhaltigen Projekten zur Minimierung der Energiekosten sowie von Treibhausgasemissionen. Anfangs wurden vor allem die großen Verbraucher analysiert. Bis zum heutigen Tag konnten über 800 Gebäude, über 120 technische Zentralen sowie zahlreiche Eigenstromerzeugungsanlagen (u.a. Blockheizkraftwerk- und Photovoltaik-Anlagen) der Liegenschaften aufgeschaltet werden.

Neben den Gesamtverbräuchen der Gebäude können so auch über Untermessungen die Verbräuche größerer technischer Anlagen erfasst werden. Mittlerweile sind rund 4.800 reale Smart-Meter und Einzelsensoren verbaut. Ferner werden etwa 1.500 virtuelle Messpunkte berechnet, so dass dem LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb (LWL-BLB) insgesamt ca. 18.000 Messspuren zur Auswertung der Daten zur Verfügung stehen.

Durch die systematische und zeitnahe Verbrauchsdatenerfassung kann der LWL seine Strom-, Wärme- und Wasserverbräuche und die daraus resultierenden Kosten transparent darstellen und analysieren. Die Erkenntnisse aus diesem Energie- und Verbrauchscontrolling und die darauf aufbauenden betrieblichen, teilweise ohne hohen finanziellen oder organisatorischen Aufwand durchführbaren Maßnahmen führen dazu, dass der Verbrauch der Gebäude im Rahmen des Betriebs erheblich gesenkt wird.

Ferner können auf Basis der Leistungsdaten die Fernwärmelieferverträge belegbar auf die tatsächlich notwendigen Anschlussleistungen angepasst werden. Bei der Erneuerung von Kesselanlagen können diese so verbrauchsorientiert und somit optimiert dimensioniert und nachhaltig umgesetzt werden. Technisch gesehen lesen dezentrale M-Bus oder IP-Datenlogger zyklisch die Daten der Smart-Meter und Einzelsensoren aus und speichern diese zur Auswertung ab.

Im Normalfall werden die Messwerte stündlich zum zentralen FTP-Server der Rechenzentren des LWL gesandt. Eine Webbasierte Software importiert die Rohdaten vom FTP-Server in eine hierfür geschaffene Datenbank und ordnet diese Messwerte den jeweiligen Liegenschaften, Gebäude und Messungen zu.

Für die Nutzerinnen und Nutzer in den Liegenschaften erfolgt die Einwahl im LWL-Intranet über einen Webbrowser zur



#### DER AUTOR

Matthias Gundler,  
Betriebsleiter des  
LWL-Bau- und  
Liegenschaftsbetriebes  
Quelle: LWL

zentralen LWL-EDM-Software. Über entsprechende Rechte kann der Nutzer nur seine Liegenschaften einsehen, während der LWL-BLB hingegen alle Liegenschaften auswerten kann.

Die gebäudescharfen Daten aus dem LWL-EDM schaffen die Voraussetzungen für die Erstellung der verbrauchsabhängigen Energieausweise, und noch wichtiger, die Grundlage für ein nachhaltiges Modernisieren im Bestand sowie zur Evaluierung von Energieeinsparmaßnahmen der Gebäude. Zusätzlich können die gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) notwendigen Energieaudits kostengünstiger und aussagekräftiger erstellt werden.

Aktuell wird das LWL-EDM um ein Funkerfassungssystem (Internet of Things, IoT, LoRa-WAN-Standard) erweitert, um auch im Bereich der Gebäudenutzung weitere Informationen zu erhalten. Hierfür kommen LoRa-Sensoren zum Einsatz, die Gebäudedaten sammeln und verschlüsselt per Funk an Gateways senden. Die LoRa-Gateways empfangen die Daten der verschiedenen Endgeräte und stellen diese dem Netzwerkservers zur Verfügung. Fast beliebig viele Funksensoren können so an ein Gateway angebunden werden und Daten z.B. zu den CO<sub>2</sub>-gesteuerten Lüftungsanlagen übertragen.

Durch das LWL-EDM werden fehlerbehaftete oder fehlerhaft eingestellte Anlagen aufgezeigt und das Nutzerverhalten mit dem Energieverbrauch transparent dargestellt. Probleme wie etwa Undichtigkeiten im Trinkwassernetz können schneller erkannt und Folgeschäden hierdurch vermieden werden.



Beispiele für die graphische Darstellung des Energiedatenmanagements.

Quelle: LWL

### Deutlich reduzierter CO<sub>2</sub>-Ausstoß

Für eine weitergehende Betrachtung und vergleichende Bewertung des Energieverbrauchs werden aus den Daten des LWL-EDM spezifische Kennwerte gebildet. Die Erkenntnisse haben dazu beigetragen, dass der LWL durch seine nachhaltige Modernisierungsstrategie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zwischen 1990 und 2020 um fast 53 Prozent reduzieren konnte. Dabei wurden die Einsparerfolge im Gebäudebereich mit zielgerichteten, aber teilweise auch erheblichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der zentralen regenerativen Anlagentechnik erzielt.

Diese Vorgehensweise hilft heute dem LWL dabei, über gesetzliche Standards des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinausgehende Maßnahmen einfacher umsetzen zu können, da der energetische Standard eines Effizienzgebäudes nur durch bauliche, aber insbesondere anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Ener-

gieeffizienz sowie der Einbindung erneuerbarer Energien erreicht werden kann.

Basis für die Bewertung der zukünftigen Einsparpotentiale der energetischen Sanierung im Gebäudebereich sind die witterungsbereinigten Energieverbräuche. Auf der Grundlage des LWL-EDM und der resultierenden Maßnahmen können somit heute schon Einschätzungen dazu getroffen werden, welche zukünftigen Emissionen vermeidbar sind. Durch die Fortführung des nachhaltigen Bauens und einer zukünftigen Sanierungsquote von 3 % der Gebäude könnte durch eine ambitionierte, aber realistische Zielsetzungen der witterungsbereinigte Endenergieverbrauch beim LWL um weitere 11 % sinken.

Ein konsequenter Energieträgerwechsel in Richtung Geothermie bzw. alternativer synthetischer Gase in den technischen Zentralen wird künftig zur Reduktion der THG-Emissionen um weitere bis zu 25 % beitragen können. Zur bilanziellen Kompensation von nicht vermeidbaren

THG-Emissionen wird der LWL seine Liegenschaften zusätzlich mit Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung ausstatten und als kleiner Energieversorger tätig werden. Auch hierfür sowie für die Auswertung der THG-Emissionen im Rahmen der Fortführung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wird das LWL-EDM eine zentrale Rolle spielen.

### Neue Gebäudeleitlinie soll „ökologischen Rucksack“ von Gebäuden minimieren

Ziel der aktuellen LWL-Gebäudeleitlinie ist es darüber hinaus, den „ökologischen Rucksack“ eines zu errichtenden Gebäudes durch eine materialeffiziente, nachhaltige Baustoffauswahl sowie eine langlebige ressourcenschonende Konstruktion und Anlagentechnik zu minimieren. Das Ziel der Klimaneutralität fordert von den LWL-Mitarbeitenden, aber auch den externen Planungsbüros einen Umgang mit erwei-

terten fachlichen Anforderungen sowie Kenntnisse zum Einsatz alternativer nachhaltiger Baustoffe.

Maßgebliche Instrumente für die Umsetzung der „LWL-Gebäudeleitlinie 2030“ sind daher neben dem LWL-EDM Lebenszyklusbetrachtungen sowie technische Nachhaltigkeitsstandards, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen und auch konkrete Vorgaben zu Baumaterialien, Dämmdichte, Nachhaltigkeit sowie Kennwerte für technische

Anlagen enthalten. Kriterien wie A/V-Verhältnis, Kubatur und Gebäudetypus beeinflussen die Nachhaltigkeit eines Gebäudes zusätzlich stark. Außerdem werden Gewerkeübergreifende Themen wie sommerlicher Wärmeschutz und Lüftungskonzepte berücksichtigt und analysiert werden.

Es lässt sich also festhalten, dass der LWL sich seit über 40 Jahren damit befasst, wie er den gebäudebezogenen Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen reduzieren kann. Das digitale Energiedaten-

management liefert wichtige Erkenntnisquellen, wo zusätzliche Einsparpotentiale gehoben werden können. Innovationen in der Bauwirtschaft, die Förderkulissen für energetische Sanierungen und Ersatzneubauten, der konsequente Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Offenheit für neue Planungsmethoden sind weitere Erfolgsfaktoren auf dem Weg zur Klimaneutralität.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00

## Entwurf eines Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen

*Die Landtagsfraktionen von CDU und FDP haben einen gemeinsamen Gesetzentwurf vorgelegt (Landtags-Drucksache 17/15264), der in seinem Artikel 1 ein sog. Wählergruppentransparenzgesetz enthält, das für Wählergruppen, die eine Fraktion oder Gruppe in einer kommunalen Vertretung bilden, eine Pflicht zur Rechenschaftslegung über die Finanzen der Wählergruppe begründet. Weitere Regelungen betreffen Anforderungen an den Rechenschaftsbericht und bestimmte Anzeigepflichten. Außerdem beinhaltet der Gesetzentwurf in Artikel 2 eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes, mit der weitgehende Transparenzpflichten für Wählergruppen begründet werden. Schließlich sollen die Gemeindeordnung und die Kreisordnung durch Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs um Transparenzpflichten bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ergänzt werden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zu diesem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen.*

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, für kommunale Wählergruppen unter näher bestimmten Voraussetzungen Rechenschafts- und Transparenzpflichten zu normieren, sie insoweit den für politische Parteien geltenden Regelungen anzunähern und damit zugleich einen Beitrag zur Chancengleichheit zwischen Wählergruppen und politischen Parteien und zu deren besserer Vergleichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu leisten, können wir grundsätzlich mittragen.

Unbeschadet dieser positiven Einschätzung wirft der Gesetzentwurf jedoch eine Reihe klärungsbedürftiger (Rechts-) Fragen auf:

### I. Verfassungsrechtliche Fragestellungen

1. Fraglich erscheint, ob die staatliche Finanzierung von Parteien gemäß §§ 18 ff. PartG die bisherige Ungleichbe-

handlung im Verhältnis zu kommunalen Wählergruppen erfordert, ob mit anderen Worten nicht gerade deshalb, weil politische Parteien staatliche Mittel erhalten, bei der Verwendung dieser Mittel besondere Rechenschafts- und Transparenzpflichten erforderlich sind (vgl. auch Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG). Bejahendenfalls könnten Wählergruppen unter Umständen nur dann den gleichen Transparenz- und Rechenschaftsregeln wie Parteien unterworfen werden, wenn Ihnen – was aus unserer Sicht nicht wünschenswert wäre – ähnliche Möglichkeiten der staatlichen Finanzierung eröffnet würden. Dies gilt umso mehr, als in anderen Bundesländern weitergehende Rechenschafts- und Transparenzpflichten für Wählergruppen nach unserer Kenntnis nur dann gelten, wenn diese an Landtagswahlen teilnehmen und staatliche Mittel aufgrund der Teilnahme an Landtagswahlen erhal-

ten. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint uns eine Überprüfung und – in Abhängigkeit davon – erläuternde Darstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs geboten.

2. Gemäß Art. 21 Abs. 5 GG verfügt der Bund über die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Parteienrechts. Diese umfassende Bundesgesetzgebungskompetenz erstreckt sich auch auf die Parteien in den Ländern. Indem der Landesgesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die für kommunale Wählergruppen geltenden Pflichten (innere Ordnung, Rechnungslegung etc.) denjenigen der politischen Parteien anzunähern sucht, könnte er möglicherweise in die dem Bund vorbehaltene Gesetzgebungskompetenz für das Parteienrecht eingreifen. Auch unter diesem Gesichtspunkt halten wir eine Prüfung und Erläuterung in der Gesetzesbegründung für geboten.

## II. Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG)

Nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG-E besteht die Rechenschaftspflicht für den „Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder eine Gruppe bildet.“ Die Formulierung „bildet“ wirkt an dieser Stelle missverständlich. Nicht die Wählergruppe bildet die Fraktion bzw. Gruppe, sondern die der jeweiligen Wählergruppe angehörenden Mitglieder einer Vertretung schließen sich zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammen. Es wird daher angeregt, die Formulierung wie folgt anzupassen: „Der Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt (...)“

## III. Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG-E)

1. Gemäß § 15a KWahlG-E soll eine Wählergruppe bei Einreichung eines Wahlvorschlages künftig u.a. nachweisen, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm „auf geeignete Weise veröffentlicht sind.“ In der Begründung des Entwurfs (dort Seite 21, Ziffer III. 3) heißt es dazu, dies sei beispielsweise der Fall, wenn die Veröffentlichung auf einer Internetseite der Wählergruppe erfolgt ist. Weitere Beispiele werden dazu jedoch nicht genannt. Um den Wahlleitungen in der Praxis die Prüfung der Wahlvorschläge hinsichtlich dieser Vorgabe zu erleichtern, sollten die zugelassenen Veröffentlichungsformen ausdrücklich und abschließend in § 15a Abs. 1 KWahlG aufgenommen werden.
2. Soweit § 15a Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 KWahlG-E auf § 2 Abs. 1 Transparenzgesetz verweist, ist offenkundig das Wählergruppentransparenzgesetz gemeint. Die beabsichtigte Neuregelung müsste daher in ihrem Wortlaut angepasst werden.
3. In § 15a Abs. 3 S. 2, Abs. 4 KWahlG-E wird jeweils auf § 2 Abs. 2 S. 4 verwiesen, ohne das in Bezug genommene Gesetz zu nennen (vermutlich das Wählertransparenzgesetz). Auch insoweit müsste der Gesetzeswortlaut angepasst werden.
4. Nach geltendem Recht (§ 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG) können „nicht etablierte“ Parteien und Wählergruppen einen Wahlvorschlag für Kommunalwahlen nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass „sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 4 PartG bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben“. Soweit diese Verpflichtung zum Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm künftig nur noch für Wählergruppen fortgelten soll (§ 15a Abs. 1 KWahlG-E), stellt sich die Frage, weshalb sie nicht länger für „nicht etablierte“ Parteien gelten soll.
5. § 15a Absätze 2 und 3 KWahlG-E integrieren bestimmte Transparenznachweise der Wählergruppen direkt in das Wahlvorschlagsverfahren zu den Kommunalwahlen. Fehlen die entsprechenden Transparenznachweise, kann das zu einer Nichtzulassung einer Wählergruppe führen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, soll lediglich die Nichtvorlage von Unterlagen zu einer Nichtzulassung zur Wahl führen können. Die Einreichung unrichtiger Unterlagen wäre demnach unschädlich. Wir haben Zweifel, dass diese Einschränkung des passiven Wahlrechts verfassungskonform wäre. Es handelte sich um einen starken Eingriff in die Rechte einer Wählergruppe. Anders verhält es sich unseres Erachtens beim Fehlen der Unterlagen nach § 15a Abs. 1 KWahlG-E. Da mit diesen Unterlagen eine demokratische Legitimation und Struktur nachgewiesen werden soll, wäre bei deren Fehlen die Nichtzulassung einer Wählergruppe gerechtfertigt. Insofern halten wir eine (verfassungs-) rechtliche Prüfung und Klarstellung in der Begründung für geboten.
6. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Vorgabe, dass bestimmte Erklärungen und Mitteilungen nach Maßgabe von § 15a Abs. 5 KWahlG-E durch den Wahlleiter zu veröffentlichten sind, stellt sich die Frage, ob insofern eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen soll. Die Formulierung „veröffentlicht“ wird im Kommunalwahlgesetz in Bezug auf Handlungen des Wahlleiters sonst nicht verwendet. Da eine Mitteilungspflicht für Wählergruppen bis zum Zeitpunkt der Wahl fortbesteht, gilt folglich auch die Veröffentlichungspflicht für den Wahlleiter fortlaufend. Bezüglich der Veröffentlichung stellt sich die Frage nach der Form und dem Zeitpunkt. Es erscheint wenig sinnvoll, die Mitteilungen und Erklärungen der Wählergruppen fortlaufend zu veröffentlichen. Unter diesen Gesichtspunkten bedarf es einer Konkretisierung.
7. Generell stellt sich die Frage, welche Anforderungen § 15a KWahlG-E an die „Prüfung“ der jeweiligen Angaben durch den Kreiswahlleiter stellt. Während die Rechenschaftsberichte nach Maßgabe des geplanten Wählergruppentransparenzgesetzes durch den Präsidenten des Landtags „auf offensichtliche Mängel“ geprüft werden sollen, spricht § 15a Abs. 6 KWahlG-E lediglich davon, dass der Wahlleiter „Unrichtigkeiten in den Erklärungen und Mitteilungen“ feststellt. Zudem fehlt ein genau bestimmter Stichtag, an dem die Feststellung getroffen wird, ob eine Wählergruppe grundsätzlich eine Rechenschaftspflicht nach dem Wählergruppentransparenzgesetz oder dem novellierten Kommunalwahlgesetz unterliegt. Sofern eine Fraktion aufgelöst wird, entfällt die Rechenschaftspflicht nach § 2 Wählergruppentransparenzgesetz, während die Erklärungsspflicht gemäß § 15a Abs. 3 KWahlG-E gegenüber dem Kreiswahlleiter eintritt. Kommt es zur Auflösung einer Fraktion unmittelbar vor Ablauf der Einreichungsfrist, könnte der Wahlvorschlag ungültig werden, da es den Wahlvorschlagsträgern unter Umständen nicht mehr möglich wäre, die formalen Anforderungen rechtzeitig zu erfüllen. Angesichts dessen sollte geprüft werden, gesetzlich vorzugeben, dass es auf den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages ankommt.
8. Fraglich ist darüber hinaus, inwieweit Einzelbewerber Angaben über ihre Zuwendungen machen müssen. Diesbezüglich geben wir zu bedenken, dass viele Einzelbewerber ihren Wahlkampf aus privaten Mitteln bestreiten, so dass das politische Wahlkampfbudget nicht klar umrissen sein dürfte. Der Begriff „Spende“ wird in § 15a KWahlG-E nicht verwendet, so dass theoretisch jeder Zufluss bei Einzelbewerbern eine potentielle Zuwendung zur politischen Aktivität sein kann. Unklar ist daher, ob Einzelbewerber künftig ihre kompletten privaten Einnahmen öffentlich machen müssen.
9. Soweit neue Wählergruppen und Einzelbewerber gemäß § 15a Abs. 2 KWahlG-E nur die Zuwendungen der letzten 12 Monate angeben müssen, ist zu beachten, dass damit Zuwendungen, die vor diesem Zeitpunkt

gewährt werden, nicht anzugeben wären.

10. In diesem Zusammenhang bleibt unklar, auf welcher Grundlage die in § 15a Abs. 6 a KWahlG-E erwähnten „Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen (...)“ beruhen. Wählergruppen und Einzelbewerber müssen gemäß § 15a Abs. 3 KWahlG lediglich Angaben über die Gesamthöhe der in den vorangehenden 12 Monaten erhaltenen Zuwendungen machen (s.o.). Eine Verpflichtung zur Angabe, welchen Grundbesitz oder welche Vermögensbeteiligungen sie haben, ist nicht vorgesehen. Zudem sind eingetragene Vereine und damit auch einige Wählergruppen nach herrschender Rechtsauffassung nicht grundbuchfähig.
11. Sowohl § 15a Abs. 7 KWahlG-E als auch §§ 26a Abs. 5 GO-E NRW, 23a Abs. 5 KrO-E NRW sehen vor, dass die Verpflichtung zu etwaigen Sanktionszahlungen bei unrichtigen oder fehlenden Erklärungen oder Mitteilungen durch den Wahlleiter bzw. durch den (Ober-) Bürgermeister bzw. Landrat durch Verwaltungsakt festgestellt wird. Hier sollte jeweils zur Klarstellung noch eingefügt werden, dass die Zahlung dann auch der jeweiligen kommunalen Körperschaft, für die der Wahlleiter bzw. kommunale Hauptverwaltungsbeamte tätig wird, zufließt.

#### IV. Änderung der Gemeindeordnung und Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, KrO NRW)

1. Es ist problematisch, dass die Unterlagen zur Einreichung eines Bürgerbegehrens gemäß §§ 26a Abs. 1 Satz 1 GO-E NRW, 23a Abs. 1 S. 1 KrO-E NRW eine Erklärung darüber enthalten müssen, ob und in welcher Gesamthöhe die in §§ 26 Abs. 2 S. 8 GO NRW, 23 Abs. 2 S. 8 KrO NRW genannten Antragsteller Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Damit wird auf Normen Bezug genommen, die lediglich für das 2018 neu eingeführte Vorprüfungsverfahren Wirkung entfalten. Richtigerweise wäre hier auf den oder die Vertretungsberechtigten gemäß §§ 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, 23 Abs. 2 S. 2 KrO NRW abzustellen.
2. §§ 26a Abs. 3 GO-E NRW, 23a Abs. 3 KrO-E NRW sehen vor, dass im Falle eines Bürgerentscheids der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landrat Erklärungen und Mitteilungen der Antragsteller veröffentlichen soll. Da eine Mitteilungspflicht für Vertretungsberechtigte bis zum Abschluss des Bürgerentscheids fortbesteht, gilt folglich auch die Veröffentlichungspflicht für Bürgermeister und Land-

rat grundsätzlich fort. Art und Weise der Veröffentlichung sowie der Zeitpunkt und ggf. sogar die Anzahl der Veröffentlichung(en) sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht festgelegt. Eine fortlaufende Veröffentlichung der Mitteilungen und Erklärungen dürfte aus rein praktischen Gründen ausscheiden und aufgrund der fehlenden Übersichtlichkeit auch das Ziel der Gewährleistung von Transparenz verfehlen. Wir regen daher an, insoweit der kommunalwahlrechtlichen Systematik zu folgen und einen bestimmten Tag vor dem Abstimmungstag festzulegen, an dem Bürgermeister oder Landrat die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung veröffentlichen. Der Tag der Bekanntmachung sollte möglichst kurz vor dem Abstimmungstag liegen, damit Sinn und Zweck der Vorschrift, eine Transparenz und Information für abstimmende Personen zu schaffen, erreicht werden können. Da auch Veröffentlichungen in Amtsblättern einen organisatorischen Vorlauf benötigen, sollte eine vereinfachte Bekanntmachung möglich sein, sodass möglichst alle Informationen veröffentlicht werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 12.91.00

## Risikopotenzial für Extremwetterereignisse identifizieren – Vorbeugende Maßnahmen für zukünftige Flutkatastrophen zügig umsetzen

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen eine Stellungnahme zum Thema „Vorbeugende Maßnahmen für zukünftige Flutkatastrophen“ (Drucksache 17/14950) abgegeben. Sie stehen zu den im Antrag benannten Themen im engen Austausch mit der Landesregierung und erörtern dabei auch die nachstehend benannten Themen und Anliegen.

### 1. Zur Evaluierung der Extremwetterereignisse, zur Meldekette und den Alarmsystemen

Die Evaluierung der Extremwetterereignisse ist bereits angelaufen. So gibt es neben

dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages von NRW ein Expertenteam Katastrophenschutz beim Innenministerium. Daneben ist ein Gutachter beauftragt, die Evaluierung durchzuführen. Die kommunalen Spitzenverbände

sind in dem Expertenteam Katastrophenschutz beim Innenminister vertreten und diskutieren dort notwendige Schritte der Evaluierung der Extremwetterereignisse. Auch die Meldekette und die Evaluierung der Alarmsysteme werden dort thema-

tisiert. Die Ertüchtigung der Sirenen-Infrastruktur ist im Übrigen unabhängig von der aktuellen Hochwasserkatastrophe bereits angelaufen. Der Bund fördert die Ertüchtigung bzw. Wiedererrichtung von Sirenen bis Ende nächsten Jahres mit rund 90 Mio. Euro, auch die Kommunen in NRW können seit einigen Wochen entsprechende Anträge auf finanzielle Zuwendungen stellen. Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Mitglieder entsprechend laufend über das Förderprogramm informiert.

## 2. Aufstockung der Fördermittel für den Hochwasserschutz

In Anbetracht der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 und dem damit verbundenen leidvollen Verlust von Menschenleben und enormen Sachschäden wird es als erforderlich angesehen, den Ansatz im Landeshaushalt für das Jahr 2022 um mindestens weitere 100 Mio. Euro zu erhöhen. Zugleich wird eine Personalaufstockung im zuständigen Ministerium und bei den Bezirksregierungen für erforderlich angesehen. Ohne einen solchen Grundstock an Finanzmitteln und zusätzlichen Personalkapazitäten wird die Durchführung der Hochwasserrisikomanagementplanung sowie die Durchführung von Maßnahmen zum Hochwasser- und Überflutungsschutz nicht zielorientiert vorangebracht werden können.

## 3. Aufstockung der Fördermittel zur Umsetzung der EU-Wasser-rahmenrichtlinie

Ein wichtiger Baustein für den Hochwasser- und Überflutungsschutz ist auch die Renaturierung von begradigten großen und kleinen Gewässern. Dabei hat die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 gezeigt, dass auch kleine Flüsse und Bäche zu erheblichen Überflutungen geführt haben. Deshalb müssen auch diese zukünftig ebenfalls nach Möglichkeit einer Renaturierung zugeführt werden.

Dabei dient die Renaturierung von Gewässern regelmäßig der Verbesserung der Gewässergüte, weil ca. 40 Prozent der Gewässerbelastungen auf die schlechte Gewässerstruktur zurückzuführen sind. Mit Blick auf den dritten Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) müssen deshalb die Finanzmittel um weitere 100 Mio. Euro aufgestockt werden, damit die Ziele der EU-Wasser-rahmenrichtlinie 2000/60/EG erreicht werden können und zugleich

der Hochwasser- und Überflutungsschutz an allen Gewässern angegangen werden kann.

## 4. Aufstockung des Förderprogramms Starkregenisikomanagement

Das MULNV NRW hat im Jahr 2018 das Förderprogramm Starkregenisikomanagement ins Leben gerufen. Das Förderprogramm fördert eine Bestandsaufnahme (Förderbaustein 1), eine Risikoanalyse (Förderbaustein 2) und ein Handlungskonzept (Förderbaustein 3) mit jeweils 50 Prozent. Investive Maßnahmen werden zurzeit nicht gefördert.

Es wird als erforderlich angesehen, dieses Förderprogramm fortlaufend mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, weil zwischenzeitlich zahlreiche Städte und Gemeinden ein Interesse daran haben, dieses Förderprogramm „Starkregenisikomanagement“ in Anspruch zu nehmen. Zugleich muss sichergestellt werden, dass eine Stadt bzw. Gemeinde bezogen auf das Förderprogramm Starkregenisikomanagement auch die Möglichkeit erhält, sofort in den Förderbaustein 3 „Handlungskonzept“ einzusteigen, wenn die am 28.10.2021 veröffentlichte Karte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie einen tragfähigen Rahmen der Bestandsaufnahme und Risikoanalyse bereits liefert. Hierdurch wurde die jeweilige Stadt/Gemeinde in die Lage versetzt, schneller zu agieren, um in die Umsetzung von Maßnahmen einsteigen zu können.

Neben einer Aufstockung der Fördermittel für dieses Förderprogramm wäre es auch sinnvoll, dass eine Förderung von investiven Maßnahmen eröffnet wird. Hierzu kann auch die Förderung von kommunalen Starkregenberaterinnen/-beratern für die Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Eigentümerinnen und Eigentümern von privaten Grundstücken gehören, was auch das Thema „Eigen- und Objektschutz“ einschließt (§ 5 Abs. 2 WHG).

## 5. Bauplanungsrecht und Hochwasser- und Überflutungsschutzberatung

Der aktuelle LEP enthält neben dem Grundsatz 6.1-7 zur energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung zahlreiche raumordnerische Festlegungen, die der Klimafolgenanpassung und damit

dem Hochwasser- und Überflutungsschutz dienen. Neben dem Grundsatz 7.1-1 zum Freiraumschutz, dem Ziel 7.1-2 zur Freiraumsicherung in der Regionalplanung und dem Grundsatz 7.42 über Oberflächengewässer machen die Ziele 7.46 und 7.4-7 konkrete Vorgaben für die Entwicklung und Erhaltung von Überschwemmungsbereichen und die Rückgewinnung von Retentionsraum.

Darüber hinaus werden die Städte und Gemeinden als Bauleitungsplanungsträger durch den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der seit dem 01.09.2021 gilt (BGBl 1 2021, S. 3712), angehalten, insbesondere Flächennutzungspläne in festgesetzten Überschwemmungsgebieten einer Überprüfung unter dem Gesichtspunkt des Hoch- und Überflutungsschutzes zuzuführen. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung verpflichten sowohl die Städte und Gemeinden als auch die regionalen Planungsträger, die sie bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen zu berücksichtigen haben. Vor diesem Hintergrund wird diesseits kein Ergänzungsbedarf auf Ebene des LEP und Regionalpläne gesehen.

Allerdings benötigen die Bauleitungsplanungsträger eine grundlegende Hilfestellung bei der Überprüfung der kommunalen Bauleitplanung unter dem Gesichtspunkt des Hochwasser- und Überflutungsschutzes durch eine umfassende Hochwasser- und Überflutungsschutzberatung.

In einem ersten Schritt kann hierzu dienen, dass der Leitfaden zum Hochwasser- und Überflutungsschutz aus dem Jahr 2015 des MULNV NRW aktualisiert wird, zumal zwischenzeitlich durch das Hochwasserschutzgesetz II das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes geändert worden ist und auch das Landeswassergesetz NRW im Jahr 2016 und im Jahr 2021 Änderungen bei den Rechtsvorschriften zum Hochwasser- und Überflutungsschutz erfahren hat. Viele Städte und Gemeinden haben seit der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 den Wunsch nach einer intensiven Beratung auch im Hinblick auf die Kommunalpolitik bereits nachgefragt.

## 6. Überprüfung und Änderung der Landesbauordnung

Grundsätzlich kann eine Änderung der Landesbauordnung nur ein Teilstück in einem großflächig anzulegenden Konzept zur Vorbeugung von Schäden durch Extremwetterereignisse und insbesonde-

re der Realisierung des Schwammstadt-konzepts sein. Das Bauordnungsrecht als solches ist allerdings nur ein Ansatzpunkt von vielen für eine flächenübergreifende Umstrukturierung der Bebauung in ganz NRW. Dabei ist zu beachten, dass eine Änderung der BauO NRW angesichts des

Bestandsschutzes von Baugenehmigungen nicht geeignet ist, die durch bereits vorhandene Bebauung bestehenden Sicherheitslücken und Gefahren zu beseitigen. Beim Wiederaufbau von Gebäuden kommt es entscheidend auf die Zulässigkeit an. Soweit diese gegeben ist, sollte im Rah-

men einer aktiven Hochwasser-Beratung Hilfestellung für einen effektiven baulich-technischen Schutz vor Hochwasser- und Starkregenschäden gegeben werden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 2/Februar 2022 66.30.06/38.30.04

## Jahrestagung Interkommunales.NRW 2021 in Münster

*Kommunen arbeiten seit langem bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben zusammen. Dass die Kommunen immer wieder neue Aufgaben und Bereiche finden, in denen sie effektiv und effizient zusammenarbeiten können, bestätigte sich auf der Jahrestagung Interkommunales.NRW 2021. Dort präsentierten die Kommunen eine Vielzahl von neuen interkommunalen Projekten.*



Von links nach rechts: Oberbürgermeister a.D. Thomas Hunsteger-Petermann, Leiter der Stabsstelle Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, Beigeordneter Andreas Wohland, Städte- und Gemeindebund NRW, und Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn, Landkreistag NRW.

Quelle: Cornelia Löbhard-Mann, Kommunal Agentur NRW

Die Jahrestagung Interkommunales.NRW 2021 war ein langjähriges Zusammentreffen von Akteuren aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG NRW), den kommunalen Gebietskörperschaften und den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen – Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW – in Münster. Zahlreiche Referentinnen und Referenten sowie rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten am 16. November 2021 viele Facetten der interkommunalen Zusammenarbeit kennenlernen und miteinander diskutieren.

Einer der Höhepunkte der Jahrestagung war die Auslobung des Landespreises für innovative interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen. Der Leiter der Stabsstelle „Kompetenzzentrum für interkommunale und regionale Zusammenarbeit“, Oberbürgermeister a.D. Thomas Hunsteger-Petermann, stellte die Arbeit des Kompetenzzentrums als zentraler Ansprechpartner für die Belange der interkommunalen und regionalen Kooperation sowie die Einzelheiten zum Landespreis vor.

Der entsprechende Wettbewerb ist mittlerweile gestartet worden. Insgesamt können sich Kommunen in fünf Kategorien, die mit einem Preisgeld von jeweils 10.000 Euro dotiert sind, für den Landespreis bewerben. Die Preiswürdigkeit orientiert sich neben weiteren Kriterien vor allem an der Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit des gemeinsamen kommunalen Projektes, von



tere Beispiele waren der interkommunale Bürgerbus im Münsterland, die interkommunale Zusammenarbeit für IT-Support in Schulen im Kreis Düren sowie die gemeinsame Gestaltung des digitalen Wandels in Lippe. Dieses Kooperationsprojekt zur gemeinsamen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes war im eGovernment-Wettbewerb unter den Top3 in der Kategorie „Bestes Kooperationsprojekt 2021“.

Drei Erkenntnisse zogen sich durch alle Beiträge: Erstens, in Zukunft müssten immer mehr Aufgaben gemeinsam angegangen werden, da die gesetzgeberischen Anforderungen nicht nur die kleinen Kommunen vor ständig neue Herausforderungen stellen. Dafür werde eine zuverlässige Datenlage benötigt, die helfe, die Daseinsvorsorge zu steuern. Zweitens, es brauche Menschen, die bereit sind, miteinander zu kommunizieren, einander zu vertrauen und die Themen voranzubringen. Und schließlich sollte man ein Projekt einfach mal anfangen und die Bedenken nicht die Überhand gewinnen lassen. Jedes noch so gute Konzept sei schnell überholt, manche Lösung ergebe sich während des Tuns und ohnehin könne nicht jede Frage vorab gelöst werden.

Die Vorträge der Jahrestagung Interkommunales.NRW 2021 ist im Internetportal für interkommunale Zusammenarbeit in NRW verfügbar (siehe: <https://interkommunales.nrw/jahrestagung-interkommunales-nrw-2021>).

### Oberbürgermeister a.D. Thomas Hunsteger-Petermann referierte über die Arbeit des Kompetenzzentrums.

Quelle: Cornelia Löbhard-Mann, Kommunal Agentur NRW

der die Jury zu überzeugen ist. Die Einzelheiten können über die Plattform Interkommunales.NRW sowie die kommunalen Spitzenverbände NRW und das MHKBG NRW abgerufen werden ([www.interkommunales.nrw](http://www.interkommunales.nrw)).

Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) stellte ihre Erkenntnisse aus den überörtlichen Prüfungen im Hinblick auf interkommunale Zusammenarbeit der mittleren kreisangehörigen Gemeinden dar. Dabei kam die GPA NRW zum Ergebnis, dass interkommunale Zusammenarbeit insbesondere im IT-Bereich einen neuen Stellenwert erhalte und künftig über die bisher typischen Aufgabenfelder hinausgehen könnte. Viele innovative Ideen böten Anregungen und Perspektiven zur Nachahmung. Sie leiste zudem einen wichtigen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung.

Zudem präsentierten mehrere Kommunen während der Jahrestagung unterschiedliche Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit. So stellte etwa der Kreis Coes-

feld sein kreisweites Radverkehrskonzept für den Alltagsradverkehr im Rahmen des Veloroutennetzes Münsterland vor. Wei-

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 10.13.00



Rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer informierten sich bei der Jahrestagung Interkommunales.NRW 2021 in Münster u.a. über den Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit in NRW.

Quelle: Cornelia Löbhard-Mann, Kommunal Agentur NRW

## Wisent-Gutachten vorgestellt – Modell- und Vorbildcharakter des Projektes bestätigt

Das Artenschutzprojekt „Wisente am Rothaarsteig“ ist sowohl für den Erhalt dieser vom Aussterben bedrohten Tierart, als auch wegen seines besonderen Modell- und Vorbildcharakters von besonderer Bedeutung. Es sollte deswegen fortgeführt werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden können. Das lässt sich aus dem Gutachten ableiten, das von dem Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung (ITAW) der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover erarbeitet wurde.

Neben den Landräten Andreas Müller, Kreis Siegen-Wittgenstein, und Dr. Karl Schneider, Hochsauerlandkreis, und den Bürgermeistern Bernd Fuhrmann, Stadt Bad Berleburg, und Burkhard König, Stadt Schmallenberg, nahm auch NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser an der Vorstellung des Gutachtens im Dezember 2021 in Bad Berleburg teil.

Wisente sind die größten Landtiere Europas. Die Verwandten des amerikanischen Bisons sind die „Könige der Wälder“. Die imposanten Tiere können annähernd zwei Meter groß, bis zu drei Meter lang und bis zu einer Tonne schwer werden. Wisente sind ruhige Tiere, dabei aber sehr neugierig. Dem Menschen gehen sie in aller Regel aus dem Weg.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren Wisente fast ausgestorben. 1919 wurde der letzte Flachland-Wisent in Europa erschossen, 1927 folgte der letzte Berg-

Wisent im Kaukasus. Damit waren freilebende Wisente ausgerottet. Heute sind die Tiere der Wisentherde im Rothaargebirge die einzig freilebenden Wisente in Mittel- und Westeuropa. Das 176-seitige Gutachten zum Artenschutzprojekt enthält eine umfassende Analyse des bisherigen Projektverlaufs. Auf dieser Grundlage stellt das Gutachten zudem unterschiedliche Zukunftsperspektiven für das Projekt dar, das seit dem Jahr 2010 vom Verein Wisent-Welt-Wittgenstein e.V. durchgeführt wird.

### Wie alles begann ...

Die Initiative zur Wiederansiedlung der Wisente ging von Richard Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (1934 – 2017) aus. Das Wittgensteiner Land und der angrenzende Hochsauerlandkreis sind dünn besiedelt. Dort gibt es immer noch die größten zusammenhängenden Waldgebiete und die höchsten Berge in Nordrhein-West-



falen. Die Natur ist vielerorts unberührt – dementsprechend sind die Voraussetzungen für das Artenschutzprojekt ideal.

2010 kam mit Bulle „Egnar“ der erste Wisent in das eingezäunte 88 Hektar große Auswilderungsareal nach Bad Berleburg. Weitere Tiere folgten. Drei Jahre wurden sie dort auf ihre Freiheit vorbereitet – und wissenschaftlich begleitet. Frei lebende Wisente gibt es ansonsten nur im Osten Europas – insgesamt rund 6.800 Tiere. Die größte Population lebt im polnisch-weißrussischen Urwald von Białowieża.

Am 11. April 2013 war es soweit. Der Zaun fiel und die Freisetzungsphase begann: Eine damals lediglich achtköpfige Wisentherde konnte sich erstmals frei bewegen. Sie bildete den Grundstock für die heutige Herde, die 25 Tiere umfasst. Konfliktpotential entstand seither vor allen Dingen mit privaten Waldbesitzern im Hochsauerlandkreis. Dort schädigen die Tiere Bäume, indem sie die Rinde abfressen. Dafür wird den Waldbesitzern zwar eine finanzielle Entschädigung gezahlt, doch sie fürchten, dass ihr Wald dauerhaft im Bestand gefährdet ist.

Für den nötigen rechtlichen Rahmen wurde als Grundlage für das Auswilderungsprojekt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Trägerverein, dem Kreis Siegen-Wittgenstein, der Bezirksregierung Arnsberg, dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen und der Wittgenstein-Berleburg'schen Rentkammer geschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass



Wisent.

Quelle: Trägerverein Wisent-Welt-Wittgenstein e.V.



**Freilebende Wisentherde.**

Quelle: Trägerverein Wisent-Welt-Wittgenstein e.V.

über die Zukunft des Artenschutzprojektes auf Basis einer Auswertung der Erkenntnisse der Freisetzungsphase entschieden wird. Hierzu liefert das nun vorgestellte Gutachten wichtige Informationen.

Die Ergebnisse sollen in den nächsten Monaten intensiv diskutiert werden. Im weiteren Verfahren ist vorgesehen, das Gutachten der für das Projekt eingerichteten Koordinierungsgruppe vorzustellen. Eine abschließende Entscheidung über die Zukunft des Projektes soll so schnell wie möglich getroffen werden, betont Landrat Andreas Müller. Er ist Vorsitzender der Koordinierungsgruppe.

Schon jetzt ist aber klar: Der Vorschlag eines dauerhaften Großgatters wird nicht weiterverfolgt werden. Hierfür fehle die Akzeptanz bei allen Beteiligten. Auch ein Erlegen der Tiere soll nicht erfolgen. Gegen die sogenannte „letale Entnahme“ sprachen sich laut Gutachten auch sämtliche befragten internationalen Wisentexperten aus.

### Gutachten fällt insgesamt positiv aus

Die Bewertung des Gesamtprojektes durch die Gutachter fällt insgesamt positiv aus. Ihrer Einschätzung nach besitzt das Projekt für die Erhaltung der Wisent-Population eine besondere Bedeutung. Weltweit gibt es nur noch rund 8.500 Tiere. Jedes Tier und damit jeder Beitrag zum Erhalt der Art

sei wichtig und auch jede kleine Population könne im Hinblick auf die Genetik oder die Gefahr von Seuchen einer gewünschten Risikostreuung dienen. Die Wisente spielen zudem eine große ökologische Rolle und erbringen wichtige Leistungen im Ökosystem.

Wisente formen unbewusst die Landschaft, die sie durchstreifen. Überall, wo sie sich auf dem Boden gewälzt haben, entstehen Mikro-Lebensräume. Außerdem entstehen durch die Bewegungen der Her-

den Mini-Lichtungen. Durch das Mehr an Sonne wachsen neue Pflanzen, die wiederum die Tierwelt anlocken. Das Projekt im Rothaargebirge könne für Experimente zur Bewirtschaftung von Waldökosystemen in Deutschland bzw. Mitteleuropa mit großen Wildtieren dienen. Deswegen habe das Projekt auch großen Modell- und Vorbildcharakter, schlussfolgern die Gutachter. Die Gutachter zeigen aber auch auf, wo bei einer Fortführung des Projektes nachgebessert werden müsste. Sie empfehlen einen starken, in solchen Artenschutzprojekten versierten Projektpartner zu finden und eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten, die mit mindestens 500.000 Euro pro Jahr anzusetzen sei. Der Trägerverein sei für die professionelle Projektsteuerung auf einen größeren Partner angewiesen. Der kleine, ehrenamtlich geführte Verein könne diese Aufgabe nicht alleine bewältigen. Zudem sei eine intensivere wissenschaftliche Begleitung – z.B. durch einen international besetzten Expertenbeirat – erforderlich. Zudem empfehlen die Gutachter eine enge Zusammenarbeit mit anderen Wisent-Projekten, die auch einen Austausch von Tieren beinhalten sollte.

### Mit allen Akteuren in Dialog treten

Die Wissenschaftler regen außerdem einfache und auskömmliche Regelungen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Schäden, die von den Wisenten verursacht werden, an.



**Das Projekt ist von Bedeutung für die Erhaltung der Wisent-Population.**

Quelle: Trägerverein Wisent-Welt-Wittgenstein e.V.

Sie sehen zudem die Notwendigkeit, mit den betroffenen Grundstückseigentümern und der Öffentlichkeit in einen intensiven Dialog zu treten. Ebenso müssten sensible Waldbestände, z.B. durch virtuelle Zäune oder sonstige geeignete Vergrämnungsmaßnahmen, für die Wisente zu „no-go-areas“ entwickelt werden.

Zudem setzten sie sich auch mit vielen anderen Aspekten des Projektes, wie etwa festzustellenden sozioökonomischen Effekten, Fragen der Landeskultur oder der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auseinander.

## NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser: Konstruktiven Austausch fortsetzen

Ministerin Heinen-Esser bedankte sich für die intensive Analyse der Gutachter und die gemeinsame Erörterung. Wichtig sei nun, auf dieser Basis den konstruktiven Austausch fortzusetzen und gemeinsam an einer einvernehmlichen Lösung in der Region zu arbeiten. Hierzu stehe die Ministerin gerne weiterhin unterstützend zur Seite. Für die Südseite des Rothaarkamms in Siegen-Wittgenstein und in Bad Berle-

burg wurden von Landrat Müller und Bürgermeister Fuhrmann die positiven Perspektiven und Effekte des Projektes in den Vordergrund gestellt. Diese würden für eine Fortführung des Artenschutzprojektes sprechen. Für den Vorstand des Trägervereins Wisent-Welt-Wittgenstein e.V. unterstrich Johannes Röhl dessen Bereitschaft, im Hinblick auf die zukünftige Projektsteuerung – wie von den Gutachtern empfohlen – einen starken Partner an die Seite zu nehmen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 63.10.00

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### LKT NRW im Gespräch mit Ministerpräsident Hendrik Wüst – NRW-Kreise fordern Beschleunigung beim Aufbau der Verkehrsinfrastruktur

Presseerklärung vom 18. Januar 2022

Der Landkreistag NRW fordert, die Planungsverfahren für die Erneuerung und den Wiederaufbau der Infrastruktur zu bündeln und massiv zu beschleunigen. Im Rahmen einer Klausurtagung des Landkreistags NRW, die aufgrund der Coronapandemie im Digitalformat stattfand, tauschten sich die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte mit dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Hendrik Wüst aus.

„Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr zu vermitteln, dass für Planungs- und Bauprozesse oft mehrere Jahre bis Jahrzehnte vergehen“, mahnte der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), im Gespräch mit dem Ministerpräsidenten. „Die Erneuerung und der Wiederaufbau der Infrastruktur muss schneller gehen“, forderte Hendele.

Die Sperrung der A 45 in Höhe der Rahmede-Talbrücke im Märkischen Kreis führe uns vor Augen, welche verheerenden Folgen der Ausfall der in die Jahre

gekommenen und sanierungsbedürftigen Verkehrsinfrastruktur mit sich bringe. „Der Verkehrskollaps für die ganze Region führt zu einer existenziellen Bedrohung einer der stärksten Wirtschaftsregionen des Landes“, warnte Hendele. 10.000 Berufspendlerinnen und -pendler sind täglich betroffen. Die Mehrzahl der Unternehmen berichteten von gestörten Lieferketten, die auf Dauer zu Produktionsausfällen führten. Die Folge seien massive Umsatzeinbußen, Verlust von Arbeitsplätzen bis hin zu Betriebschließungen und Standortverlagerungen.

Dabei stehe die Rahmede-Talbrücke nur stellvertretend für einen jahrelang verschleppten Sanierungsbedarf und eine mittlerweile stark beschädigte Verkehrsinfrastruktur im Land. Experten zufolge sind rund 30 Prozent aller Brücken in NRW sanierungsbedürftig. Hinzu kämen die gewaltigen Schäden durch die Starkregenkatastrophe im Sommer 2021: „Auch hier gilt: Der Wiederaufbau muss unbürokratischer und schneller gehen“, unterstrich Hendele. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, um den betroffenen Menschen vor Ort beim Wiederaufbau ihrer Häuser und Unternehmen zu helfen, aber auch um die massiv beschädigte und teils komplett zerstörte kommunale Infrastruktur zügig wiederherzustellen.

Daher begrüßte der LKT NRW das 10-Punkte-Programm zur Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Bau

von Verkehrsinfrastruktur, welches das NRW-Verkehrsministerium vor wenigen Tagen vorgestellt hatte. Doch auch der Bund müsse die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, um Sanierungs- und Wiederaufbauprojekte zu beschleunigen.

### NRW-Kreise fordern Unterstützung bei Vorsorge gegen Unwetterkatastrophen

Presseerklärung vom 19. Januar 2022

Es sei noch viel zu tun in den von der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 betroffenen Regionen. Im Rahmen der Vorstandsklausur des Landkreistags NRW (LKT NRW), die aufgrund der Coronapandemie im Digitalformat stattfand, tauschten sich die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte mit der nordrhein-westfälischen Umweltministerin, Ursula Heinen-Esser, aus. Im Fokus des Gesprächs standen die bislang gewonnenen Erkenntnisse aus der Unwetterkatastrophe im Sommer 2021 zur Verbesserung der Vorsorge gegen Unwetterkatastrophen entlang der Gewässer in NRW.

Der LKT NRW unterstrich die große Bedeutung von Hochwasser- und Stark-

regengefahrenkarten, die eine präzise Risikoeinschätzung und schnelles Handeln der zuständigen Behörden erst ermöglichen. „Die Landesregierung muss jetzt schnell handeln und landesweit klare Regelungen schaffen, die eine flächen-deckende Erstellung der Karten ermöglichen“, forderte der Präsident des LKT NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann). Hierbei sei besonders wichtig, nicht lediglich Gewässerabschnitte zu betrachten, sondern auch gewässerübergreifend zu handeln. Der Verband hatte

bereits mehrfach darauf hingewiesen und Gespräche mit dem zuständigen Umweltministerium geführt.

Die nordrhein-westfälischen Landrätinnen und Landräte wiesen zudem auf die Schwierigkeiten bei der Erstellung der notwendigen Kartenmaterialien hin, um für künftige Katastrophen besser gewappnet zu sein: „Wir rufen die Landesregierung auf, die Kommunen bei dieser umfangreichen Aufgabe auch finanziell zu unterstützen“, erklärte Hendele. Darüber hinaus

sei auch der Aufbau eines einheitlichen Meldeverfahrens zur Hochwasser- und Starkregenvorhersage sowie die Verbesserung der Kooperation zwischen den Institutionen und Behörden wichtig. Eine bessere Verzahnung des Hochwasser- und Starkregenschutzes mit den Aufgaben des Katastrophenschutzes müsse unbedingt angestrebt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Bevölkerungsschutz

#### Kreis Kleve nimmt die neue Rettungswache in Betrieb

Der Kreis Kleve hat die neue Rettungswache in Emmerich am Rhein in Betrieb

genommen. „Für diese wichtige Aufgabe finden wir hier die besten Voraussetzungen vor“, sagt Landrätin Silke Gorißen. „Die Rettungswache liegt zentral, der gesamte Versorgungsbereich kann innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden. Die Räumlichkeiten sind freundlich, hell und modern sowie technisch auf neuestem Stand. Zudem fügt sich das Gebäude wunderbar ins Stadtbild

ein. Meinen herzlichen Dank an alle, die an diesem Projekt mitgewirkt haben.“

Die Landrätin zeigte die großen Möglichkeiten der neuen Wache auf. „Für die medizinische Versorgung in der Stadt spielt eine moderne Rettungswache an zentraler Stelle eine große Rolle. Bei der Ausstattung des neuen Gebäudes ist im Sinne der Mitarbeiter und der Patienten ein sehr hoher Standard realisiert worden. In Emmerich am Rhein und der angeschlossenen Nebenstelle in Rees arbeiten insgesamt 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der neuen Wache sind ein Notarzteinsatzfahrzeug, zwei Rettungswagen sowie ein Krankentransportwagen stationiert. Weitere Ersatzfahrzeuge sollen folgen. In Rees stehen zusätzlich ein Rettungswagen und ein Krankentransportwagen zu Verfügung. Die Fahrzeuge werden zu zahlreichen Einsätzen angefordert: Im Jahr 2020 rückte der Notarzt von der Rettungswache in Emmerich am Rhein 1.453 mal aus, die Rettungswagen kamen auf 3.187 Einsätze, 2.498 Krankentransportfahrten kamen hinzu.

Baubeginn für die neue Rettungswache in Emmerich am Rhein war im Februar 2020. Seit dem 26. November 2021 ist die Rettungswache in Betrieb. Der Kreis Kleve hat hier insgesamt 4,45 Millionen Euro investiert. Die alte Wache war für die erforderlichen Einsatzkräfte und Fahrzeuge deutlich zu klein geworden und konnte nicht erweitert werden.



Landrätin Silke Gorißen (r.) besuchte mit Peter Hinze (Mitte), Bürgermeister in Emmerich am Rhein, und dem zuständigen Fachbereichsleiter Jürgen Baetzen (l.) die neue Rettungswache. Vor Ort nahmen der stellvertretende Wachleiter Simon Trilsbeek sowie die Kollegen Heinz-Uwe Treger und Julia Müller (hinten v.r.) das Trio in Empfang.

Quelle: Kreis Kleve / Markus van Offern

Die neue Rettungswache gliedert sich in einen zweigeschossigen, verblendeten Sozialtrakt als Kopfbau. An diesen schließt sich die Fahrzeughalle mit einer Wärmedämmverbundfassade an. Der Sozialbereich bietet 536 Quadratmeter Nutzfläche für die Mitarbeiter des Rettungsdienstes. Die Fahrzeughalle mit Lager und Desinfektion umfasst eine Fläche von 470 Quadratmetern.

Die Fahrzeughalle bietet Stellplätze für sieben Fahrzeuge. Der Sozialbereich verfügt im Erdgeschoss über eine Küche und Aufenthaltsgelegenheiten sowie sechs Ruheräume. Es gibt eine klare so genannte „Schwarz-Weiß-Trennung“ im Hygienebereich. Das bedeutet: Nach den Einsätzen gelangen die Einsatzkräfte über eine Schleuse mit Dekontaminationsmöglichkeiten in den Sozialbereich. Zudem gibt es im Erdgeschoss einen Wäscheraum, ein Lager sowie einen Desinfektionsraum. Im Obergeschoss stehen drei Büros zur Verfügung, die gemeinsam mit einer größeren Multifunktionsfläche genügend Möglichkeiten für Seminare und innerbetriebliche Aus- und Weiterbildung sowie für Einsatz- und Dienstbesprechungen bereithalten.

Die Wache liegt räumlich in guter Nachbarschaft zur Polizeiwache. „Beim Ausrücken der Rettungskräfte können wir aus der Fahrzeughalle eine Ampelanlage steuern“, erklärt Jürgen Baetzen, zuständiger Fachbereichsleiter beim Kreis Kleve. „Das ermöglicht den Kolleginnen und Kollegen eine schnelle, reibungs- und gefahrenlose Ausfahrt vom Grundstück in den Straßenverkehr.“

Für die Rettungswache wurde eine eigene Trafostation angeschafft, um das energetisch hocheffiziente Gebäude zu versorgen. Die Energieeffizienz ist mehr als 30 Prozent besser als der aktuelle Neubausstandard. Die Beheizung erfolgt mittels Sole-Wasser-Wärmepumpe und ein Teil der Energie wird mit der eigenen Photovoltaikanlage auf dem Dach der Fahrzeughalle produziert.

Daneben wird eine Teilfläche auch als extensives Gründach genutzt. Die Fahrzeughalle verfügt über zwei modern ausgestattete Waschplätze. Zur Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine CO<sub>2</sub>-Warnanlage installiert. Die Außenanlagen bieten genügend Parkplätze für die Mitarbeiter im Rund-um-die-Uhr-Betrieb und die Freiflächen haben eine ansprechende Bepflanzung erhalten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Digitalisierung

### Neue Stelle Mobilfunkkoordination im Märkischen Kreis

Als einer der ersten Kreise hat der Märkische Kreis die Stelle der Mobilfunkkoordination besetzt. Matthias Pohl und Thomas Hoheisel teilen sich die Aufgabe. Der Zuwendungsbescheid für die finanzielle Förderung des Landes ist bereits eingegangen. Seit Anfang des Jahres kümmern sich Matthias Pohl und Thomas Hoheisel zusätzlich zum Breitbandausbau (Gigabitkoordination) um die Koordinierung der flächendeckenden Versorgung mit Mobilfunk im Märkischen Kreis. Hierbei geht es um die Versorgung mit dem neuen 5G Standard und um eine flächendeckende Versorgung mit den Mobilfunkstandards GSM und LTE.

„Der Märkische Kreis gehört mit zu den Ersten, die diese Stelle mit finanzieller Förderung des Landes NRW eingerichtet haben“ freut sich Landrat Marco Voge. „Für den Wirtschaftsstandort Märkischer Kreis ist der Ausbau der Mobilfunknetze von immenser Bedeutung. Auch in der privaten Kommunikation gehört ein stabiles Mobilfunknetz ohne Funklöcher zur Lebensqualität“, weiß Voge.

Der Zuwendungsbescheid in Höhe von 210.000 Euro wurde dem Märkischen Kreis von der Bezirksregierung Arnsberg –

Geschäftsstelle Gigabit.NRW für drei Jahre überreicht.

Ziel der Mobilfunkkoordination ist es, den gesamten Kreis bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Mobilfunknetzen in allen Belangen zu unterstützen und als zentraler Ansprechpartner für Mobilfunkfragen zur Verfügung zu stehen. Demnach ist die Mobilfunkkoordination auch die erste Ansprechstelle für alle Beteiligten wie Mobilfunknetz- oder Funkmastbetreiber, Kommunen sowie sämtliche öffentliche Stellen und natürlich der Bürger.

Die maßgeblichen Herausforderungen für den künftigen Mobilfunkausbau sind die Identifizierung geeigneter Standorte, langwierige Genehmigungsverfahren, eine leistungsfähige Anbindung der Sendestandorte an das Glasfasernetz und Bedenken von Anwohnern insbesondere mit Blick auf die Mobilfunkstrahlung.

Die Mobilfunkkoordinatoren des Kreises sollen bei der Lösung dieser Fragen konkrete Hilfestellungen geben und – wie es der Name schon sagt – koordinieren. Dafür ist eine Vernetzung der Ansprechpartner bei Mobilfunkunternehmen, Kommunen, Bezirksregierungen und dem Land sinnvoll. Vor Ort helfen die Koordinatoren, Verfahren zu beschleunigen und beispielsweise schneller kommunale Liegenschaften für Sendemasten finden. Zudem werden Matthias Pohl und Thomas Hoheisel das Antrags- und Genehmigungsverfahren



Von links nach rechts: Landrat Marco Voge, die Mobilfunkkoordinatoren Thomas Hoheisel und Matthias Pohl sowie Stefan Glusa, Geschäftsführer der TKG-Südwestfalen freuen sich über den Zuwendungsbescheid des Landes.

Quelle: Ulla Erkens/Märkischer Kreis

fachlich begleiten und den Kreis und die Städte und Gemeinden zu allen Belangen des Mobilfunkausbaus beraten. „Durch die Verzahnung der beiden Themen Gigabitkoordination und Mobilfunkkoordination können wir ideal die Synergieeffekte nutzen um Ausbauplanungen zu beschleunigen“ sind sich Matthias Pohl und Thomas Hoheisel einig. Unterstützung erhalten sie dabei weiterhin von der Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH. „Die TKG-Südwestfalen hat in den vergangenen zwei Jahren das Thema Mobilfunk südwestfalenweit im Auftrag der Kreise betreut und wird weiterhin Ansprechpartner der Mobilfunkkoordinatoren bleiben“, versicherte Geschäftsführer Stefan Glusa.

Die Förderung der Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) vom 8. Juli 2021.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Finanzen

### Kreisdirektor Dr. Funke erneut im Vorstand des Kämmererverbandes

In seiner Herbstsitzung in Wuppertal wurde Kreiskämmerer Dr. Stefan Funke von den Mitgliedern des Fachverbandes der Kämmerinnen und Kämmerer in NRW für weitere vier Jahre zum stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt. Als Vorsitzender wurde der Hagener Stadtkämmerer Christoph Gerbersmann bestätigt. Neue Stellvertreterin wurde Melanie Koring, Kämmerin in Bad Salzuflen.

Im Fachverband der Kämmerinnen und Kämmerer in NRW haben sich über 420 Finanzverantwortliche der nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zusammengeschlossen, um sich über fachliche Themen auszutauschen und gemeinsame Interessen zu verfolgen. Der Fachverband ist in Sorge um die nachhaltige Solidität der kommunalen Haushalte. Inhaltlicher Schwerpunkt



**Dr. Stefan Funke (m.) im Kreise des geschäftsführenden Vorstands des Fachverbandes der Kämmerer in NRW.**

Quelle: Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.

der Herbsttagung des Fachverbandes war daher ein Katalog mit zehn Forderungen an die Landesregierung, der mit dem Staatssekretär des Finanzministers diskutiert wurde.

Dabei ging es zum Beispiel um die Fortführung der finanziellen Hilfen des Landes während und nach der Corona-Pandemie, die Anhebung des Anteils der Kommunen an den Landessteuern stufenweise auf 28 Prozent zur nachhaltigen Stärkung der kommunalen Finanzkraft, das Sanierungs- und Zukunftsprogramm für die Schulen sowie vollständige Kostenübernahme bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung und die Sicherstellung der transparenten und zügigen Umsetzung der notwendigen Grundsteuerreform. Der Verband hat zudem eine Namensänderung vollzogen und „Kämmerinnen“ in den Namen aufgenommen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Gesundheit

### Notarzt per Videoschleife im Einsatz

Einsatz in der Fußgängerzone, ein 50-jähriger Buchhändler klagt über Herzstolpern. Ist es eine akute Herzrhythmusstörung

oder reicht eine Überwachung bis zur Ankunft im Krankenhaus aus? Der Rettungsdienst muss vor Ort eine erfahrene Notärztin hinzuziehen. Statt mit Blaulicht loszufahren, verfolgt sie den Einsatz von der Leitstelle aus. Per Videoschleife spricht sie mit den Notfallsanitätern, die Vitalparameter des Patienten hat sie auf einem ihrer fünf Monitore im Blick. Was sich wie ein Science-Fiction-Film anhört, soll im Ennepe-Ruhr-Kreis schon im nächsten Jahr Realität werden.

In einer Trägergemeinschaft mit dem Kreis Mettmann und den Städten Wuppertal, Solingen, Remscheid und Leverkusen wird der Ennepe-Ruhr-Kreis bis Ende 2022 Telenotarztstandort. Den entsprechenden Antrag hat die Steuerungsgruppe „Telenotarzt NRW“ kürzlich bewilligt.

Bis zum ersten Einsatz stehen allerdings noch einige Vorbereitungen an: Die zukünftigen Telenotarzte werden durch die Ärztekammer geschult, das lokale Rettungsfachpersonal bereitet Kai Pohl, ärztlicher Leiter Rettungsdienst, mit einem Team von Instruktoren vor. Und auch die Technik in der Leitstelle und in den Rettungswagen muss noch angepasst werden. „Ich halte das System für zukunftsweisend. Der Telenotarzt ist eine wertvolle Ergänzung für die Versorgung vor Ort und macht den Rettungsdienst insgesamt effizienter“, ist Pohl überzeugt, dass sich der Aufwand lohnen wird.

Als Beispiel für eine schnellere Patientenversorgung führt er die Gabe von



**Rettungswagen an der Henrichshütte Hattingen.**

Quelle: UvK/Ennepe-Ruhr-Kreis

bestimmten Medikamenten an: „Das Rettungsfachpersonal darf einige Präparate erst nach Freigabe durch einen Notarzt verabreichen. Die Videoschleife kann die Anfahrt eines Notarztes in manchen Fällen ersetzen, in anderen Fällen leistet der Telenotarzt überbrückend Hilfe.“

Zurück zum Patienten in der Fußgängerzone. Bei Einsätzen wie diesem wird zukünftig ein Team aus Telenotärztin und Notfallsanitätern die therapeutischen Maßnahmen einleiten. Per Live-Übertragung wird die Notärztin das EKG-Bild sehen und über eine im Rettungswagen installierte Kamera verfolgen, ob und wie der Patient reagiert. Virtuell kann sie den Patienten bis ins Krankenhaus begleiten. Beim gemeinsamen Telenotarztprojekt sitzt jeweils ein Arzt für die gesamte Trägergemeinschaft vor den Monitoren. Die Telenotärzte werden zunächst abwechselnd in den Leitstellen in Leverkusen und Mettmann Platz nehmen, im weiteren Verlauf auch in Wuppertal und Schwelm.

#### **Telenotarzt in NRW**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat 2020 die flächendeckende Einführung des Telenotarztensystems in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht. Am 11. Februar, dem europäischen Tag des Notrufs, hat die Steuerungsgruppe „Telenotarzt NRW“ eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet.

Erklärtes Ziel ist es, bis Ende 2022 mindestens einen Telenotarztstandort je Regierungsbezirk in den Regelbetrieb aufzunehmen und das Telenotarztensystem in

Nordrhein-Westfalen bis 2025 vollständig auszubauen. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus Landesregierung, Verbänden der Krankenkassen, kommunalen Spitzenverbänden sowie den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe zusammen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## **Kinder, Jugend und Familie**

### **Gesundes Aufwachsen von Kindern: Projekt „aufgeweckt“**

Das erste Lenkungsgruppentreffen der neuen Phase von „aufgeweckt 3.0 – gesundes Aufwachsen in der digitalen Welt“ fand in Form einer Online-Konferenz statt. Mit dem Projekt „aufgeweckt“ begleitet der Kinder- und Jugendärztliche Gesundheitsdienst des Rhein-Kreises Neuss seit 2014 Eltern, Kinder, Erzieherinnen und Pädagogen. Krankenkassen und Gesundheitsamt kooperieren, um die gesundheitliche Situation von Kindern in Stadtteilen mit sozialer Benachteiligung zu verbessern.

Herzstück des Projekts sind die ärztlichen Untersuchungen, die als sozialpädiatrische Maßnahme weit mehr sind als eine zusätzliche Vorsorgeuntersuchung beim niedergelassenen Kinderarzt. In der neu gestar-

teten Projektphase wird diese Untersuchungsreihe durch „prokita maxi“ ausgeweitet auf eine zusätzliche Untersuchung der Viertklässler.

Weiterhin sind als neue Angebote diverse Kurse, Workshops und Multiplikatoren-Schulungen in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Stressbewältigung sowie Medienkompetenz geplant. Der Fokus der Präventionsmaßnahmen wird zudem auf Jugendliche erweitert und umfasst Medienkompetenz-Kurse sowie die Multiplikatoren-Ausbildung zum Medienscout. Zusätzlich entsteht durch den „Open Sunday“ ein erweitertes Sportangebot für Kinder und Jugendliche.

Das Projekt wird gefördert von energie-BKK, DAK Gesundheit, AOK Rheinland/Hamburg, Barmer, IKK classic, pronova BKK, BKK Landesverband Nordwest und Techniker Krankenkasse. Die Marandi-Stiftung unterstützt finanziell die Untersuchungsreihe „prokita maxi“, und der Lions Club Neuss „Helen Keller“ unterstützt durch eine Spende den „Open Sunday“. Die neuen Maßnahmen und Kurse werden ab 2022 umgesetzt und bis voraussichtlich Ende September 2024 laufen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## **Kooperationsvertrag für den „Ort der Kinderrechte“**

Der „Ort der Kinderrechte“ startet in die Umsetzung: Nach der Zustimmung aus dem Kreistag und dem Rat der Stadt Blomberg haben Landrat Dr. Axel Lehmann und Blombergs Bürgermeister Christoph Dolle nun den gemeinsamen Vertrag für den „Ort der Kinderrechte“ unterzeichnet.

Nur jedes sechste Kind in Deutschland kennt seine Rechte. Landrat Dr. Axel Lehmann und Bürgermeister Dolle sind sich einig: „Es reicht nicht aus, Kindern und Jugendlichen Rechte zu geben. Sie müssen sie auch als ihre eigenen wahrnehmen, einen Bezug zu ihrem Leben herstellen können.“ Dies soll am „Ort der Kinderrechte“ möglich werden. Kinder und Jugendliche aus Lippe haben im Rahmen eines Wettbewerbs 32 Modelle eingereicht, die die Kinderrechte aus ihrer Sicht darstellen. Eine Jury entschied sich einstimmig dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen Gewinner des Wettbewerbs sind. So erwartet die Besucher als nächstes, neben dem bereits errichteten Amphitheater, ein



**Wollen den „Ort der Kinderrechte“ gemeinsam umsetzen: Landrat Dr. Axel Lehmann mit Dr. Olaf Peterschröder (zuständiger Verwaltungsvorstand Kreis Lippe) und Blombergs Bürgermeister Christoph Dolle unterzeichnen den Kooperationsvertrag (von links).**

*Quelle: Kreis Lippe*

goldener Löwe, der für das Recht auf Privatsphäre steht, ein Schutzraum, der für das Recht auf Schutz vor Gewalt steht, sowie eine Kletterwand, ein Bodentrampolin, ein Barfußpfad, ein Glücksrad und ein Eingangsschild, an dem sich jeder Besucher mit seinem Namen verewigen darf. Das Eingangsschild steht so für das Recht auf Identität und den eigenen Namen.

Zusätzliche 300.000 Euro wird der Kreis Lippe in den kommenden drei Jahren für den Bau der einzelnen Stationen investieren. Die Stadt Blomberg stellt hierfür einen Teilbereich des Grundstücks am Paradies zur Verfügung und sorgt für die Wartung, Instandhaltung und Pflege. Der Kreis Lippe schafft damit, in Kooperation mit der Stadt Blomberg, einen wichtigen Lernort für kleine und große Leute, an dem sie spielerisch die Kinderrechte erleben und ihr Wissen erweitern können.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Kultur und Sport

### Neuaufgabe: Die Naturschutzgebiete im Märkischen Kreis

Frisch erschienen ist jetzt die zweite Auflage des Buches „Die Naturschutzgebiete

im Märkischen Kreis“. Es lädt zu einem Streifzug durch die Naturschutzgebiete im Märkischen Kreis ein, um die Schönheit der Natur, die Vielfalt der Gebiete und der heimischen Tier- und Pflanzenwelt kennenzulernen. Autor des Buches ist der Biologe und mittlerweile pensionierte Kreismitarbeiter Michael Bußmann, der das Buch gemeinsam mit Landrat Marco Voge im Rahmen eines Ortstermins im Naturschutzgebiet Ebbemoore vorstellte.



**Frisch aus der Druckerpresse präsentieren Matthias Hattwig, Sachgebietsleiter Untere Naturschutzbehörde; Michael Bußmann, Autor und Biologe; Landrat Marco Voge und Dr. Johannes Osing, Fachdienstleiter Umwelt, das frisch gedruckte Sachbuch „Die Naturschutzgebiete im Märkischen Kreis“.**

*Quelle: David Marx*

Michael Bußmann arbeitete von 1986 bis 2021 als Biologe für die Untere Naturschutzbehörde. Die Beschreibungen der Naturschutzgebiete und ihrer Eigenarten resultieren aus seiner 35-jährigen Geländearbeit. In der 2. Auflage des Buches werden nun auch die seit 2009 hinzu gekommenen bzw. erweiterten Naturschutzgebiete beschrieben, wie etwa das FFH-Gebiet Balver Wald. In Erweiterung der bisherigen zusammenfassenden Darstellung ist in der Neuauflage des Buches nun jedes Naturschutzgebiet einzeln charakterisiert und mit einem Foto dargestellt. Dazu wird auf die Besonderheiten der einzelnen Gebiete nun noch näher eingegangen.

„Die vorhandenen Naturschätze zu bewahren und für ihren Fortbestand zu sorgen, sollte ein Anliegen aller Bürgerinnen und Bürger im Märkischen Kreises sein“, so Landrat Voge. „Auch der Märkische Kreis selbst leistet als Untere Naturschutzbehörde seinen Beitrag für die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und der Artenvielfalt.“

Der Märkische Kreis ist einer der landschaftlich schönsten und vielfältigsten Kreise in Nordrhein-Westfalen. Hier sind einzigartige Naturscheinungen wie das Felsenmeer, das Hönnetal oder die urwüchsigsten Ebbemoore zu finden. Der Reichtum an verschiedensten Biotoptypen – bis den Typus „Salzwasserlebensräume“ gibt es hier beinahe alle in Deutschland vertretenen – ist ein Alleinstellungsmerkmal. Zu verdanken ist dies dem Übergang zwi-

schen Gebirge und Tiefland sowie der hier verlaufenden Grenze zwischen atlantisch und kontinental getönten Klimabereichen. Deshalb treffen in unserem Kreis berg- und tieflandtypische Tier-, Pilz- und Pflanzenarten, aber darüber hinaus auch Arten aus beiden Klimazonen zusammen. Seltene Pflanzengesellschaften wie Schlucht-, Moor- und Kalkbuchenwälder sind hier ebenso zu Hause wie Kalkhalbtrockenrasen, Wacholder-Bergheiden und Borstgrasrasen. Geradezu landschaftstypisch für den Märkischen Kreis sind die reizvollen, bachdurchflossenen Mittelgebirgswiesentäler. All diese Lebensräume sind wertvolle Refugien für gefährdete Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

Erhältlich ist das Buch zum Preis von 19,90 Euro im Buchhandel (ISBN 978-3-00-069939-9), in den Bürgerbüros des Kreises sowie im Museums-Shop auf der Burg Altena.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Naturpark Sauerland Rothaargebirge ist ab sofort „Qualitäts-Naturpark“

Der Naturpark Sauerland Rothaargebirge zählt ab sofort zu den „Qualitäts-Naturparks“ Deutschlands. Die Auszeichnung im Rahmen der „Qualitätsoffensive Naturparke“ wurde während der Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Naturparke e.V. (VDN) in Form einer Urkunde feierlich überreicht. Das Qualitätssiegel ist nun fünf Jahre gültig und bestätigt die gute Arbeit des größten Naturparks in Nordrhein-Westfalen.

Besonders groß ist die Freude bei den Beteiligten, da der Naturpark vor fünf Jahren, noch auf Basis der Leistungsfähigkeit der drei kleineren Vorgängernaturparke Homert, Ebbegebirge und Rothaargebirge, die erforderlichen Kriterien bei Weitem nicht erfüllen konnte und im Ranking mit lediglich 97 Punkten deutschlandweit den letzten Platz belegte.

„Das ist ein sagenhafter Sprung, der uns nachhaltig voranbringt. Daher möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank an den Vorstand und das gesamte Team aussprechen – das war nur durch eine engagierte Leistung möglich“, freute sich Bernd Fuhrmann. Der Vorsitzende des Naturparks Sauerland Rothaargebirge war mit den 434,75 erzielten Punkten überaus



Der Vorsitzende des Naturparks Sauerland Rothaargebirge, Bernd Fuhrmann, sowie Geschäftsführer Detlef Lins und stellvertretender Geschäftsführer Georg Schmitz freuen sich zusammen mit dem Präsidenten des VDN, Friedel Heuwinkel, über das hervorragende Abschneiden des Naturparks bei der diesjährigen Qualitätsoffensive.

Quelle: Patrick Appelhans

zufrieden, rangiert der Naturpark doch nun auf Anhieb unter den Top 5 in Deutschland. „Es geht nur gemeinsam voran! Die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Naturschutz, über Wald und Holz sowie privaten Waldeigentümern bis hin zur Südwestfalen Agentur hat hervorragend funktioniert“, betonte Bernd Fuhrmann.

„Die neu geschaffenen Strukturen durch den Zusammenschluss der Vorgängernaturparke mit einhergehenden neuen Personal- und Finanzressourcen sind Basis für dieses fantastische Ergebnis“, ergänzte Detlef Lins, Geschäftsführer des Naturparks Sauerland Rothaargebirge. „Für uns im gesamten Team ist das Resultat Bestätigung und Ansporn zugleich, der Auszeichnung auch zukünftig gerecht zu werden und uns stets weiterzuentwickeln.“

### Hintergrund:

Die an der Qualitätsoffensive Naturparke teilnehmenden Naturparke beantworten mehr als 100 Fragen zu ihrer Arbeit im Bereich „Management und Organisation“ sowie den vier Handlungsfeldern „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Erholung und nachhaltiger Tourismus“, „Bildung und Kommunikation“ sowie „Nachhaltige Regionalentwicklung“. Jeder teilnehmende Naturpark wurde im Anschluss von einem so genannten „Qualitäts-Scout“ bereist, evaluiert und beraten. Um die Auszeichnung „Qualitäts-Naturpark“ zu erhalten, muss ein Naturpark mindestens 300 von 500 möglichen Punkten des Kriterienkatalogs erreichen. Wird diese Punktzahl

nicht erreicht, ist der Naturpark ein „Partner der Qualitätsoffensive Naturparke“. Die Auszeichnung ist für fünf Jahre gültig. Danach müssen sich die Naturparke erneut in einem Evaluationsverfahren qualifizieren. Die „Qualitätsoffensive Naturparke“ wurde vom VDN mit Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums entwickelt und im „Jahr der Naturparke“ 2006 gestartet. Eine ständig steigende Qualität der Arbeit und Angebote der Naturparke ist ebenso das Ziel wie eine bessere Unterstützung ihrer Arbeit in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Insgesamt tragen jetzt 75 der 103 Naturparke in Deutschland das Siegel „Qualitäts-Naturpark“, neun Naturparke sind als „Partner Qualitätsoffensive Naturparke“ ausgezeichnet.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Landwirtschaft und Umwelt

### Beschäftigungsprojekt „Wasser im Fluss“ im Kreis Lippe

Das Beschäftigungsprojekt „Wasser im Fluss“ kann auch im kommenden Jahr



**Über 500 Maßnahmen haben die Projektbeteiligten durchgeführt. 2020 beseitigte ein neu angelegter Gewässerverlauf etwa den Wasserstau zwischen der Weser und dem Herrengraben (Kalletal).**

Quelle: Kreis Lippe

fortgeführt werden. Möglich macht das ein Förderbescheid des Landes NRW über 700.000 Euro. „Besonders freue ich mich über die hervorragende Zusammenarbeit der vielen lippischen Beteiligten und das jahrelange Engagement für Umwelt und Beschäftigung, das darin zum Ausdruck kommt“, sagte Lutz Kunz, Abteilungsleiter für Umwelt und Arbeitsschutz bei der Bezirksregierung Detmold, bei der Übergabe des Förderbescheides. „Den Menschen hier ist der gute Zustand der Gewässer ein echtes Anliegen.“ Das Land Nordrhein-Westfalen unterstütze daher gern diesen Einsatz für die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Das Projekt ist eine Kooperation zwischen dem Kreis Lippe, den 16 Städten und Gemeinden im Kreis Lippe und der Arbeitsgemeinschaft Arbeit gGmbH (AGA). Seit Bestehen haben die Beteiligten 522 Maßnahmen in und an den lippischen Gewässern für einen besseren ökologischen Zustand erfolgreich umgesetzt. Für weitere 113 Maßnahmen liegen umsetzungsreife Maßnahmenvorschläge vor. So wird 2022 beispielsweise in Billerbeck die Napte umgestaltet. Als Ergebnis soll eine naturnahe Gewässer- und Auestruktur entstehen. Die Umgestaltungslänge beträgt rund 300 Meter. Auch in Kohlstädt an der Strothe ist ein Eingriff auf rund 60 Metern vorgesehen: Das Gewässer wird abgeflacht und es wird Kiessubstrat als Laichhilfe für Fische eingebracht. „Die naturnahe Gewässerentwicklung ist ein Bestandteil der Biodiversitätsstrategie des Kreises. Wie nachhaltig und bemerkenswert die Ergebnisse

des Projektes sind, zeigt sich auch daran, das wir offiziell den Titel „Ausgezeichnetes Projekt der UN-Dekade Biologische Vielfalt“ für die Jahre 2019 und 2020 verliehen bekommen haben“, betont Rüdiger Kuhle, Leiter der Unteren Wasserbehörde beim Kreis.

Das Beschäftigungsprojekt unterstützt zudem benachteiligte Menschen, damit diese wieder Fuß auf dem ersten Arbeitsmarkt fassen können. Für die Umsetzung der Maßnahmen steht neben fachlichem Anleitung- auch sozialpädagogisches Betreuungspersonal zur Verfügung. Die dabei erworbene fachliche und persönliche Qualifikation der Teilnehmenden erhöht die Vermittlungschancen deutlich. Derzeit stellt die AGA 15 Teilnehmerplätze für Mitarbeitende zur Verfügung, die in enger Abstimmung mit und durch das Jobcenter Lippe besetzt werden. Des Weiteren werden zwei Projektkoordinatoren für die planerische Ausarbeitung der Einzelmaßnahmen, sowie zwei Anleiter für die Umsetzung vor Ort durch die AGA gestellt. Über die Jahre waren rund 650 Mitarbeitende, teilweise auch mehrfach, im Projekt eingesetzt, von den knapp 15 Prozent in Arbeitsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten.

„Wasser im Fluss“ läuft seit 2004. Wesentliche finanzielle Unterstützung kommt vom Land NRW mit Mitteln aus der Wasserwirtschaft. Rund 12,4 Millionen Euro sind bisher direkt in das Projekt eingeflossen. Dabei haben die beteiligten Kommunen rund 2,5 Millionen Euro Eigenanteil beige-

steuert, das Land hat die übrigen 80 Prozent übernommen. Für die Arbeitsvermittlung der Mitarbeitenden hat das Jobcenter zudem 1,8 Millionen Euro bereitgestellt. Mehr zu den Maßnahmen und dem Konzept gibt es unter [www.wasser-im-fluss.de](http://www.wasser-im-fluss.de).

### Hintergrund

Im Kreis Lippe verlaufen 51 Gewässer mit rund 458 Kilometer Fließlänge, die ein oberirdisches Einzugsgebiet von mehr als zehn Quadratkilometer aufweisen. Dadurch zählen sie zu den berichtspflichtigen Gewässern der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Darüber hinaus gibt es in der Quellregion des Teutoburger Waldes und des lippischen Berglandes eine Vielzahl kleinerer Gewässer. In der Regel sind die 16 Städte und Gemeinden im Kreis für die Gewässerentwicklung zuständig.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Verfassung, Verwaltung und Personal

### Für Achtung und Anerkennung: Märkischer Kreis tritt „SoKo Respekt“ bei

Gegen Gaffer und Gewalt, für Achtung und Anerkennung gegenüber Einsatz- und Rettungskräften: Dafür setzt sich der Verein „SoKo Respekt“ bundesweit ein. Der Märkische Kreis unterstützt die Kampagne – und wird dem Verein offiziell beitreten.

„Schade, dass es uns gibt, dass es uns geben muss“, sagt Jens Hoffmann, Vorsitzender des Vereins „SoKo Respekt“. Viereinhalb Jahre nach der Gründung verzeichnet der Verein „SoKo Respekt“ bereits mehr als 1.400 Mitglieder, darunter Einzelpersonen, Vereine und Kommunen – deutschlandweit und inzwischen auch in Österreich und der Schweiz. Eine Erfolgsgeschichte. „Dass Einsatz- und Rettungskräfte aber immer öfter Opfer von Aggressionen und Gewalt werden, ist eine beunruhigende und traurige Entwicklung“, sagt Landrat Marco Voge. „Umso wichtiger sind gemeinsame gesellschaftliche Anstrengungen, die Öffentlichkeit für einen respektvollen Umgang mit Rettungs- und Einsatzkräften zu sensibilisieren.“ Genau das hat sich der Verein „SoKo Respekt“ zur Aufgabe gemacht. Er setzt sich mit Kampagnen,



**Im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern aus Rettungsdienst, Polizei und Feuerwehr überreichte Landrat Marco Voge Schatzmeisterin Anita Kipar eine Spende in Höhe von 500 Euro und dem Vorsitzenden des Vereins SoKo Respekt, Jens Hoffmann, die Beitrittserklärung des Märkischen Kreises.**

*Quelle: Ulla Erkens/Märkischer Kreis*

Informationen und Präventionsarbeit für mehr Respekt gegenüber den Menschen ein, die sich tagtäglich für uns engagieren. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Aktionen werden ausschließlich durch Spenden finanziert.

„Dieser Einsatz verdient höchste Anerkennung und Wertschätzung. Dafür spreche ich Ihnen den Dank der Kreispolitik, der Bürgerinnen und Bürger im Märkischen Kreis und auch meinen ganz persönlichen Dank aus. Der Märkische Kreis kann stolz sein, eine Initiative wie die ‚SoKo Respekt‘ beheimaten zu dürfen“, so Voge, der dem Vereinsvorsitzenden Jens Hoffmann am Mittwoch die Beitrittserklärung zur „SoKo Respekt“ überreichte. Nicht nur das. Im Beisein von Rettungsanitätern und Polizei übergab der Landrat des Märkischen Kreises am Brandschutz- und Rettungsdienstzentrum Rosmart auch eine 500-Euro-Spende im Rahmen des Beitritts. Voge: „Es ist immens wichtig, den Helferinnen und Helfern Achtung entgegenzubringen und sich rücksichtsvoll zu verhalten. Angriffe auf unsere Alltagshelden dürfen wir nicht dulden.“ Der Märkische Kreis setzt daher mit dem Beitritt zur „SoKo Respekt“ ein deutliches Bekenntnis. „Grünes Licht“ für die Mitgliedschaft hatte der Kreistag am 28. Oktober 2021 mit einem einstimmigen Beschluss gegeben.

Weitere Informationen zur Arbeit des Vereins SoKo unter [www.sokorespekt.de](http://www.sokorespekt.de)

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Wirtschaft und Verkehr

### Auszeichnung zum Fairtrade-Kreis

Der Kreis Minden-Lübbecke ist als Fairtrade-Kreis im Rahmen der Kampagne Fairtrade Towns ausgezeichnet worden. Die



**Landrätin Anna Katharina Bölling mit v.r.n.l. Martina Vortherms (Umweltamtsleiterin) und Manfred Holz (Fairtrade-Ehrenbotschafter) sowie Mitgliedern der Steuerungsgruppe Leona Aileen Eichel (Klimaschutzmanagerin Kreis Minden-Lübbecke, Sprecherin Fairtrade-Kreis), Ivona Calic (Stadtentwicklung Minden, Sprecherin Fairtrade-Steuerungsgruppe), Teresa Piotrowski (Regionalpromotorin, Welthaus Minden), Kerstin Löchelt (Regionalpromotorin, Welthaus Minden) und Bettina Stolt (Kordinatorin Nachhaltigkeit, EDEKA Minden-Hannover).**

*Quelle: Mirjana Lenz/Kreis Minden-Lübbecke*

Kampagne von Fairtrade Deutschland e.V. mit Sitz in Köln fördert die Gründung von Fairtrade Towns und Fairtrade-Landkreisen, die sich lokal für den fairen Handel weltweit stark machen.

Live per Videokonferenz dazu geschaltet waren die Fairtrade-Projektpartner als Fairtrade-Ehrenbotschafter Manfred Holz der Landrätin Anna Katharina Bölling die Urkunde zum Fairtrade-Kreis überreichte. „Wir freuen uns sehr darüber, dass sich viele engagierte Partner im Mühlenkreis wie Schulen, Vereine, Glaubensgemeinschaften sowie Gastronomiebetriebe und Einzelhändler als Projektpartner bei uns gemeldet haben und die Fairtrade-Angebote nutzen. Sie bieten Fairtrade-Produkte an und verarbeiten diese in ihren Speisen oder setzen Aktionen zum Thema Fairtrade um“, sagt Landrätin Anna Katharina Bölling.

Eine Landbäckerei, ein Unverpacktladen bis hin zu großen Supermärkten sind als Projektpartner dabei. 45 Einzelhandelsgeschäfte haben sich als Projektteilnehmer registriert. In der Kategorie Gastronomie unterstützen 35 Restaurants und Cafés im Kreis den fairen Handel. Und auch Hotels machen bei der Kampagne mit.

Insgesamt neun Schulen sind Teil des Fairtrade-Kreises. So ist „Fairtrade“ Teil des Lehrplans. Es werden der Anbau und Verkauf von Schokolade, die Herstellung

von Fußbällen oder die Reise einer Jeans thematisiert. Schülerinnen und Schüler verkaufen Fairtrade-Trockenfrüchte, faire Schokolade oder Orangensaft im Schuliosk. Auch Vereine engagieren sich im Zuge der Kampagne und legen beispielsweise regelmäßig Flyer und Informationen zum fairen Handel bei den Heimspielen aus, auch werden Fairtrade-Kaffee und faire Snacks verzehrt. Sowohl die Türkisch-Islamische Gemeinde zu Minden e.V. als auch christliche Glaubensgemeinschaften wollen sich mit Aktionen zum fairen Handel beteiligen.

Im Rahmen der Auszeichnung präsentierte die Steuerungsgruppe den eigens im Projekt entwickelten „Fairtrade-Guide“ – eine Übersichtskarte aller Projektpartner im GEOportal des Kreises Minden-Lübbecke. „Im Fairtrade-Guide kann man sich zum Beispiel den genauen Standort eines Cafés und eine Auswahl der dort angebotenen Fairtrade-Produkte anzeigen lassen. In der Karte lässt sich nach den Unterkategorien „Einzelhandel, Gastronomie und Zivilgesellschaft filtern“ erläutern die Klimaschutzmanagerin des Kreises Leona Aileen Eichel und die Sprecherin der Steuerungsgruppe Ivona Calic. Die Karte wurde in Zusammenarbeit mit dem Katasteramt des Kreises entwickelt. Sie ist im GEOportal in der Themenkarte „Freizeit & Kultur“ zu finden: <https://www.minden-luebbecke.de/Service/GEOportal/>.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Fahrradmietsystem im Rhein-Erft-Kreis

Der Aufbau eines Fahrradmietsystems im Rhein-Erft-Kreis ist ein weiterer wichtiger Baustein der multimodalen Mobilität. Hier kommen die Pläne des Rhein-Erft-Kreises und seiner Städte zu den mittlerweile auf 88 Standorte angewachsenen Mobilstationen ins Spiel. An diesen soll der bequeme Wechsel zwischen den unterschiedlichen Verkehrsmitteln ermöglicht werden. Da sowohl die Fahrradstationen als auch die Mobilstationen bevorzugt an ÖPNV-Haltestellen errichtet werden, soll die Nutzung des ÖPNV-Angebots auf diese Weise zeitlich und räumlich ausgeweitet werden. Außerhalb Kölns gilt dies insbesondere für die zurückgelegte „letzte Meile“.

Bereits im Januar 2021 nahmen alle zehn kreisangehörigen Städte, die REVG und das Zukunftsnetz Mobilität an einem Informa-

tionsaustausch mit dem Rhein-Erft-Kreis teil. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren von Beginn an sehr an der Bereitstellung von Mietfahrrädern interessiert.

Der Verkehrsdezernent des Rhein-Erft-Kreises Uwe Zaar beschreibt das grundlegende Ziel wie folgt: „Fahrradmietsysteme stellen bei kurzen und mittleren Distanzen eine wertvolle Ergänzung zum ÖPNV sowie privaten Pkw im Rahmen einer multi- und intermodalen Wegeketten dar. Sie sollen das öffentliche Verkehrssystem vor allem auf der so genannten `ersten und letzten Meile` abrunden und somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität leisten. Damit sind sie wichtiger Bestandteil der angestrebten Verkehrswende.“ Entscheidend für ein erfolgreiches Fahrradmietsystem ist ein dichtes Stationsnetz mit ausreichend Fahrrädern.

Fahrradmietsysteme werden im Gebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg bereits von anderen Verkehrsunternehmen angeboten. Wie bei diesen auch, sollen Inhaberinnen und Inhaber eines VRS-eTickets das Angebot zu reduzierten Preisen nutzen können. Als Zugangsmedium für die Fahrräder wird nur ein VRS-eTicket als Mobilitätskarte und die REVG-App auf dem Mobiltelefon benötigt. Die Fahrräder werden ebenfalls in die Fahrplanauskunft des VRS integriert. Hierdurch wird die Nutzung deutlich vereinfacht und eine Verknüpfung der Verkehrsmittel problemlos machbar.

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat am 09.12.2021 beschlossen, die REVG mit der Ausschreibung des Fahrradmietsystems für den Rhein-Erft-Kreis zu beauftragen.

Landrat Frank Rock freut sich, mit den Mietfahrrädern ein weiteres umweltfreundliches Verkehrsmittel anbieten zu können: „Je mehr Städte sich dem System anschließen, umso größer ist der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger und umso stärker entfaltet sich eine Flächenwirkung. Zielgruppe sind letztlich alle Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen sowie insbesondere Berufspendlerinnen und -pendler. Aber auch der Tourismus im Kreis wird dadurch unterstützt.“

Idealerweise sollen mit dem System auch Fahrten in benachbarte Kommunen und Kreise möglich sein. Das erfordert eine maximale Kompatibilität mit vorhandenen Fahrradmietsystemen.

### Ausblick

Die REVG beabsichtigt, die Ausschreibung Anfang 2022 durchzuführen, so dass der Start des Fahrradmietsystems im Sommer

2022 möglich sein wird. Walter Reinartz, Geschäftsführer der REVG, begrüßt, dass die Kreisverwaltung Gelder im sechsstelligen Bereich für die Anschubfinanzierung im nächsten Jahr zur Verfügung stellen wird: „Sobald die Abstimmung mit den Kommunen es zulässt, werden wir das Fahrradmietsystem ausschreiben. Wenn alles optimal läuft, hoffen wir auf einen Starttermin im Juli 2022.“ Vor Betriebsaufnahme plant die REVG etwa drei Monate Vorlaufzeit pro Kommune ein.

Die Städte haben nun die Chance, aufgrund entsprechender Beschlüsse schon bei der ersten Umsetzungsstufe für das Fahrradmietsystem berücksichtigt zu werden. Sie teilen hierzu ihren Bedarf zu der Art und Anzahl der gewünschten Fahrräder der REVG mit. Aufgrund der topographischen Lage des Kreisgebiets empfiehlt die REVG, grundsätzlich konventionelle Räder auszuschreiben. Sofern der Bedarf besteht, kann das Angebot in einer weiteren Umsetzungsstufe um E-Bikes und E-Lastenräder ergänzt werden. Jede Kommune legt darüber hinaus selbst fest, wo Abstellflächen für die Fahrräder als feste oder virtuelle Stationen sinnvoll und im Stadtgebiet machbar sind. Planung, Bau und Wartung der Stationen obliegen den Städten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Kreis Wesel feiert sein 10-jähriges Fairtrade-Kreis-Jubiläum

Im Dezember 2021 jährte sich die Auszeichnung des Kreises Wesel zum Fairtrade-Kreis zum zehnten Mal. „Seit zehn Jahren baut der Kreis Wesel sein Engagement für den gerechten Handel weiter aus. Dieses Jubiläum ist mit all dem bereits Erreichten eine Zwischenetappe, die sich sehen lassen kann. Vor allem ist es eine noch viel größere Motivation, den fairen Handel immer stärker zu vertreten und im Kreis zu verankern“, so Landrat Ingo Brohl.

Anlässlich dieses Jubiläums hat er eine Flagge für das Engagement für gerechten Handel am Kreishaus in Wesel gehisst. Die Kommunen im Kreis Wesel, die Fairtrade-schools sowie die Fairtradeuniversity wurden aufgerufen, sich an dieser Aktion zu beteiligen und Fotos von den gehissten Fahnen mit den Verantwortlichen vor der jeweiligen Institution als Zeichen der Fairtrade-Vielfalt im Kreis Wesel zu ver-

öffentlichen. Pandemiebedingt kann der Kreis Wesel das Jubiläum darüber hinaus nicht feiern. Der Kreis Wesel erfüllt weiterhin alle fünf Kriterien der Fairtrade-Towns Kampagne und trägt für weitere zwei Jahre den Titel Fairtrade-Kreis. Außerdem ist er Mitglied des Netzwerkes „Faire Metropole Ruhr“, das jetzt acht Jahre alt geworden ist.

Das Engagement im Kreis Wesel ist vielfältig. Jährlich beteiligt sich die Kreisverwaltung mit verschiedenen Aktionen und unterschiedlichen Kooperationspartnern an der „Fairen Woche“. In diesem Jahr wurden mit der Genussregion Niederrhein e.V. und der Fairtrade-Stadt Wesel alle Gastronomen und Direktvermarkter im Kreisgebiet aufgerufen, sich mit einer „Fairen Menükarte“ an der Fairen Woche zu beteiligen. Ein weiteres Projekt ist die Erarbeitung eines „Nachhaltigkeitsradweges“ in Zusammenarbeit mit der Entwicklungs-Agentur Wirtschaft des Kreises Wesel. Mit diesem Projekt werden die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nation (Sustainable Development Goals – SDG's), die 2015 verabschiedet wurden, umgesetzt. Unter dem Motto „global denken, lokal handeln“ leistet der Kreis mit seinem Engagement einen wichtigen Beitrag.

Im Rahmen der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung wird aktuell ein Leitfaden entwickelt. Nachhaltiges Büromaterial wird bereits im Rahmen eines Pilotprojektes in der Kreisverwaltung verwendet.

Der Kreis Wesel ist eine von über 750 Fairtrade-Towns in Deutschland. Das globale Netzwerk der Fairtrade-Towns umfasst über 2.000 Fairtrade-Towns in insgesamt 36 Ländern, darunter Großbritannien, Schweden, Brasilien und der Libanon. Weitere Informationen zur Fairtrade-Towns-Kampagne sind unter [www.fairtrade-towns.de](http://www.fairtrade-towns.de) verfügbar.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Münsterland setzt für verkehrspolitischen Schulterschluss verstärkt aufs Rad

Für den Ausbau der Velorouten im Münsterland setzen sich die vier Landräte und der Oberbürgermeister ein. „Es muss alles dafür getan werden, die Verkehrsverbindungen zwischen Stadt und Land zu erhalten und zu modernisieren“, sagte Dr. Olaf Gericke, Landrat des Kreises Warendorfs



**Sie stehen für den verkehrspolitischen Schulterschluss im Münsterland bei der Übergabe ihres „Positionspapiers Velorouten“ an Regierungspräsidentin Dorothee Feller: Die vier Landräte (von links) Dr. Kai Zwicker, Dr. Christian Schulze Pellengahr, Münsters Oberbürgermeister Markus Lewe, Dr. Olaf Gericke und Dr. Martin Sommer.**

Quelle: Kreis Steinfurt

und Sprecher der Fünf. „Es gibt keine stärkere Fahrradregion in Nordrhein-Westfalen als das Münsterland. Bei uns werden inzwischen 25 Prozent aller Wege mit dem Rad erledigt. Das wollen und können wir steigern durch den weiteren Netzausbau für schnellere Fahrradmobilität im Alltagsverkehr“, so Gericke.

Er hat gemeinsam mit seinen Landratskollegen Dr. Martin Sommer (Kreis Steinfurt), Dr. Christian Schulze Pellengahr (Kreis Coesfeld), Dr. Kai Zwicker (Kreis Borken) und Oberbürgermeister Markus Lewe (Stadt Münster) die Münsterland-Position beschrieben und Regierungspräsidentin Dorothee Feller überreicht. Darin fordern die Fünf einen Schulterschluss zwischen Stadt und Land und begrüßen die Initiativen des Landes Nordrhein-Westfalen, den Radverkehr zu stärken. Dazu gehört das im November vom Landtag beschlossene Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW mit einem landesweiten Radvorrangnetz. „Daran arbeiten wir unter dem Stichwort Velorouten bereits im engen Schulterschluss der Münsterlandkreise mit der Stadt Münster und der Stadtregion Münster“, so Gericke.

Nach den Worten von Oberbürgermeister Lewe ist der Pendlerverkehr die zentrale Herausforderung. „Deshalb profitiert Münster als Oberzentrum des Münsterlandes von den Velorouten, die ein entscheidender Beitrag zur Verkehrswende sind. Denn ich bin überzeugt, dass die Velorouten viele Menschen animieren werden,

auf umweltfreundliche Verkehrsmittel umzusteigen.“ Vor allem an Bundes- und Landesstraßen müsse der Radwegebau in enger Abstimmung zwischen den Kommunen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW weiter vorangetrieben werden.

Die Stadtregion Münster hat bereits Erfahrungen gesammelt. Hier sind insgesamt 14 Velorouten geplant und streckenweise bereits realisiert, um für die Verbindung zwischen umliegenden Städten, Gemeinden und Ortsteilen und der Innenstadt Münsters eine echte Alternative zum Auto zu schaffen. „Ich freue mich sehr, dass es uns in der Stadtregion gelungen ist, in Zusammenarbeit mit allen Kommunen die Velorouten als eine überzeugende gemeinsame Antwort auf die wachsenden Mobilitätsbedürfnisse zu entwickeln“, sagt Sebastian Seidel, Bürgermeister der Gemeinde Everswinkel und aktuell Vorsitzender der Stadtregion Münster. Er ergänzt: „Es freut mich, dass die Initiative nunmehr in der gesamten Region aufgegriffen wird und dass sich die Region insgesamt mit dem Positionspapier für eine stärkere Unterstützung der Velorouten in der Region durch das Land einsetzt.“

Das Fahrrad gehört zum Münsterland und ist ein traditionell bedeutendes Verkehrsmittel der Region. Dies gilt nicht nur mit Blick auf Freizeitverkehr und Radtourismus, sondern auch für die Alltagsmobilität. Radfahren hat im Münsterland Tradition und ist gelebte Mobilitätskultur. Mit der stetig zunehmenden Verbreitung von E-Bikes

eröffnen sich neue Möglichkeiten für das Fahrrad auch auf längeren Strecken als Alternative zum PKW. Damit diese Chance für eine umweltfreundlichere Mobilität optimal genutzt werden kann, muss die Radverkehrsinfrastruktur auf mehr und vor allem schnelleren Fahrradverkehr ausgerichtet und weiter ausgebaut werden. Was dafür nötig ist, haben die vier Münsterlandkreise, die Stadt Münster und die Stadtregion Münster in ihrem gemeinsamen Positionspapier zusammengestellt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Stichwortverzeichnis und Einbanddecken

Die Knipping Grundstücks UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Birkenstraße 17, 40233 Düsseldorf, hält Einbanddecken für den EILDienst des Jahres 2021 bereit. Sie können zum Preis von 11,80 Euro plus Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten per Mail an [knippingme-dia@googlemail.com](mailto:knippingme-dia@googlemail.com) bestellt werden. Die Abonnements werden unverändert ausgeführt.

Das Stichwortverzeichnis für das Jahr 2021 liegt diesem Heft bei.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2022 13.60.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis**, Herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach 34. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2021, 368 Seiten, 93,90 € ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt), Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg. [www.reckinger.de](http://www.reckinger.de)

Mit der 34. Ergänzungslieferung (Stand Juni 2021) werden die Änderungen durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021, die gem. Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, in die Gesetzessammlung eingearbeitet. Die Bestimmungen in § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) werden entsprechend aktualisiert. Für das Vollstreckungsverfahren wesentlich sind auch die Änderungen der ZPO durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes vom 22. November 2020. Die Änderungen, die zum 1. August 2021 in Kraft treten, werden mit dieser Ergänzungslieferung bereits aufgenommen. Die Änderungen, die erst zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten, werden im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung berücksichtigt, da die derzeitigen Regelungen weiterhin Gültigkeit haben.

Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden u. a. auch das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das Grundgesetz sowie das Handelsgesetzbuch (HGB) aktualisiert. Gleiches gilt für das Gerichtskostengesetz (GKG) und das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG).

Neu aufgenommen wird das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG).

**Polizeirecht Nordrhein-Westfalen – Textausgabe**, Prof. Frank Braun, Christoph Keller, 19,90 €, ISBN 978-3-8293-1533-3, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden; [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Studium des Eingriffsrechts und die Praxis:

Zusammengefasst in einem Band enthält das Werk alle für die Landespolizei Nordrhein-Westfalen relevanten Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Aufgenommen wurden z.B. PolG NRW, POG NRW, Polizeigewahrsamsordnung NRW, DSG NRW, VwZG NRW, VwVG NRW, VwGO, StGB, StPO, OWiG, AufenthG, WaffG und viele weitere gesetzliche Grundlagen, teilweise vollständig, teilweise in Auszügen. Die Gesetzessammlung bietet sowohl Studierenden als auch Praktikern einen schnellen Zugriff auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die tägliche Arbeit. Dank des kleinen und handlichen Formates kann das Werk jederzeit mitgeführt werden.

Dr. Frank Braun, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW (HSPV NRW), Hagen und Christoph Keller, Polizeidirektor, M.A., Abteilungsleiter und Dozent an der Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW (HSPV NRW), Münster.

**Sachkunde im Waffenrecht – Vorbereitung auf die staatliche Prüfung** –, Hans Jürgen Marker, 418 Seiten, 39,90 €, ISBN 978-3-8293-1622-4, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden; [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dazu ist eine Erlaubnis erforderlich. Das vorliegende Buch bereitet auf die staatliche Sachkundeprüfung nach § 7 des Waffengesetzes vor und ist als Begleitliteratur für entsprechende Lehrgänge konzipiert.

Die "Sachkunde im Waffenrecht" beinhaltet die Themen der ca. 900 Prüfungsfragen, die das Bundesverwaltungsamt erstellt hat. Die Inhalte der Prüfungsfragen werden unkompliziert erklärt und mit zahlreichen Bildern aus der polizeilichen Praxis anschaulich dargestellt. Viele Grafiken verdeutlichen die oft komplizierten Zusammenhänge auf recht einfache Weise.

Die Kernfragen (Leitsätze) aus dem amtlichen Prüfungskatalog sind am Ende eines jeden Teilkapitels besonders hervorgehoben. Damit kann der Stoff systematisch gelernt und bis zur Prüfung ständig in hoch effizienter Weise wiederholt werden.

Mit dem 3. Waffenrechts-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber europäisches Recht in deutsches Recht transformiert und weitere Änderungen vorgenommen. Dieses Gesetz tritt wesentlich im September 2020 in Kraft. Alle Änderungen sind bereits eingearbeitet, so dass sich der Leser auf dem aktuellen Rechtsstand des Waffenrechts befindet.



# GVV Kommunal. Kompetenter Partner in der digitalen Welt.

Ob Hackerangriff, Verlust von sensiblen Daten oder Klicks auf infizierte E-Mails: **Cyber-Risiken drohen in praktisch allen digitalisierten Prozessen von Kommunen** – und sie wachsen mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung.

Zum Schutz ihrer kommunalen Mitglieder hat die **GVV Kommunalversicherung** darauf reagiert und in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Hiscox eine Cyber-Versicherung speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen entwickelt. Sie übernimmt alle Cyber-Eigenschäden wie z. B. die Kosten der Datenwiederherstellung oder Lösegeld bei einer Cyber-Erpressung. Bei einer Datenrechtsverletzung sind die Kosten der anwaltlichen Prüfung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten ebenfalls umfasst. Bei einer Betriebsunterbrechung wegen eines Cyber-Angriffs besteht Versicherungsschutz für eine Entschädigung im vereinbarten Umfang. Als Besonderheit entfällt durch die pauschale Tagessatzentschädigung bei Kommunen zudem der Nachweis des konkreten Betriebsunterbrechungsschadens.

Weil nach einem Angriff jede Minute zählt, um die Auswirkungen zu begrenzen, bietet die Cyber-Police von **GVV Kommunal** zusätzlich ein Servicepaket, das über die reine Versicherungsleistung hinausgeht.

Dazu gehören u. a. Präventivmaßnahmen wie z. B. Schulungen oder die Entwicklung eines exklusiven Krisenplanes für den Fall der Fälle. Im Ernstfall werden die Geschädigten durch eine telefonische Soforthilfe unterstützt. Erfahrene Cyber-Krisenexperten helfen hierbei, die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen.

## Bei Ersatzansprüchen Dritter: die Cyber-Haftpflichtversicherung

Über die Absicherung von Eigenschäden hinaus können Kommunen und kommunale Unternehmen sich mit einer Cyber-Haftpflichtversicherung gegen Ersatzansprüche Dritter absichern, die durch einen Cyber-Zwischenfall entstehen. Eingeschlossen ist hier eine Werbehaftpflicht, die bei einer Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten, z. B. Bildrechten auf der Website, weiterhilft. Die Cyber-Haftpflichtversicherung wird als Zusatzoption zur allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung angeboten.

[gvv-kommunal.de](https://gvv-kommunal.de)

**GVV Kommunalversicherung VVaG**  
Aachener Straße 952-958 | 50933 Köln  
T: 0221 4893-0 | [info@gvv.de](mailto:info@gvv.de)

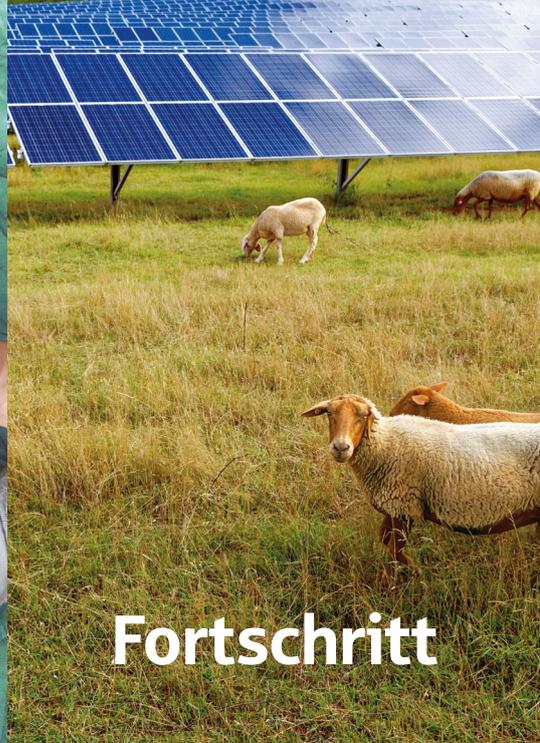
 **GVV Kommunal**



**Zuversicht**



**Chancen**



**Fortschritt**



**Freiraum**



**Miteinander**



**Stabilität**

**Weil's um  
mehr als  
Geld geht.**

Seit unserer Gründung prägt ein Prinzip unser Handeln: Wir machen uns stark für das, was wirklich zählt. Für eine Gesellschaft mit Chancen für alle. Für eine ressourcenschonende Zukunft. Für die Regionen, in denen wir zu Hause sind.  
**Mehr auf [sparkasse.de/mehralsgeld](https://sparkasse.de/mehralsgeld)**

